

IL 17,145  
8

# Handbuch

für die

## Schweizerische Bundesversammlung



Herausgegeben von der Bundeskanzlei

Zentral- & Hochschulbibliothek Luzern



ILU M 02 499 751

B

*ZH 17,145*  
*8°*

# Handbuch

für die

## Schweizerische Bundesversammlung



Herausgegeben von der Bundeskanzlei  
1916

*G/174*

Bürgerbibliothek  
LÜZERN 1921

Buchdruckerei Hans Feuz, Bern

# Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
Bundesverfassung von 1874 . . . . .	5
Bundesbeschluss betreffend Erhaltung der Abstimmung über die revidierte Bundesverfassung . . . . .	43
Bundesbeschluss betreffend Erhebung einer Kriegssteuer	46
Sachregister zur Bundesverfassung . . . . .	55
Abänderungen der Bundesverfassung, Zusammenstellung	66
Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesver- fassung . . . . .	68
Bundesgesetz betreffend Volksabstimmung über Bundes- gesetze und Bundesbeschlüsse . . . . .	73
Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse . . . . .	77
Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen . . . . .	80
Bundesgesetz betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlver- fahrens . . . . .	88
Bundesgesetz betreffend die Nationalratswahlkreise . .	90
Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Na- tionalrat, Ständerat und Bundesrat usw. . . . .	97
Geschäftsreglement des Nationalrates . . . . .	107
Geschäftsreglement des Ständerates . . . . .	125
Wahlreglement für die schweizerische Bundesversamm- lung . . . . .	139
Reglement über den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte . . . . .	143
Regulativ für die Finanzkommissionen der eidgenössi- schen Räte . . . . .	146
Regulativ für die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte . . . . .	148

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung . . . . .	151
Bundesratsbeschluss betreffend die Zuständigkeit der Departemente usw. zur selbständigen Erledigung von Geschäften . . . . .	176
Auszug aus dem Bundesgesetze von 1893 (1911) über die Organisation der Bundesrechtspflege . . . . .	222
Vorschriften über die Portofreiheit . . . . .	229

---

# Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 29. Mai 1874.

(Mit den bis 1. August 1916 vorgekommenen Abänderungen.)

---

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft,  
in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt.

---

## Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

**Art. 2.** Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

**Art. 3.** Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

**Art. 4.** Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

**Art. 5.** Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

**Art. 6.** Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

**Art. 7.** Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem

Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

**Art. 8.** Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

**Art. 9.** Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

**Art. 10.** Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

**Art. 11.** Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

**Art. 12.** Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

**Art. 13.** Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

**Art. 14.** Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmässigen Entscheidung zu unterziehen.

**Art. 15.** Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

**Art. 16.** Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Massregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung ausser stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschliesst.

**Art. 17.** In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

**Art. 18.** Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmanns.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

**Art. 19.** Das Bundesheer besteht:

- a) aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschliessliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmässige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

**Art. 20.** Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

**Art. 21.** Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

**Art. 22.** Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

**Art. 23.** Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen.

Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

**Art. 24.** Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.<sup>1)</sup>

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

**Art. 24<sup>bis</sup>.**<sup>2)</sup> Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch

<sup>1)</sup> Abgeänderter Absatz. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

<sup>2)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

**Art. 25.** Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

**Art. 25<sup>bis</sup>.**<sup>1)</sup> Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

**Art. 26.** Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

**Art. 27.** Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

---

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. August 1893:

**Art. 27<sup>bis</sup>.<sup>1)</sup>** Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

**Art. 28.** Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

**Art. 29.** Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.
- b) Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
- c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.

**Art. 30.** Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

---

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. November 1902.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri . . . . .	Fr. 80,000
» Graubünden . . . . .	» 200,000
» Tessin . . . . .	» 200,000
» Wallis . . . . .	» 50,000

Für Besorgung des Schneebruchs auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Strasse über den Bergpass nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

**Art. 31.**<sup>1)</sup> Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.
- b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe des Art. 32<sup>bis</sup>.
- c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.
- d) Sanitätspolizeiliche Massregeln zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Enthält die in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 angenommenen Abänderungen.

<sup>2)</sup> Abgeänderter Buchstabe. Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

- e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen.

**Art. 32.** Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, lit. a, erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben :

- a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
- c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d) Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
- e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Guttheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

**Art. 32<sup>bis</sup>.**<sup>1)</sup> Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Ver-

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

kauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der im Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

**Art. 32<sup>ter</sup>.<sup>1)</sup>** Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen.

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

**Art. 33.** Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

**Art. 34.** Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

**Art. 34<sup>bis</sup>.<sup>1)</sup>** Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

**Art. 34<sup>ter</sup>.<sup>2)</sup>** Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890.

<sup>2)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

**Art. 35.** Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

**Art. 36.** Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

**Art. 37.** Der Bund übt die Oberaufsicht über die Strassen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstrassen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Strassen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

**Art. 38.** Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuss und erlässt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

**Art. 39.**<sup>1)</sup> Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Ver-

<sup>1)</sup> Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891.

waltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, ausser bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt, das Nähere bestimmen.

**Art. 40.** Die Festsetzung von Mass und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

**Art. 41.** Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

Als Schiesspulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

**Art. 42.** Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a) aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e) aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;

f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

**Art. 43.** Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

**Art. 44.** Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

**Art. 45.** Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im

Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muss von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

**Art. 46.** In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

**Art. 47.** Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

**Art. 48.** Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

**Art. 49.** Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschafftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

**Art. 50.** Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der

Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

**Art. 51.** Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

**Art. 52.** Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

**Art. 53.** Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

**Art. 54.** Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

**Art. 55.** <sup>1)</sup> Die Pressfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

**Art. 56.** Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 57.** Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

**Art. 58.** Niemand darf seinem verfassungsmässigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

**Art. 59.** Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für die Forderungen auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

**Art. 60.** Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

**Art. 61.** Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

<sup>1)</sup> Vergl. auch Art. 64 bis.

**Art. 62.** Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

**Art. 63.** Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

**Art 64.** Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:  
über die persönliche Handlungsfähigkeit;  
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);  
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;  
über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle;<sup>1)</sup>  
über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechtes befugt.<sup>2)</sup>

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.<sup>3)</sup>

**Art. 64<sup>bis</sup>.**<sup>4)</sup> Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

<sup>1)</sup> Abgeänderter neuer Absatz. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905.

<sup>2)</sup> Neuer Absatz. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

<sup>3)</sup> Abgeänderter Absatz. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

<sup>4)</sup> Neuer Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

**Art. 65.**<sup>1)</sup> Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

**Art. 66.** Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

**Art. 67.** Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

**Art. 68.** Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Massregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

**Art. 69.**<sup>2)</sup> Der Bund ist befugt, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

**Art. 69<sup>bis</sup>.**<sup>3)</sup> Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

- a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;
- b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

**Art. 70.** Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuzuweisen.

<sup>1)</sup> Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879.

<sup>2)</sup> Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1913.

<sup>3)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

## Zweiter Abschnitt.

### Bundesbehörden.

#### I. Bundesversammlung.

**Art. 71.** Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

- A. aus dem Nationalrat,
- B. aus dem Ständerat.

#### *A. Nationalrat.*

**Art. 72.** Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

**Art. 73.** Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

**Art. 74.** Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

**Art. 75.** Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

**Art. 76.** Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

**Art. 77.** Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

**Art. 78.** Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

**Art. 79.** Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

### *B. Ständerat.*

**Art. 80.** Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landesteil einen Abgeordneten.

**Art. 81.** Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

**Art. 82.** Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder ausserordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

**Art. 83.** Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

### *C. Befugnisse der Bundesversammlung.*

**Art. 84.** Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

**Art. 85.** Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Massgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamten und Bestimmung ihrer Gehalte.

4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheissung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Massregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Massregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.

10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14. Revision der Bundesverfassung.

**Art. 86.** Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

**Art. 87.** Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

**Art. 88.** Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

**Art. 89.** Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen über-

dies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

**Art. 90.** Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

**Art. 91.** Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

**Art. 92.** Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so dass die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

**Art. 93.** Jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

**Art. 94.** Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

## II. Bundesrat.

**Art. 95.** Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

**Art. 96.** Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

**Art. 97.** Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

**Art. 98.** Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

**Art. 99.** Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

**Art. 100.** Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

**Art. 101.** Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

**Art. 102.** Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäss den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5).

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die

Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

**Art. 103<sup>1)</sup>.** Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

**Art. 104.** Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

### III. Bundeskanzlei.

**Art. 105.** Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

<sup>1)</sup> Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

#### **IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.**

**Art. 106.** Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

**Art. 107.** Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

**Art. 108.** In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

**Art. 109.** Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

**Art. 110.** Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegen-

Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach aussen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Massregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

**Art. 103<sup>1)</sup>.** Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

**Art. 104.** Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

### III. Bundeskanzlei.

**Art. 105.** Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

<sup>1)</sup> Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

#### **IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.**

**Art. 106.** Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

**Art. 107.** Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

**Art. 108.** In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

**Art. 109.** Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

**Art. 110.** Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegen-

stand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;

3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

**Art. 111.** Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

**Art. 112.** Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;
2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird, und
4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

**Art. 113.** Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.

**Art. 114.** Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, ausser den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

#### **IV<sup>bis</sup>.<sup>1)</sup> Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.**

**Art. 114<sup>bis</sup>.** Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1914.

## V. Verschiedene Bestimmungen.

**Art. 115.** Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

**Art. 116.** Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

**Art. 117.** Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

---

### Dritter Abschnitt.<sup>1)</sup>

#### Revision der Bundesverfassung.

**Art. 118.** Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

**Art. 119.** Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

**Art. 120.** Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschliesst und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muss im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

**Art. 121.** Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

---

<sup>1)</sup> Abgeänderter Abschnitt. Angenommen in der Volksabstimmung v. 5. Juli 1891.

Die Volksanregung umfasst das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besondern Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

**Art. 122.** Ueber das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

**Art. 123.** Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn

sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

### Uebergangsbestimmungen.

**Art. 1.** In betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e, herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbusse zur Folge haben, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

**Art. 2.** Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze ausser Kraft.

**Art. 3.** Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichtes treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

**Art. 4.** Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

**Art. 5.** Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

**Art. 6.** <sup>1)</sup> Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32<sup>bis</sup> eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Neto-Ertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall an derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.

Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbusse zur Folge haben kann, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Artikel 32<sup>bis</sup>, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

<sup>1)</sup> Neuer Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885.

**Nota.** Gemäss dem ersten Absatz dieses Artikels 6 und Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887, betreffend den sukzessiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 (Amtliche Sammlung, Neue Folge, Band X, Seiten 60 ff., 155 ff.), sind die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken mit dem 1. September 1887 dahingefallen. Damit sind Art. 32 und Art. 31, lit. a, soweit sie sich auf Eingangsgebühren für Wein und andere geistige Getränke beziehen, ausser Kraft gesetzt.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 31. Januar 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**  
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. Januar 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

# Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung der Abstimmung über die am 31. Januar 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung.**

(Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Januar 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung;

nach Kenntnissnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die über die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a) in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

		für Annahme	für Verwerfung der Vorlage
im Kanton	Zürich . . . . .	61,779	3,516
"	Bern . . . . .	63,367	18,225
"	Luzern . . . . .	11,276	18,188
"	Uri . . . . .	332	3,866
"	Schwyz . . . . .	1,988	9,298
"	Unterwalden (ob dem Wald)	562	2,807
"	Unterwalden (nid dem Wald)	522	2,235
"	Glarus . . . . .	5,169	1,643
"	Zug . . . . .	1,797	2,740
"	Freiburg . . . . .	5,568	21,368
"	Solothurn . . . . .	10,739	5,746
	Übertrag	163,099	89,632

	Übertrag	163,099	89,632
im Kanton	Basel-Stadt . . . . .	6,821	1,071
»	» Basel-Landschaft . . . . .	9,236	1,428
»	» Schaffhausen . . . . .	6,596	219
»	» Appenzell A.-Rh. . . . .	9,858	2,040
»	» Appenzell I.-Rh. . . . .	427	2,558
»	» St. Gallen . . . . .	26,134	19,939
»	» Graubünden . . . . .	10,624	9,492
»	» Aargau . . . . .	27,196	14,558
»	» Thurgau . . . . .	18,232	3,761
»	» Tessin . . . . .	6,245	12,507
»	» Waadt . . . . .	26,204	17,362
»	» Wallis . . . . .	3,558	19,368
»	» Neuenburg . . . . .	16,295	1,251
»	» Genf . . . . .	9,674	2,827
		<u>340,199</u>	<u>198,013</u>

Hiernach haben sich für Annahme der revidierten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,013 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

*b) in Beziehung auf die Standesstimme.*

Besondere Standesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri . . . . .	am	5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald) . . . . .	»	6. April,
Glarus . . . . .	»	12. April,
Graubünden . . . . .	»	1. Mai,
Tessin . . . . .	»	5. März und
Genf . . . . .	»	19. April 1874,

und hierbei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf; für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Standesstimme.

Demzufolge haben 14½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden,

Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I.-Rh. und Wallis,

erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Januar 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiermit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weitem Massnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**  
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. Mai 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lütscher.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist nebst der revidierten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzuteilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

## Bundesbeschluss <sup>1)</sup>

betreffend

### **Erlass eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer.**

(Vom 15. April 1915.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
12. Februar 1915 (Bundesbl. I, 149):  
in Anwendung des Art. 121 der Bundesverfassung,  
beschliesst:

A. Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigefügt:

<sup>1</sup> Der Bund erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes während des europäischen Krieges eine einmalige Kriegssteuer.

<sup>2</sup> Die natürlichen Personen haben diese Steuer zu entrichten von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der zweitausendfünfhundert Franken übersteigt; für Witwen ohne Erwerb mit Kindern wird das steuerfreie Vermögen und für Familien ohne Vermögen mit vier oder mehr Kindern unter achtzehn Jahren wird der steuerfreie Erwerb erhöht werden. Der Steuersatz ist progressiv und steigt in Klassen von eins bis fünfzehn vom Tausend des Reinvermögens und von einhalb bis acht vom Hundert des Reinerwerbs, nach Massgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabellen.

<sup>3</sup> Die Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften haben die Steuer von ihrem Aktienkapital, ihrem Reservefonds und ihren andern Rückstellungen zu entrichten. Der Steuersatz beträgt zwei bis zehn vom Tausend des einbezahlten Aktienkapitals und

<sup>1)</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1915. — Amtl. Sammlung n. F. XXXI, 336.

der Reserven, und eins bis fünf vom Tausend des nicht einbezahlten Aktienkapitals. Innert dieser Grenzen richtet er sich nach der Höhe der zur Auszahlung gelangten Dividenden.

<sup>4</sup> Die Genossenschaften des Obligationenrechts, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer von ihrem Reinertrag; der Steuersatz beträgt vier vom Hundert der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und acht vom Hundert des übrigen Reinertrages. Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer von ihrer schweizerischen Prämieinnahme; der Steuersatz beträgt fünf vom Tausend dieser Prämieinnahme.

<sup>5</sup> Die übrigen juristischen Personen entrichten die Kriegssteuer von ihrem Vermögen nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten; der Steuersatz steigt bei ihnen nur bis zehn vom Tausend.

<sup>6</sup> Von der Entrichtung der Kriegssteuer sind befreit:

- a) der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die schweizerische Alkoholverwaltung;
- b) die schweizerische Nationalbank;
- c) die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag öffentlichen Zwecken dient;
- d) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient;
- e) die konzessionierten Transportanstalten für das Aktienkapital, für das keine Dividende verteilt wird.

<sup>7</sup> Der Bezug der Kriegssteuer erfolgt in mindestens zwei Raten. Er liegt den Kantonen ob. Diese haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bund abzuliefern.

<sup>8</sup> Die Bundesversammlung wird die Vorschriften über die Ausführung dieses Verfassungsartikels endgültig aufstellen.

B. Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

C. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

D. Nach Erhebung der Kriegssteuer tritt dieser Verfassungsartikel wieder ausser Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 15. April 1915.

Der Präsident: **Geel.**  
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 15. April 1915.

Der Präsident: **Félix Bonjour.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

### Tabelle I.

#### Vermögensteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge der Vermögenssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
1	10,000	15,000	1	10
2	15,000	20,000	1	15
3	20,000	25,000	1	20
4	25,000	30,000	1	25
5	30,000	35,000	1	30
6	35,000	40,000	1,1	38.50
7	40,000	45,000	1,2	48
8	45,000	50,000	1,3	58.50
9	50,000	55,000	1,4	70
10	55,000	60,000	1,5	82.50
11	60,000	65,000	1,6	96
12	65,000	70,000	1,7	110.50
13	70,000	75,000	1,8	126
14	75,000	80,000	1,9	142.50
15	80,000	85,000	2	160

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
16	85,000	90,000	2,1	178.50
17	90,000	95,000	2,2	198
18	95,000	100,000	2,3	218.50
19	100,000	110,000	2,4	240
20	110,000	120,000	2,5	275
21	120,000	130,000	2,6	312
22	130,000	140,000	2,7	351
23	140,000	150,000	2,8	392
24	150,000	160,000	2,9	435
25	160,000	170,000	3	480
26	170,000	180,000	3,1	527
27	180,000	190,000	3,2	576
28	190,000	200,000	3,3	627
29	200,000	210,000	3,4	680
30	210,000	220,000	3,5	735
31	220,000	230,000	3,65	803
32	230,000	240,000	3,80	874
33	240,000	250,000	3,95	948
34	250,000	260,000	4,10	1,025
35	260,000	270,000	4,25	1,105
36	270,000	280,000	4,40	1,188
37	280,000	300,000	4,55	1,274
38	300,000	320,000	4,70	1,410
39	320,000	340,000	4,85	1,552
40	340,000	360,000	5	1,700
41	360,000	380,000	5,2	1,872
42	380,000	400,000	5,4	2,052
43	400,000	420,000	5,6	2,240
44	420,000	440,000	5,8	2,436
45	440,000	460,000	6	2,640
46	460,000	480,000	6,2	2,852
47	480,000	500,000	6,4	3,072
48	500,000	520,000	6,6	3,300
49	520,000	540,000	6,8	3,536
50	540,000	560,000	7	3,780

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
51	560,000	580,000	7,2	4,032
52	580,000	600,000	7,4	4,292
53	600,000	620,000	7,6	4,560
54	620,000	640,000	7,8	4,836
55	640,000	660,000	8	5,120
56	660,000	680,000	8,2	5,412
57	680,000	700,000	8,4	5,712
58	700,000	720,000	8,6	6,020
59	720,000	740,000	8,8	6,336
60	740,000	760,000	9	6,660
61	760,000	780,000	9,2	6,992
62	780,000	800,000	9,4	7,332
63	800,000	820,000	9,6	7,680
64	820,000	840,000	9,8	8,036
65	840,000	860,000	10	8,400
66	860,000	880,000	10,2	8,772
67	880,000	900,000	10,4	9,152
68	900,000	920,000	10,6	9,540
69	920,000	940,000	10,8	9,936
70	940,000	960,000	11	10,340
71	960,000	980,000	11,2	10,752
72	980,000	1,000,000	11,4	11,172
73	1,000,000	1,050,000	11,6	11,600
74	1,050,000	1,100,000	11,8	12,390
75	1,100,000	1,150,000	12	13,200
76	1,150,000	1,200,000	12,2	14,030
77	1,200,000	1,250,000	12,4	14,880
78	1,250,000	1,300,000	12,6	15,750
79	1,300,000	1,350,000	12,8	16,640
80	1,350,000	1,400,000	13	17,550
81	1,400,000	1,450,000	13,2	18,480
82	1,450,000	1,500,000	13,4	19,430
83	1,500,000	1,600,000	13,6	20,400
84	1,600,000	1,700,000	13,8	22,080
85	1,700,000	1,800,000	14	23,800

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
86	1,800,000	1,900,000	14,2	25,560
87	1,900,000	2,000,000	14,4	27,360
88	2,000,000	2,100,000	14,6	29,200
89	2,100,000	2,200,000	14,8	31,080
90	2,200,000	2,300,000	15	33,000
91	2,300,000	2,400,000	15	34,500
92	2,400,000	2,500,000	15	36,000
93	2,500,000	2,600,000	15	37,500
94	2,600,000	2,700,000	15	39,000
95	2,700,000	2,800,000	15	40,500
96	2,800,000	2,900,000	15	42,000
97	2,900,000	3,000,000	15	43,500
98	3,000,000	3,100,000	15	45,000
99	3,100,000	3,200,000	15	46,500
100	3,200,000	3,300,000	15	48,000
101	3,300,000	3,400,000	15	49,500
102	3,400,000	3,500,000	15	51,000
103	3,500,000	3,600,000	15	52,500

Weitere Klassen um je 100,000 Fr. steigend.

Tabelle II.

### Erwerbssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge für die Erwerbssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
1	2,500	2,700	0,50	12 50
2	2,700	3,000	0,75	20 25
3	3,000	3,500	1	30
4	3,500	4,000	1,1	38 50
5	4,000	4,500	1,2	48

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
6	4,500	5,000	1,3	58.50
7	5,000	5,500	1,4	70
8	5,500	6,000	1,5	82.50
9	6,000	6,500	1,6	96
10	6,500	7,000	1,7	110.50
11	7,000	7,500	1,8	126
12	7,500	8,000	1,9	142.50
13	8,000	8,500	2	160
14	8,500	9,000	2,1	178.50
15	9,000	9,500	2,2	198
16	9,500	10,000	2,3	218.50
17	10,000	11,000	2,4	240
18	11,000	12,000	2,5	275
19	12,000	13,000	2,6	312
20	13,000	14,000	2,7	351
21	14,000	15,000	2,8	392
22	15,000	16,000	2,9	435
23	16,000	17,000	3	480
24	17,000	18,000	3,1	527
25	18,000	19,000	3,2	576
26	19,000	20,000	3,3	627
27	20,000	21,000	3,4	680
28	21,000	22,000	3,5	735
29	22,000	23,000	3,65	803
30	23,000	24,000	3,80	874
31	24,000	25,000	3,95	948
32	25,000	26,000	4,10	1,025
33	26,000	27,000	4,25	1,105
34	27,000	28,000	4,40	1,188
35	28,000	30,000	4,55	1,274
36	30,000	32,000	4,70	1,410
37	32,000	34,000	4,85	1,552
38	34,000	36,000	5	1,700
39	36,000	38,000	5,2	1,872
40	38,000	40,000	5,4	2,052

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
41	40,000	42,000	5,6	2,240
42	42,000	44,000	5,8	2,436
43	44,000	46,000	6	2,640
44	46,000	48,000	6,2	2,852
45	48,000	50,000	6,4	3,072
46	50,000	52,000	6,6	3,300
47	52,000	54,000	6,8	3,536
48	54,000	56,000	7	3,780
49	56,000	58,000	7,2	4,032
50	58,000	60,000	7,4	4,292
51	60,000	62,000	7,6	4,560
52	62,000	64,000	7,8	4,836
53	64,000	66,000	8	5,120
54	66,000	68,000	8	5,280
55	68,000	70,000	8	5,440
56	70,000	72,000	8	5,600
57	72,000	74,000	8	5,760
58	74,000	76,000	8	5,920
59	76,000	78,000	8	6,080
60	78,000	80,000	8	6,240
61	80,000	82,000	8	6,400
62	82,000	84,000	8	6,560
63	84,000	86,000	8	6,720
64	86,000	88,000	8	6,880
65	88,000	90,000	8	7,040
66	90,000	92,000	8	7,200
67	92,000	94,000	8	7,360
68	94,000	96,000	8	7,520
69	96,000	98,000	8	7,680
70	98,000	100,000	8	7,840
71	100,000	105,000	8	8,000
72	105,000	110,000	8	8,400
73	110,000	115,000	8	8,800
74	115,000	120,000	8	9,200
75	120,000	125,000	8	9,600

Klasse	Erwerb		Steuersatz Prozent	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
76	125,000	130,000	8	10,000
77	130,000	135,000	8	10,400
78	135,000	140,000	8	10,800
79	140,000	145,000	8	11,200
80	145,000	150,000	8	11,600
81	150,000	160,000	8	12,000
82	160,000	170,000	8	12,800
83	170,000	180,000	8	13,600
84	180,000	190,000	8	14,400
85	190,000	200,000	8	15,200
86	200,000	210,000	8	16,000

Weitere Klassen um je Fr. 10,000 steigend.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. April 1915.

Der Präsident: **Geel.**

Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 15. April 1915.

Der Präsident: **Félix Bonjour.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

## Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Artikel der Bundesverfassung.

- Aargau** 1.
- Abgaben für Benutzung der Wasserkräfte** 24<sup>bis</sup> Abs. 5 u. 6.
- Absinthverbot** 32<sup>ter</sup>.
- Absinthhaltige Getränke**, welche eine öffentliche Gefahr bilden 32<sup>ter</sup> Abs. 3.
- Absinth zu pharmazeutischen Zwecken** 32<sup>ter</sup>.
- Abstimmungen**, eidgenössische 43 Abs. 2.
- Abzugsrechte** 62.
- Administrativstreitigkeiten** 85 Ziff. 12. 113 Abs. 5.
- Aktienbank** 39 Abs. 2.
- Aktienkapital** 39 Abs. 4.
- Alkoholismus**, Bekämpfung 32<sup>bis</sup> Abs. 4.
- Alkoholmonopol** 32<sup>bis</sup>.
- Alpenstrassen**, internationale, Entschädigungen 30 Abs. 3, 37 Abs. 2.
- Amnestie** 85 Ziff. 7.
- Amtlicher Verkehr** zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern 10 Abs. 1.
- Anleihen** 85 Ziff. 10.
- Ansprachen**, persönliche 59 Abs. 1.
- Appenzell** (beider Rhoden) 1.
- Arbeitsanstalten**, kantonale, Bundesbeiträge an solche 64<sup>bis</sup> Abs. 3.
- Arbeitsdauer** 34 Abs. 1.
- Armenpflege**, örtliche 45 Abs. 4.
- Armenunterstützung** 45 Abs. 3, 4 und 5.
- Arrest** 59 Abs. 1.
- Aufenthalt** 47.
- Aufforstung** 24 Abs. 2.
- Aufrechtstehender Schuldner** 59 Abs. 1.
- Aufbruch** 112, Ziff. 1.
- Ausfuhrzölle** 28.
- Ausgaben des Bundes** 42.
- Ausgangsgebühren** 29, Ziff. 2.
- Ausländische Schuldner** 59 Abs. 2.
- Auslieferung**, interkant. 67.
- Ausnahmegerichte** 58.
- Ausrüstung der Wehrmänner** 18 Abs. 3. 20.
- Auswanderungsagenturen** 34 Abs. 2.
- Ausweise für wissenschaftliche Berufsarten** 33.
- Ausweisschrift** siehe Heimatschein.
- Ausweisung Fremder**, siehe Fremdenausweisung 70.
- Banknoten**, Ausgabe durch den Bund 39 Abs. 1. 39 Abs. 6.
- Basel** (Stadt u. Landschaft) 1.
- Beamte**, eidgenössische 112 Abs. 4. 117.

**Beerdigung armer Kantonsfremder** 48.  
**Beerdigung, schickliche** 53 Abs. 2.  
**Befugnis der Kantone, Verträge über Gegenstände d. Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen** 9. 10 Abs. 2.  
**Begnädigung** 85 Ziff. 7.  
**Begnädigungsrecht** 92.  
**Begräbnisplätze, Verfügung darüber** 53 Abs. 2.  
**Beiträge der Kantone** 42 lit. f. Bern 1.  
**Besserungsanstalten, kantonale, Bundesbeiträge an solche** 64<sup>bis</sup> Abs. 3.  
**Besteuerung gebrannter Wasser** 32<sup>bis</sup> Abs. 3.  
**Besteuerung, Verbot der Besteuerung der Bundesbank und ihrer Zweiganstalten durch d. Kantone** 39 Abs. 5.  
**Betäubung der Tiere b. Schlachten** 25<sup>bis</sup>.  
**Bewaffnung der Kantone, Verbot** 14.  
**Bewaffnung der Wehrmänner** 18 Abs. 3.  
**Binnenschiffahrt** 24<sup>bis</sup> Abs. 2.  
**Bistümer in der Schweiz, Errichtung von solchen** 50 Abs. 4.  
**Brauteinzugsgebühren** 54 Abs. 6.  
**Brücken, Oberaufsicht des Bundes** 37. Abs. 1.  
**Brückengelder** 30 Abs. 2.  
**Bundesbank (Nationalbank)** 39.  
**Bundesbank**  
 — Reingewinn 39 Abs. 4.  
 — Sitz 39 Abs. 7.

**Bundesbehörden, 12, 15, 16, 37.**  
**Bundesbeschluss, allgemein verbindlicher** 89 Abs. 2. 113 Abs. 6.  
**Bundesgericht** 106.  
 — Kanzlei 109.  
 — Organisation 107.  
 — Staatsrechtspflege 113.  
 — Strafrechtspflege 112.  
 — Unvereinbarkeit 108.  
 — Wählbarkeit 108.  
 — Zivilrechtspflege 110 Abs. 3.  
**Bundesgesetze** 89.  
**Bundesheer s. Heer.**  
**Bundeskanzler** 105.  
**Bundeskanzlei** 105.  
**Bundeskasse** 30 Abs. 1.  
**Bundespräsident** 98.  
**Bundesrat** 95—104.  
 — Amtsdauer 96 Abs. 1.  
 — Befugnisse:  
 — — Abschluss internat. Verträge 102 Ziff. 8.  
 — — Aufsicht über die Verwaltung 102 Ziff. 15.  
 — — Beratende Stimme und Antragstellung in der Bundesversammlung 101.  
 — — Garantie der Kantonalverfassungen 102 Ziff. 3.  
 — — Genehmigung interkantonalen Verträge 102 Ziff. 7.  
 — — Genehmigung kantonal. Gesetze und Verordnungen 102 Ziff. 13.  
 — — Innere u. äussere Sicherheit 102 Ziff. 9 u. 10.  
 — — Leitung d. eidgen. Angelegenheiten 102 Ziff. 1.  
 — — Neutralität 102 Ziff. 9.  
 — — Quorum 100.

**Bundesrat, Befugnisse:**

- — Rechtsprechung 102 Ziff. 2.
  - — Verfügung über das Heer 102 Ziff. 12.
  - — Truppenaufgebote 102 Ziff. 11.
  - — Vollziehung der Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, bundesgerichtlichen Urteile, Schiedssprüche 102 Ziff. 5.
  - — Voranschlag und Rechnung 102 Ziff. 14.
  - — Vollziehung d. Bundesverfassung 102 Ziff. 2.
  - — Völkerrechtliche Vertretung 102 Ziff. 8.
  - — Wahlen 102 Ziff. 6.
  - Organisation, Departemente 103, 104.
  - Unvereinbarkeit 97.
  - Vorsitz 98.
  - Wahlart 96.
- Bundesrecht bricht kantonales Recht** 2, Uebergangsbestimmungen.
- Bundesvermögen** 42 lit. a.
- Bundesversammlung** 84, 89, 91—94.
- Befugnisse 84, 85.
  - — Amnestie und Begnadigung 85 Ziff. 7.
  - — Anleihen 85 Ziff. 10.
  - — Aeussere Sicherheit 85 Ziff. 6.
  - — Einberufung 86.
  - — Friedensschlüsse 85 Ziff. 6.
  - — Garantie der Kantonsverfassungen 85 Ziff. 7.
  - — Innere Sicherheit 85 Ziffer 7.
  - — Gesetzgebung 85 Ziffer 1 und 2.

**Bundesversammlung**

- — Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden 85 Ziff. 13.
- — Kriegserklärungen 85 Ziff. 6.
- — Neutralität 85 Ziff. 6.
- — Oberaufsicht über die eidgen. Verwaltung u. Rechtspflege 85 Ziff. 11.
- — Quorum 87.
- — Rechtsprechung 85 Ziff. 12.
- — Sessionen 86.
- — Staatsrechnung 85 Ziff. 10.
- — Staatsverträge 85 Ziff. 5.
- — Verfügung über das Heer 85 Ziff. 9.
- — Voranschlag 85 Ziff. 10.
- — Wahlen 85 Ziffer 4.
- Beratung 88, 89 Abs. 1, 91, 92, 93.

**Bundesversammlung, vereinigte** 92.**Bundeszwecke** 2.

- Bündnisse**, besondere, zwischen den Kantonen 7 Abs. 1.
- Bündnisse mit dem Auslande** 8.
- Bürgergüter**, Anteil daran 43 Abs. 4.
- Bürgerliche Behörden** 53 Abs. 1 und 2.
- Bürgerliche Pflichten** 49 Abs. 5.
- Bürgerliche Rechte** 47, 49, Abs. 4.
- Bürgerliche Rechte und Ehren** 45 Abs. 2.
- Bürgerrecht**, ausländisches 44 Abs. 2.
- Bürgerrecht**, schweizerisches 43, 47, 60.
- Bürgerschaft als Niederlassungsbedingung** 45 Abs. 6.
- Demokratische Staatsform** 6 lit. b.

- Departemente des Bundesrates** 103, 104.  
**Doppelbesteuerung**, interkantona-  
 nale 46 Abs. 2.  
**Durchzug eidgenössischer Trup-  
 pen** 17.  
**Ehe**, Recht zur 54.  
 — Brauteinzugsgebühren und  
 ähnliche Abgaben 54  
 Abs. 6.  
 — kirchliche, ökonomische u.  
 anderweitige Einschränk-  
 ungen 54. Abs. 2.  
**Ehre**, im Ingress. .  
**Ehrenrechte**, s. bürgerliche  
 Rechte und Ehren.  
**Einfuhr von Lebensmitteln** 69<sup>bis</sup>  
 Abs. 5.  
**Einfuhrzölle** 28.  
**Eingangsgebühren** 29 Ziff. 1,  
 31 lit. a, 32 lit. b, d und e,  
 32<sup>bis</sup> Abs. 2.  
**Eingangsgebühren auf geistigen  
 Getränken** 6, Uebergangs-  
 bestimmungen.  
**Einheit**, im Ingress.  
**Eisenbahnen**, Bau und Betrieb  
 26.  
**Elektrische Energie, Fortleitung  
 und Abgabe** 24<sup>bis</sup> Abs. 9.  
**Enteignung** s. Expropriation  
**Entschädigung** von Wehrmän-  
 nern 18 Abs. 2.  
**Enzianwurzeln**, Destillieren  
 32<sup>bis</sup> Abs. 1.  
**Erzeugnisse schweizerischen Ur-  
 sprungs** 32 lit. c.  
**Erziehung**, religiöse der Kin-  
 der 49 Abs. 3.  
**Expropriation** 23 Abs. 2.  
**Fabriken**, Arbeit in den 34.  
**Fischerei** 25.  
**Forstpolizei** 24 Abs. 1.  
**Freiheit der Eidgenossen** 2.  
**Fremdenausweisung** 70.  
**Freiburg** I.  
**Freizügigkeit** s. Niederlassungs-  
 freiheit, wissenschaftliche  
 Berufsarten.  
**Freizügigkeit gegenüber dem Aus-  
 land** 63.  
**Frieden unter den Konfessionen**  
 50 Abs. 2.  
**Friedensschlüsse des Bundes** 8,  
 85 Ziff. 6.  
**Garantie der Kantonalverfassun-  
 gen** 6, 85 Ziff. 7. 102 Ziff. 3.  
**Gebiet der Kantone** 5.  
**Gebrannte Wasser** 31 lit. b.  
 32<sup>bis</sup>.  
**Gebühren für Benützung der Was-  
 serkräfte** 24<sup>bis</sup> Abs. 5 und 6.  
**Gehalt des Bundespräsidenten  
 und der Bundesräte** 99.  
**Gehalte von auswärtigen Regier-  
 ungen**, Verbot 12.  
**Geistige Getränke** 31 lit. a. u. c.  
 32 Abs. 1, 32 lit. d. 32<sup>bis</sup>  
 Abs. 2, Uebergangsbestim-  
 mungen 6.  
**Geistliche**, nicht wählbar in  
 den Nationalrat 75.  
**Geldkontingente der Kantone** 42  
 lit. f.  
**Geldumlauf**, Regelung dessel-  
 ben 39 Abs. 3.  
**Geldzeichen** 39 Abs. 1 und 6.  
**Gemeindeangelegenheiten** 43  
 Abs. 5.  
**Gemeindebürger** 43 Abs. 4.  
**Genehmigung interkantonalen Ver-  
 träge** 7 Abs. 2.  
**General d. eidgenössischen Armee**  
 85 Ziff. 4.  
**Genf** 1.

**Gerichtsbarkeit, geistliche** 58  
Abs. 2.

**Geschenke von auswärtigen Re-  
gierungen, Verbot** 12.

**Geschworne, eidgenössische**  
112 Abs. 1.

**Gesetze** 102 Ziff. 2 und 5, 113  
Abs. 6.

**Gesetzgebungsrecht des Bundes**  
im Gebiete d. Privatrechts  
und Betreibungs- u. Kon-  
kursverfahrens 64.  
— im Gebiete des Strafrechts  
64<sup>bis</sup>.

**Getränke, gefälschte oder ge-  
sundheitschädliche** 32<sup>bis</sup>  
Abs. 2.

**Gewährleistung der kantonalen**  
Verfassungen durch den  
Bund 5, 6.

— Bedingungen 6 lit. a, b u. c.

**Gewerbefreiheit s. Handels- und**  
Gewerbefreiheit 31.

**Gewerbewesen** 34<sup>ter</sup>.

**Gewicht s. Mass.**

**Glarus** 1.

**Glaubens- und Gewissensfreiheit.**

— Glaubensansichten entbin-  
den nicht von den Bürger-  
pflichten 49 Abs. 5.

— Kirchliche oder religiöse  
Vorschriften 49 Abs. 4.

— Rechte des Inhabers der  
väterlichen und vormund-  
schaftlichen Gewalt über  
die religiöse Erziehung der  
Kinder 49 Abs. 3.

— Religiöse Erziehung der  
Kinder 49 Abs. 3.

— Religiöser Unterricht 49  
Abs. 2.

— Teilnahme an einer Reli-  
gionsgenossenschaft 49  
Abs. 2.

**Glaubens- und Gewissensfreiheit.**

— Unverletzlichkeit derselb.  
49 Abs. 1.

— Verbot von Strafen wegen  
Glaubensansichten 49  
Abs. 2.

— Verbot der Beschränkung  
bürgerlicher od. politischer  
Rechte durch kirchliche  
oder religiöse Vorschriften  
49 Abs. 4.

— Zwang zur Vornahme einer  
religiösen Handlung 49  
Abs. 2.

**Gleichbehandlung von Schwei-  
zern anderer Kantone in**  
Gesetzgebung und Ver-  
fahren 60.

**Gleichheit aller Schweizer vor**  
dem Gesetz 4.

**Gott der Allmächtige. Ingress.**

**Gottesdienstliche Handlungen, s.**  
Kultusfreiheit.

**Graubünden** 1, 30 Abs. 3.

**Grenzverkehr** 29 Ziff. 3.

**Grenzzölle** 42 lit. b.

**Handels- und Gewerbefreiheit** 31.

**Handelsverträge mit dem Aus-  
lande** 8, 29 Abs. 6.

**Heer, eidgenössisches** 12, 19,  
20, 85 Ziff. 9. 102 Ziff. 12.  
— Verfügungsrecht 19 Abs. 4.

**Heimatgemeinde** 45 Abs. 3.

**Heimatlosigkeit** 68.

**Heimatrecht** 54 Abs. 4.

**Heimatschein** 45 Abs. 1.

**Hilfeleistung der Kantone unter**  
sich 15, 16 Abs. 1.

**Hochverrat gegen die Eidge-  
nossenschaft** 112 Ziff. 1.

**Hochwild** 25.

**Jagd** 25.

**Industrie, inländische** 29 lit. a.

- Initiativbegehren** 121.
- Initiative** des Volkes zur Revision der Bundesverfassung 121.
- Instruktionen** an Mitglieder der eidgenössischen Räte 91.
- Intervention**, eidgenössische 16 Abs. 3, 112 Ziff. 3.
- Jesuiten und affilierte Gesellschaften** 51 Abs. 1.
- Ausdehnung des Jesuitenverbots auf andere staatsgefährliche oder den konfessionellen Frieden störende geistliche Orden 51 Abs. 2.
- Verbot jeder Wirksamkeit in Kirche und Schule 51 Abs. 1.
- Kantone**, Souveränität 3.
- Verträge unter ihnen 7.
- Kantonsbürger** 43 Abs. 1 u. 4.
- Kantonsgebiet**, Garantie 5.
- Kanzleigebühr** für Niederlassungsbewilligung 45 Abs. 7.
- Kanzler** 105.
- Kaufhausgebühren** 30 Ab. 2.
- Kinder** in Fabriken 34 Abs. 1.
- Kinder**, Schutz verwaarloster 64<sup>bis</sup> Abs. 3.
- Klöster**, Verbot der Errichtung und Wiederherstellung 52.
- Kommissäre**, eidgen. 12.
- Kompetenzstreitigkeiten** zwischen Bundesbehörden 85 Ziff. 13, 92.
- Konkordate** 102 Ziff. 2.  
113 Ziff. 3.
- Kontingente**, Geld, der Kantone 42 lit. f.
- Konzessionserteilung** an Gewässerstrecken 24<sup>bis</sup>.
- Korporationsgüter**, Anteil daran 43 Abs. 4.
- Kosten einer eidgenössischen Intervention** 16 Abs. 4.
- Körperliche Strafen**, Verbot 65 Abs. 2.
- Kraft**, im Ingress.
- Krankenkassen** 34<sup>bis</sup>.
- Krankenversicherung** 34<sup>bis</sup>.
- Krankheiten**, übertragbare, stark verbreitete oder böseartige von Menschen oder Tieren 31 lit. d. 69.
- Kriegserklärungen** des Bundes 8, 85 Ziff. 6.
- Kriegsmaterial**, Verfügung darüber 19 Abs. 4.
- Kriegszeiten** 39 Abs. 6.
- Kultusfreiheit** 50 Abs. 1.
- Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften 50 Abs. 3.
- Eingriffe kirchlicher Behörden 50 Abs. 2.
- Frieden unter den Konfessionen 50 Abs. 2.
- Kompetenzen des Bundes und der Kantone in konfessionellen Angelegenheiten im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Friedens 50 Abs. 2.
- Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung 50 Abs. 1.
- Schranken 50 Abs. 1.
- Kultuszwecke**, eigentliche 49 Abs. 6.
- Kultussteuern** 49 Abs. 6.
- Landjägerkorps** 13 Abs. 2.
- Landwirtschaft** 29 lit. a.
- Lasten**, besondere, als Niederlassungsbedingung 45 Abs. 6.

**Lebensmittelpolizei** 69<sup>bis</sup>.  
**Legitimation** vorehelich geborener Kinder 54 Abs. 5.  
**Lotterien** 35 Abs. 3.  
**Luxusgegenstände** 29 lit. c.  
**Luzern** 1.  
**Mahnung der Kantone zur Hilfeleistung** 15, 16.  
**Marktverkehr** 29 Ziff. 3.  
**Mass und Gewicht** 40 Abs. 1.  
**Militärbeamte, eidgen.** 12.  
**Militärdienst** 18.  
**Militärische Interessen** 23 Abs. 4.  
**Militärkapitulationen, Verbot** 11.  
**Militärpflichtersatz** 18 Abs. 4.  
**Militärpflichtersatzsteuer** 42 lit. e.  
**Militärunterricht** 20.  
**Militärwesen** 18—22.  
**Münzfuss** 38 Abs. 3.  
**Münzprägung** 38 Abs. 2.  
**Münzregal** 38 Abs. 1.  
**Münzsorten** 38 Abs. 3.  
**Nachbarlicher Verkehr der Kantone mit dem Ausland** 9.  
**Nation, schweizer. im Ingress.**  
**Nationalbank** s. Bundesbank.  
**Nationalrat** 71—79.  
 — Amtsdauer 76.  
 — Entschädigung der Mitglieder 79.  
 — Präsident und Vizepräsident 78.  
 — Unvereinbarkeit 77, 81.  
 — Wahlart 72, 73.  
 — Wahlfähigkeit 75.  
 — Wahlkreise 73.  
 — Wahlrecht 74.  
**Nationalsprachen** 106 Abs. 1, 117.  
**Naturalisation von Ausländern** 44 Abs. 2.

**Neuenburg** 1.  
**Neutralität** 85 Ziff. 6, 102 Ziff. 9.  
**Niederlassung** 43 Abs. 4, 5, 6, 45, 47.  
**Niederlassung, Entzug** 45 Abs. 2, 45 Abs. 3.  
 — Verweigerung 45 Abs. 2.  
**Niederlassungsbewilligung** 45 Abs. 6.  
**Niederlassungsfreiheit** 45.  
**Niederlassungskanton** 45 Abs. 5.  
**Notenmonopol** 39 Abs. 3.  
**Notlagen** 39 Abs. 6.  
**Obst, Destillieren** 32<sup>bis</sup> Abs. 1.  
**Offiziere, Annahme von Orden etc.** 12 Abs. 5.  
**Offiziere, Ernennung und Beförderung** 21 Abs. 2.  
**Orden, geistliche** 51.  
 — Errichtung neuer und Wiederherstellung aufgehobener religiöser Orden 52.  
 — Unterstellung unter das Jesuitenverbot 51 Abs. 2.  
**Orden von auswärtigen Regierungen, Verbot** 12.  
**Ordnung, gestörte** 16 Abs. 1.  
**Ordnung im Innern** 2.  
**Ordnung, öffentliche** 50 Abs. 1.  
**Ortsbürger** 45 Abs. 6.  
**Partialrevision** 121.  
**Pensionen von auswärtigen Regierungen, Verbot** 12.  
**Petitionsrecht** 57.  
**Pharmazeutische Zwecke** 32<sup>ter</sup> Abs. 1.  
**Politische Rechte** 5, 6 lit. b, 43 Abs. 3, 47, 49 Abs. 4, 66.  
**Politische Vergehen** 65 Abs. 1, 67, 112 Ziff. 3.

- Polizei**, Gegenstand von Staatsverträgen der Kantone mit dem Auslande 9.
- Polytechnische Schule** 27 Abs. 1.
- Post**, Regal des Bundes 36 Abs. 1. Uebergangsbestimmungen 1.
- Posteinnahmen** 1 Uebergangsbestimmungen.
- Postgeheimnis** 36 Abs. 4.
- Postverwaltung** 42 lit. c.
- Pressfreiheit** 55 Abs. 1.  
— Missbrauch derselben 55 Abs. 2 und 3.
- Pressvergehen**, Nichtauslieferung 67.
- Primarunterricht**,  
— Beiträge des Bundes 27<sup>bis</sup> Abs. 1.  
— genügender 27 Abs. 2.  
— obligatorischer 27 Abs. 2.  
— öffentlicher 4 Uebergangsbestimmungen.  
— staatliche Leitung 27 Abs. 2.  
— unentgeltlicher 27 Abs. 2.
- Pulverregal** 31 lit. a.
- Pulververwaltung** 42 lit. d.
- Quorum** des Bundesrates 100.
- Quorum** des National- und Ständerates 87.
- Rechnungen** über Einnahmen und Ausgaben des Bundes 102 Ziff. 14.
- Rechte der Eidgenossen** 2.
- Rechte des Volkes** 5.
- Rechte und Ehren** 45 Abs. 2.
- Rechtsprechung der Kantone** 64 Abs. 7. 64<sup>bis</sup>.
- Referendum** 89 Abs. 2.
- Regierungen**, auswärtige 12.
- Religionsgenossenschaft** 49 Abs. 2 u. 6. 50 Abs. 2 u. 3.
- Repräsentanten**, eidgen. 12.
- Repräsentative Staatsform** 6 lit. b.
- Revision der Bundesverfassung** 85 Ziff. 14. 118–123.  
— Initiativrecht des Volkes  
— Partialrevision 121.  
— Totalrevision 120 Abs. 1. 121. 122.
- Richter**, verfassungsmässiger 58.
- Ruhe im Innern** 2. 85 Ziff. 7.
- Sachkundige des Bundesrates** 104.
- Salzregal** 31 lit. a.
- Sanitätspolizeiliche Massregeln** 31. lit. d.
- St. Gallen** 1.
- St. Gotthard** 30.
- Schächtverbot** 25<sup>bis</sup>.
- Schaflihausen** 1. —
- Schiesspulver**, Regal des Bundes 41.
- Schlachten der Tiere** 25<sup>bis</sup>.
- Schneebruch** 30.
- Schuldverhaft** 59 Abs. 3.
- Schulen**, Glaubens- und Gewissensfreiheit 27 Abs. 3.
- Schulen**, öffentliche 27 Abs. 2 und 3.
- Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen** 2.
- Schweizerbürger** s. Bürgerrecht 43. 47. 60.
- Schwurgerichte** 106.
- Schwyz** 1.
- Selbsthilfe der Kantone**, Verbot, 14.
- Sicherheit**, äussere, d. Schweiz 70. 85 Ziff. 6. 102 Ziff. 9.  
— innere, der Schweiz 70. 85 Ziff. 7. 102 Ziff. 10.

- Sitz der Bundesbehörden** 115.  
**Sitzungen der beiden Räte** 92.  
**Solothurn** 1.  
**Souveränität der Kantone** 3. 5.  
**Spielbanken, Verbot** 35.  
**Spielhäuser, Verbot** 35.  
**Sprengfabrikate** 41 Abs. 2.  
**Staatsbank** s. Bundesbank.  
**Staatsgefährliche Orden** 51.  
**Staatsgefährliche Vereine** 56.  
**Staatsrechnung** 85 Ziff. 10. 102 Ziff. 14.  
**Staatsrechtspflege** 113.  
**Staatsverträge** 8. 59. Abs. 2. 85 Ziff. 5. 113 Ziff. 3. 113 Abs. 6.  
**Staatswirtschaft, kantonale Verträge mit dem Ausland** 9.  
**Ständerat** 71. 80—83.  
 — Entschädigungen 83.  
 — Präsident und Vizepräsident 82.  
 — Unvereinbarkeit 77.  
 — Vertretung der Kantone 80.  
 — Wahlart 80.  
**Standesstimme** 123.  
**Stimmberechtigung** 43 Abs. 2.  
**Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten** 43 Abs. 4.  
 — in kantonalen Angelegenheiten 43 Abs. 5.  
 — in kommunalen Angelegenheiten 43 Abs. 5 und 6.  
**Strafanstalten** 64<sup>bis</sup> Abs. 3.  
**Strafgerichtliches Urteil** 45 Abs. 2.  
**Strafrechtspflege** 112.  
**Strafvollzug** 64<sup>bis</sup> Abs. 3.  
**Strassen, Benützung derselben** 31 lit. e.  
**Strassen, Oberaufsicht des Bundes** 37 Abs. 1.  
**Streitigkeiten unter den Kantonen** 14.  
**Streitmittel der Kantone, Verfügung darüber** 19 Abs. 6.  
**Tarifierung fremder Münzen** 38 Abs. 3.  
**Steuern im Zollwesen** 29 lit. e.  
**Telegraphenverwaltung** 42 lit. e.  
**Telegraph, Regal des Bundes** 36 Abs. 1.  
**Telegraphengeheimnis** 36 Abs. 4.  
**Tessin** 1. 30 Abs. 3.  
**Thurgau** 1.  
**Titel von auswärtigen Regierungen, Verbot** 12.  
**Todesstrafe, Verbot der Anwendung wegen politischer Vergehen** 65 Abs. 1.  
**Totalrevision** 119.  
**Transitgebühren** 32 lit. a.  
**Truppen, stehende, Verbot** 13.  
**Truppenaufgebote** 102 Ziff. 11.  
**Truppenkörper der Kantone** 19. 21.  
**Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen** 2.  
 — der Schweiz 102 Ziff. 9.  
**Unfallversicherung** 34<sup>bis</sup>.  
**Universität** 27 Abs. 1.  
**Unterrichtsanstalten, höhere, Errichtung u. Unterstützung durch den Bund** 27 Abs. 1.  
**Unterstützung verarmter Niedergelassener** 45 Abs. 3.  
**Unterstützung, finanzielle, bedürftiger Wehrmänner** 18 Abs. 2.  
**Untertanenverhältnisse** 4.  
**Unterwalden (ob und nid dem Wald)** 1.  
**Unvereinbarkeit von Aemtern** 77. 97. 108.

- Uri** 1. 30 Abs. 3.
- Väterliche oder vormundschaftliche Gewalt** und religiöse Erziehung der Kinder 49 Abs. 3.
- Verantwortlichkeit** der Beamten der Eidgenossenschaft 117.
- Verarmung Niedergelassener**, Ausweisung wegen 45 Abs. 5.
- Verbannung**, Verbot derselben 44. Abs. 1.
- Verbrauchssteuern** der Kantone 31. lit. a.
- Vereinsrecht** der Bürger 56.  
— Missbrauch desselben 56.  
— Schranken desselben 56.
- Verfahren**, gerichtliches 64 Abs. 8. 64<sup>bis</sup> Abs. 2.
- Verfassungsmässige Rechte** der Bürger 5. 113 Ziff. 3.
- Verfassungsmässiger Richter** s. Richter.
- Vergehen**, schwere 45 Abs. 3.
- Verkehr** der Kantone mit ausländischen Behörden 10.
- Verkehr** 32 lit. a.
- Verkommnisse** zwischen den Kantonen über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung 7 Abs. 2.
- Verpflegung** armer u. kranker Kantonsfremder 48.
- Versicherungswesen**, Aufsicht des Bundes 34 Abs. 2.
- Verträge** mit dem Ausland 59 Abs. 2. 102 Ziff. 8.  
— interkantonale 102 Ziff. 7.
- Verträge** polit. Inhalts zwischen den Kantonen 7 Abs. 1.
- Vögel**, Schutz der für Land- und Forstwirtschaft nützlichen 25.
- Volk**, Rechte 5. 6 c.
- Völkerrecht**, Verbrechen gegen das 112 Ziff. 2.
- Völkerrechtliche Vertretung** der Schweiz 8. 102 Ziff. 8.
- Volksabstimmung** 90. 122. 123.
- Volksanregung** s. Initiative.
- Volkszählung** 32<sup>bis</sup> Abs. 4.
- Voranschlag** 85 Ziff. 10. 102 Ziff. 14.
- Vorrechte** des Orts, der Geburt, Familien oder Personen 4.
- Vorsitz** im Bundesrat 98.
- Waadt** 1.
- Wachholderbeeren**, Destillieren 32<sup>bis</sup> Abs. 1.
- Waffe** der Wehrmänner 18 Abs. 3.
- Waffenplätze** 22.
- Wahlen**, eidgen. 43 Abs. 2. 85 Ziff. 4. 92. 102 Ziff. 6.
- Wallis** 1. 30 Abs. 3.
- Wasserbaupolizei** 24 Abs. 1.
- Wasserkraft-Abgabe** (Energie) ans Ausland 24<sup>bis</sup> Abs. 7.
- Wasserkräfte** 24<sup>bis</sup>.
- Wasserrechtskonzessionen** 24<sup>bis</sup> Abs. 8.
- Weggelder** 30 Abs. 2.
- Wehrmänner**, finanzielle Unterstützung 18 Abs. 2.  
— Unentgeltlichkeit d. ersten Ausrüstung 18 Abs. 3.
- Wehrkraft** des kantonalen Gebiets 19 Abs. 6.
- Wehrpflicht** 18.
- Wein** 31 lit. a. 32 Abs. 1. 32 lit. d.
- Wein**, Destillieren von solchem 32<sup>bis</sup> Abs. 1.

- Werke**, öffentliche 23.  
— — Verbot solcher aus  
militärischen Gründen  
23 Abs. 4.
- Wildwasser** 24 Abs. 2.
- Wirtschaften** 32<sup>bis</sup> Abs. 2.
- Wirtschaftsgewerbe** 31 lit. c.
- Wirtschaftswesen** 31 lit. c.
- Wissenschaftliche Berufsarten**  
33 Abs. 1. Uebergangsbe-  
stimmungen 5.
- Wohl**, öffentliches 31 lit. c.
- Wohlfahrt**, gemeinsame 2. 102  
Ziff. 16.
- Wohltätigkeit**, öffentliche, s.  
Armenunterstützung.
- Wohnort** 45 Abs. 4.
- Wohnsitz**, polit. 43 Abs. 2 u. 4.  
45 Abs. 6. 46 Abs. 1.
- Wohnsitz**, zivilrechtlicher 59  
Abs. 1.
- Zahlungsverkehr** s. Geldumlauf.
- Zivilbeamte**, eidgen. 12.
- Zivilrechtliche Verhältnisse** der  
Niedergelassenen 46 Abs. 1.
- Zivilrechtspflege** 110.
- Zivilstand**, Beurkundung 53  
Abs. 1.
- Zivilurteile**, kantonale. Voll-  
ziehung 61.
- Zölle** 28—31 lit. a.
- Zolleinnahmen** Uebergangsbe-  
stimmungen 1.
- Zolltarif** 29.
- Zollverträge** 8.
- Zollwesen** 28. 29.
- Zollzuschlag** 32<sup>bis</sup> Abs. 4.
- Zug** 1.
- Zugrechte** 62.
- Zuzug** d. gemahnt. Kantone 15.
- Zürich** 1.

## Zusammenstellung der Abänderungen der Bundesverfassung bis 1. August 1916.

1. Abänderung von Art. **65**, betr. die **Todesstrafe**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 18. Mai 1879.
2. Abänderung von Art. **31** und Einschaltung eines neuen Art. **32<sup>bis</sup>**, sowie eines neuen Art. **6** der Uebergangsbestimmungen, betr. **Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser und Wirtschaftswesen**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 25. Oktober 1885.
3. Zusatz zu Art. **64**, betr. **Erfindungsschutz (gewerbliches Eigentum)**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 10. Juli 1887.
4. Zusatz zu Art. **34**, betr. **Unfall- und Krankenversicherung**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 26. Oktober 1890.
5. Abänderung des dritten Abschnittes (Art. **118 bis 121**) (**Einführung der Initiative**).  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 5. Juli 1891.
6. Abänderung von Art. **39** (**Einführung des Banknotenmonopols**).  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 18. Oktober 1891.
7. Aufnahme eines Zusatzartikels **25<sup>bis</sup>**, betr. das **Schlachten der Tiere**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 20. August 1893.
8. Abänderung von Art. **24** (**Wasserbau- und Forstpolizei**).  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 11. Juli 1897.
9. Aufnahme eines Zusatzartikels **69<sup>bis</sup>**, betr. **Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben oder die Gesundheit gefährden können**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 11. Juli 1897.

0. Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 64 und eines Zusatzartikels **64<sup>bis</sup>**, betr. **Rechtseinheit**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 13. Nov. 1898.
1. Aufnahme eines Zusatzartikels **27<sup>bis</sup>**, betr. **Subvention der Primarschule**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 23. Nov. 1902.
2. Abänderung von Art. **64**, Ziffer 4 (**Ausdehnung des Erfindungsschutzes**).  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 19. März 1905.
3. Aufnahme eines Zusatzartikels **32<sup>ter</sup>**, betr. **Verbot des Absinth** und entsprechende Abänderung von Art. 31 b.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 5. Juli 1908.
4. Aufnahme eines Zusatzartikels **34<sup>ter</sup>**, betr. **Gewerbegesetzgebung**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 5. Juli 1908.
5. Aufnahme eines Zusatzartikels **24<sup>bis</sup>**, betr. Gesetzgebung über die **Wasserkräfte**.  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 25. Oktober 1908.
6. Abänderung von Art. **31**, Absatz 2, Buchstabe d, und von Art. **69** (**Bekämpfung menschlicher und tierischer Krankheiten**).  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 4. Mai 1913.
7. Abänderung von Art. **103** und Aufnahme eines Art. **114<sup>bis</sup>** (**Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichts**).  
Angenommen in der Volksabstimmung v. 25. Oktober 1914.
8. Erlass eines Artikels der Bundesverfassung\*) zur **Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer**.  
Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1915.

\*) Vgl. S. 46 hiervor.

# Bundesgesetz

über

## das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.

(Vom 27. Januar 1892.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung des Art. 122 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
22. Juli 1891,

beschliesst:

**Art. 1.** Auf dem Wege des Volksbegehrens (Initiative) kann jederzeit die Revision der Bundesverfassung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben verlangt werden (Art. 118, 120, 121 der Bundesverfassung).

**Art. 2.** Will von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, so ist an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung eine schriftliche von mindestens fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Eingabe zu richten, in welcher der Gegenstand des Begehrens bestimmt bezeichnet wird.

**Art. 3.** Der Bürger, welcher das Begehren stellt, will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen.

Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung (Art. 49 des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht, A. S. III, 404.)

**Art. 4.** Jeder Unterschriftenbogen soll den Namen des Kantons und der politischen Gemeinde angeben, wo die Unterschriften beigesetzt wurden.

Er muss, um gültig zu sein, enthalten:

1. den Wortlaut des Revisionsbegehrens;
2. den Wortlaut von Art. 3 dieses Gesetzes;
3. am Schlusse die mit Datum versehene Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder seines Stellvertreters, dass die Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der betreffenden Gemeinde ausüben. — Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

**Art. 5.** Ist ein Revisionsbegehren eingelangt, so ermittelt der Bundesrat die Zahl der gültigen Unterschriften.

Ausser Betracht fallen:

1. diejenigen Unterschriften, welche nicht innerhalb der Frist von 6 Monaten, vom Tage des Einganges des Revisionsbegehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle (Art. 4, Ziff. 3) bescheinigt worden sind;
2. die auf einem ungültigen Bogen (Art. 4, Ziff. 1, 2 und 3) befindlichen Unterschriften;
3. diejenigen Unterschriften, bezüglich welcher die in Art. 4, Ziff. 3, geforderte Bescheinigung fehlt oder unvollständig oder unrichtig ist.

Finden sich Unterschriften, welche offenbar von einer and derselben Hand gezeichnet sind, so werden sie als ungültig betrachtet und nicht gerechnet.

Der Bundesrat veröffentlicht über das Ergebnis seiner Ermittlung im Bundesblatt einen Bericht und legt ihn mit sämtlichen Akten der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vor.

**Art. 6.** Lautet das als gültig anerkannte Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist ohne weiteres die Frage, ob eine solche stattfinden soll, von der Bundesversammlung dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage bejahend aus, so sind beide Räte

neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 der Bundesverfassung).

**Art. 7.** Verlangt das Revisionsbegehren Erlass, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist dasselbe in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so haben sich die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht.

Stimmen die eidgenössischen Räte demselben bei, so geben sie der Anregung in Gemässheit von Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

Lehnen sie dasselbe ab oder kommt ein Beschluss binnen obiger Frist darüber nicht zustande, so ordnet der Bundesrat über das gestellte Begehren die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an.

Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so ist die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses unverzüglich an die Hand zu nehmen und sodann das Ergebnis ihrer Beratung in der gewöhnlichen Form der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Al. 5, der Bundesverfassung).

**Art. 8.** Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.

**Art. 9.** Kommt ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu dem ausgearbeiteten Initiativentwurf nicht zustande, so wird der letztere ohne weiteres der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Bundesversammlung beschliesst, dem Entwurfe zuzustimmen.

**Art. 10.** Beschliesst die Bundesversammlung, dem Entwurfe nicht zuzustimmen, so unterbreitet sie denselben

dem Volke und den Ständen zur Abstimmung. Gleichzeitig kann sie einen Verwerfungsantrag stellen oder einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

**Art. 11.** Im Falle der Aufstellung eines besonderen Revisionsentwurfes durch die Bundesversammlung werden den Stimmberechtigten die zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder

Wollt Ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen?

**Art. 12.** Bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen ausser Betracht alle leeren und ungültigen Stimmzettel.

Stimmzettel, welche nur eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten, und Stimmzettel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig.

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

**Art. 13.** Als angenommen gilt derjenige Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat.

**Art. 14.** Die über die Abstimmungen aufzunehmenden Protokolle haben anzugeben:

Die Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde; die Zahl der eingelangten Stimmzettel; die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel; endlich die Zahl der abgegebenen Ja und Nein, und zwar im Falle eines eigenen Entwurfes der Bundesversammlung die Zahl der abgegebenen Ja und Nein auf jede der zwei in Art. 11 enthaltenen Fragen.

**Art. 15.** Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie eine Mehrzahl von Initiativbegehren bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist zunächst das erst ein-

gereichte Begehren durch die Bundesversammlung zu behandeln und zur Volksabstimmung zu bringen.

Die übrigen Begehren werden in der Reihenfolge ihres Einganges je nach Erledigung der früher eingebrachten behandelt.

**Art. 16.** Im übrigen gelten bezüglich der Anordnung und Vornahme der Volksabstimmung die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

**Art. 17.** Das Bundesgesetz vom 5. Christmonat 1867 (A. S. IX, 205) betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung ist aufgehoben; ebenso die Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1879 (A. S. n. F. IV, 81)<sup>1)</sup> betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung, soweit dieselbe sich auf die letztere bezieht.

**Art. 18.** Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. Januar 1892.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. Januar 1892.

Der Präsident: **Göttisheim.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Vom Bundesrat in Kraft erklärt am 15. Mai 1892.

<sup>1)</sup> Siehe S. 77 hiernach.

# Bundesgesetz

betreffend

## **Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.**

(Vom 17. Juni 1874.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
29. Mai 1874,  
in Vollziehung der Artikel 89 und 90 der Bundes-  
verfassung vom 29. Mai 1874,

beschliesst:

**Art. 1.** Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen. (Bundesverfassung Art. 89.)

**Art. 2.** Der Entscheid, dass ein Bundesbeschluss entweder als nicht allgemein verbindlich oder als dringlich zu behandeln sei, steht der Bundesversammlung zu, und es ist derselbe dem Beschlusse selbst jeweiligen ausdrücklich beizufügen. In diesem Falle ordnet der Bundesrat, unter Aufnahme des Beschlusses in die amtliche Gesetzsammlung, dessen Vollziehung an.

**Art. 3.** Alle Bundesgesetze, sowie solche Bundesbeschlüsse, welche nicht unter eine der beiden im Art. 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen, sind unmittelbar nach ihrem Erlass zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

**Art. 4.** Das Verlangen der Volksabstimmung, sei es, dass es von Bürgern oder von Kantonen ausgeht, muss innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des

fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatte an gerechnet, gestellt werden.

**Art. 5.** Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe an den Bundesrat gerichtet.

Der Bürger, welcher das Verlangen stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen. Wer unter eine solche Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige setzt, unterliegt der Anwendung der Bestimmungen der Strafgesetze.

Die Stimmberechtigung der Unterzeichneten ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

Für diese Amtsverrichtung dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

**Art. 6.** Wenn Kantone das Verlangen um Volksabstimmung stellen, so hat dasselbe vom Grossen Rate (Kantonsrat, Landrat) auszugehen. Vorbehalten bleibt das nach der kantonalen Verfassung dem Volke zustehende Recht zur Abänderung solcher Schlussnahmen.

**Art. 7.** Wenn innerhalb 90 Tagen nach Veröffentlichung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt ein Begehren um Volksabstimmung nicht gestellt ist, oder wenn solche Begehren innerhalb genannter Frist zwar eingelangt sind, es sich aber infolge amtlicher Zusammenstellung und Prüfung erweist, dass dieselben weder von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern, noch von 8 Kantonen unterstützt sind, so erklärt der Bundesrat das betreffende Bundesgesetz oder den betreffenden Bundesbeschluss als in Kraft getreten und ordnet dessen Vollzug und Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung an.

Die Zahl der für Volksabstimmung eingelangten Unterschriften wird nach Kantonen und Gemeinden im Bundesblatt veröffentlicht, ebenso die von Kantonen nach Art. 6 gestellten Begehren. Ueberdies wird der Bundesrat der Bundesversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht erstatten.

**Art. 8.** Ergibt sich hingegen aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben, dass das Begehren um Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt ist, so ordnet der Bundesrat die Vornahme der allgemeinen Volksabstimmung an, setzt die Kantonsregierungen davon in Kenntnis, und sorgt für beförderliche und geeignete allgemeine Bekanntmachung des der Abstimmung zu unterstellenden Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses.

**Art. 9.** Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage<sup>1)</sup>. Dieser Tag wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener ausreichender Bekanntmachung des fraglichen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses geschehen.

**Art. 10.** Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

**Art. 11.** Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

**Art. 12.** Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wieviele Stimmen das dem Volksentscheid unterworfenen Bundesgesetz, beziehungsweise den Bundesbeschluss angenommen und wieviele ihn verworfen haben.

**Art. 13.** Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrate innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

<sup>1)</sup> Siehe auch Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes (A. S. n. F. XVIII, 119, und Seite 88 hiernach).

Der Bundesrat wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren.

**Art. 14.** Das Bundesgesetz oder der Bundesbeschluss ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich dafür ausgesprochen hat.

In diesem Falle ordnet der Bundesrat dessen Aufnahme in die amtliche Gesetzsammlung und Vollziehung an.

**Art. 15.** Erzeigt sich dagegen, dass eine Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger die Vorlage verworfen hat, so ist sie als dahingefallen zu betrachten, und es unterbleibt deren Vollziehung.

**Art. 16.** In beiden Fällen veröffentlicht der Bundesrat die Resultate der Abstimmung und erstattet der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung Bericht.

**Art. 17.** Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

*Uebergangsbestimmungen.*

**Art. 1.** Vorstehendes Bundesgesetz ist im Bundesblatt zu veröffentlichen und den Kantonsregierungen in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

**Art. 2.** Sämtliche Bestimmungen desselben finden auf dieses Gesetz selbst Anwendung.

**Art. 3.** Diese Uebergangsbestimmungen treten sofort in Kraft.

**Art. 4.** Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 10. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**  
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 17. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Vom Bundesrat in Kraft erklärt auf 18. September 1874.

# Verordnung

betreffend

## Begehren um Volksabstimmung über Bundes- gesetze und Bundesbeschlüsse

*und um Revision der Bundesverfassung*<sup>1)</sup>.

(Vom 2. Mai 1879.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines Departements des Innern über Unregelmässigkeiten und Gesetzwidrigkeiten bei Referendumsbegehren;

in Anwendung und Ausführung von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874<sup>2)</sup>,

beschliesst:

**Art. 1.** Jeder Bürger, welcher das Verlangen der Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 5, Alinea 2 des Gesetzes).

Beschlüsse von Gemeinden oder andern Versammlungen haben nur als Begehren der einzelnen Bürger Gültigkeit, welche dieselben persönlich unterzeichnet haben.

Die Beisetzung des Namens eines Dritten, «im Auftrage» oder «mit Zustimmung» desselben, ist unstatthaft.

**Art. 2.** Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vom Vorstand der Gemeinde, wo dieselben ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen (Art. 5, Alinea 3 des Gesetzes).

<sup>1)</sup> Diese Verordnung ist durch Art. 17 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 (S. 68 hiervor) aufgehoben, soweit sie sich auf die Revision der Bundesverfassung bezieht.

<sup>2)</sup> Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F. I, 116, und Seite 73 hiervor.

Diese Bezeugung muss am Fusse jeder Liste angebracht sein und im Wesentlichen folgendermassen lauten:

«Der unterzeichnete Vorstand der Gemeinde . . . bezeugt anmit, dass die obigen . . . . . Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.»

(Datum und Unterschrift.)

**Art. 3.** Die schriftlichen Eingaben sind an den Bundesrat zu richten, welcher eine Prüfung darüber veranstaltet, ob dieselben den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Ergibt es sich bei dieser Prüfung, dass das in dem vorigen Artikel geforderte Zeugnis (Art. 5, Alinea 3 des Gesetzes) in einer Eingabe gänzlich fehlt, so sind alle darauf befindlichen Unterschriften ungültig; ebenso wenn ein Zeugnis sich entweder über die Stimmberechtigung oder den Ort der Ausübung derselben nicht ausspricht.

Ist ein Zeugnis in bezug auf die Stimmberechtigung oder das Domizil von einzelnen in der Liste verzeichneten Bürgern unrichtig, so werden die betreffenden Unterschriften als ungültig gestrichen.

Wenn sich in einer Eingabe Unterschriften finden, welche offenbar von einer und derselben Hand gezeichnet sind, so werden diese Unterschriften mit Ausnahme einer einzigen ebenfalls als ungültig beseitigt.

**Art. 4.** Nach vollzogener Prüfung und Erwahrung der innerhalb des gesetzlichen Termins eingelangten Unterschriften wird der Bundesrat von auffälligen Gesetzeswidrigkeiten den betreffenden Kantonsbehörden Kenntnis geben, welche gegen die Schuldigbefundenen die Bestimmungen der Strafgesetze in Anwendung bringen werden.

**Art. 5<sup>1)</sup>.** Alle Bestimmungen, welche auf die Unterschriften für eine Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse Bezug haben, gelten auch für die

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung gilt nicht mehr; vergl. Anmerkung zum Titel dieser Verordnung.

Unterschriften für eine Revision der Bundesverfassung, mit Ausnahme der hierfür verfassungsmässig festgesetzten höhern Zahl erforderlicher Unterschriften.

**Art. 6.** Vorstehende Verordnung, nach welcher das Departement des Innern<sup>1)</sup> bei Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, sowie für Verfassungsrevision<sup>2)</sup>, die Erhaltung und Zusammenstellung der Unterschriften vornehmen wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

<sup>1)</sup> Jetzt das Politische Departement gemäss Bundesgesetz vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung (S. 151 hiernach).

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung gilt nicht mehr; vergl. Anmerkung zum Titel dieser Verordnung.

**Bundesgesetz**  
betreffend  
**die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.**  
(Vom 19. Juli 1872.)  
Samt Abänderungen bis Ende 1915.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates, vom  
24. Juni 1872,  
beschliesst:

**Art. 1.** Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat (Art. 61—65, nun 72—76 der Bundesverfassung), die Wahlen der eidg. Geschwornen (Art. 104, nun 112) und die Abstimmungen über die Revision der Bundesverfassung (Art. 113 und 114, nun 118 u. ff.) finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

**A. Allgemeine Bestimmungen.**

**Art. 2.** Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. (Art. 63, nun 74 der Bundesverfassung.)

**Art. 3.** Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niederlassener oder Aufenthalter wohnt.

In bezug auf die Mitglieder des Bundesrates und den Kanzler der Eidgenossenschaft bleiben die Bestimmungen des Art. 2 im Bundesgesetze vom 16. Mai 1849 über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates vorbehalten (I, 50).

**Art. 4<sup>1)</sup>.** Stimmberechtigten, welche sich bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an diesen Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

Die zu diesem Zwecke für die genannten Beamten und Angestellten von den Kantonsbehörden zu treffenden Einrichtungen dürfen indessen mit den Vorschriften der Art. 3 und 8 dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen und sind wenigstens vierzehn Tage vor einer eidgenössischen Wahl und Abstimmung zu veröffentlichen.

**Art. 5.** Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger (Art. 3) ist von Amtes wegen in das Stimmregister (Art. 1) einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Gesetzen des Kantons von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

Alle auf die Führung der Stimmregister bezüglichen Vorschriften müssen für sämtliche Schweizerbürger dieselben sein.

**Art. 6.** Die Stimmregister sollen während wenigstens 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt und dürfen nicht früher als 3 Tage vor der Abstimmung geschlossen werden.

**Art. 7.** Wegen Verletzung der in den Artikeln 2—6 enthaltenen Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

**Art. 8.** Die Nationalratswahlen und die Verfassungsabstimmungen finden mittels schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt; die Wahl der Geschwornen kann in offener Abstimmung vorgenommen werden.

Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

**Art. 9.** Ueber die Abstimmungs- und Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit von dem

<sup>1)</sup> Abgeändert durch B. G. vom 20. Dezember 1888 (A. S. n. F. XI, 60).

betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist. Dieses Protokoll ist der Kantonsregierung zu übermitteln, welche die Ergebnisse der verschiedenen Versammlungen zusammenstellt und in angemessener Weise sofort öffentlich bekannt macht.

**Art. 10.** Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die im vorigen Artikel genannte Bekanntmachung erlassen worden ist, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl oder einer Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der Kantonsregierung zuhanden der Bundesbehörden zu geschehen. Nach Ablauf obiger Frist erfolgende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahl- oder Abstimmungsverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates (Art. 7 dieses Gesetzes) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

**Art. 11.** Nach Ablauf der im vorigen Artikel genannten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen oder Abstimmungen bezüglichen Akten, samt den allfälligen Beschwerden und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrate zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Verwahrung der Kantonsregierungen und sind von diesen nur auf Verlangen einzusenden, nach Genehmigung der Verhandlungen aber zu vernichten.

## **B. Besondere Bestimmungen für die Nationalratswahlen.**

**Art. 12.** Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. (Art. 62, nun 73 der Bundesverfassung.)

**Art. 13.** Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

<sup>1)</sup> Naturalisierte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64, nun 75 der Bundesverfassung.)

**Art. 14.** Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. (Art. 66, nun 77 der Bundesverfassung.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrat wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden miteinander unvereinbaren Stellen zu wählen.

**Art. 15.** Bei einer Gesamterneuerung des Nationalrates können die infolge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neu erwählten Nationalrat ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses letztern teilnehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

**Art. 16.** Die Gesamtwahlen behufs der Integralerneuerung des Nationalrates beginnen jeweilen am letzten Sonntag im Oktober und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden sind, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hierfür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

**Art. 17.** Für Wahlverhandlungen, behufs Besetzung von Stellen im Nationalrate, welche im Laufe einer Amtsdauer des letztern erledigt worden sind, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

**Art. 18.** Die Kantonsregierungen werden, soweit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der letztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen stattzufinden haben, die tunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

<sup>1)</sup> Dieser Absatz ist in der Bundesverfassung von 1874 nicht mehr enthalten.

**Art. 19.** Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten.

Leere Stimmzettel werden bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit nicht berücksichtigt. <sup>1)</sup> Stimmzettel, welche weniger Namen tragen, als Stellen zu besetzen sind, werden dagegen gleich andern beschriebenen Stimmzetteln behandelt.

**Art. 20<sup>2)</sup>.** Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt.

**Art. 21<sup>2)</sup>.** Im zweiten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

**Art. 22.** Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften darum, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gleich viele Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Los, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrolle der letztern zu ziehen ist.

**Art. 23.** Wäre in einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, grösser ausgefallen als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

**Art. 24.** Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a) den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelst Zuschrift Mitteilung zu machen;
- b) dem Bundesrate vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung der Wahlakten zur Kenntnis zu bringen.

<sup>1)</sup> Neuer Zusatz (B. G. vom 31. Juli 1873, A. S. XI, 275).

<sup>2)</sup> Abgeändert durch B. G. vom 30. März 1900 (s. S. 88 hiernach).

**Art. 25.** Wollen schon vor der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses einer zu Ende geführten Wahl Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlgangs erhoben werden, so sind dieselben binnen 3 Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelt einer schriftlichen Eingabe zur Kenntnis zu bringen.

Haben die Wahlverhandlungen, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschliesslichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, wobei übrigens das Recht späterer Beschwerdeführung bei dem Nationalrat (Art. 10) vorbehalten bleibt, im entgegengesetzten Falle der Nationalrat über diese Einsprachen.

**Art. 26.** Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrat den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrat sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden ist, die Vornahme einer neuen Wahl anordnen.

**Art. 27.** Jedesmal nach einer Gesamterneuerung des Nationalrates haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat gemäss Art. 24, lit. a angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Dezember vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrates in der Bundesstadt einzufinden.

**Art. 28.** Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrates gewählt worden, sind von dem Bundesrate in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrat gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

**Art. 29.** In der nach der Gesamterneuerung des Nationalrates stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 27) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurkundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst beteiligt sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig erklärt worden, so haben sie sich jeder weiteren Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

**Art. 30.** Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrates ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen teilzunehmen berechtigt.

**Art. 31.** Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt. (Art. 65, nun 76 der Bundesverfassung.)

**Art. 32.** Die Amtsdauer des Nationalrates läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesamterneuerung fällt, jedesmal mit dem, dem ersten Montage des Dezembers vorhergehenden Sonntage ab.

**Art. 33.** Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrate auszutreten, so hat es eine sachbezügliche Erklärung dem Nationalrate, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrate einzureichen. Die letztere Behörde ordnet sodann die Neuwahl an.

**Art. 34.** Ein Mitglied des Nationalrates, welches den Austritt aus demselben erklärt hat, ist gleichwohl verpflichtet, den Sitzungen noch beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

**Art. 35.** In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrate vor dem Ablaufe der Amtsdauer des letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, dass vor der Gesamterneuerung des Nationalrates kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stünde.

## C. Wahlen der eidgenössischen Geschwornen<sup>1)</sup>.

.....  
**Art. 44.** Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Hornung 1853 über das Bundesstrafrecht bestraft (III, 404).

**Art. 45.** Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **Ch. Friderich.**  
Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Juli 1872.

Der Präsident: **C. Kappeler.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

---

Vom Bundesrat in Kraft erklärt am 22. Juli 1872.

---

<sup>1)</sup> Art. 36—43 sind durch Art. 227, Ziff. 4, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgehoben worden. Bezüglich der Wahl der eidgenössischen Geschwornen vergl. Art. 109—114 des erwähnten Bundesgesetzes.

# Bundesgesetz

betreffend

## Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens.

(Vom 30. März 1900.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
18. Mai 1899;

in Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes  
betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen  
vom 19. Juli 1872<sup>1)</sup> und des Bundesgesetzes betreffend  
Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse  
vom 17. Juni 1874,<sup>2)</sup>

beschliesst:

**Art. 1.** Die Kantone sind ermächtigt, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe schon am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages zuzulassen.

Sie können diese Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes für das ganze Kantonsgebiet oder nur für einzelne Teile desselben einführen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1888 bleiben vorbehalten.

In den Kantonen, in denen für kantonale Angelegenheiten die Stimmabgabe am Vorabend eingeführt ist, soll sie auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zur Anwendung kommen.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses darf erst am Tage der Hauptabstimmung, zugleich mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses, erfolgen.

<sup>1)</sup> Siehe eidg. Gesetzsammlung, Bd. X, Seite 915, und Seite 80 hiervor.

<sup>2)</sup> Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. I, Seite 116, und Seite 73 hiervor.

Für die Ausführung dieses Artikels, insbesondere für die Sicherung der Stimmabgabe, haben die Kantone die nötigen Vorschriften zu erlassen.

**Art. 2.** Die Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 erhalten folgende Fassung:

**Art. 20.** Hat sich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter ganz freier Wahlgang statt.

**Art. 21.** Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

**Art. 3.** Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Geilinger.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Arnold Robert.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Vom Bundesrat in Kraft erklärt am 13. Juli 1900.

# Bundesgesetz

betreffend

## die Nationalratswahlkreise.

(Vom 23. Juni 1911.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Vollziehung des Art. 72 der Bundesverfassung und  
mit Rücksicht auf ihren Beschluss vom 23. Juni 1911  
über die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom  
1. Dezember 1910,  
auf den Vorschlag des Bundesrates,

beschliesst:

**Art. 1.** Die Wahlen in den Nationalrat werden in den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen nach Massgabe der Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1910, wie sie durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1911 festgestellt wurde, getroffen und verteilen sich auf dieselben in nachfolgender Weise: (s. nebenstehende Tabelle).

**Art. 2.** Das Bundesgesetz vom 4. Juni 1902 (A. S. n. F. XIX, 198) ist aufgehoben.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Juni 1911.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Juni 1911.

Der Präsident: **J. Winiger.**  
Der Protokollführer: **David.**

**Wahlkreise des Nationalrates.** (Bundesgesetz vom 23. Juni 1911.)

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der auf die Kantone entfallen- den Mit- glieder
<b>I. Zürich.</b>				
1. <b>Wahlkreis.</b> Die Stadtkreise I, II, IV und V, Zollikon, Witikon, Oerlikon, Seebach, Schwamendingen, die Gemeinden des rechten Limmatufers: Höngg, Ober- und Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil, sowie der Bezirk Affoltern . . . . .	144,771		7	
2. <b>Wahlkreis.</b> Der Stadtkreis Zürich III und die Landgemeinden Albisrieden, Altstetten, Uitikon, Aesch, Birmensdorf, Oberurdorf, Niederurdorf, Schlieren und Dietikon. . . . .	96,453		5	
3. <b>Wahlkreis.</b> Die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil . . . .	104,022		5	
4. <b>Wahlkreis.</b> Die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur. . .	102,292		5	
5. <b>Wahlkreis.</b> Die Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	56,377	503,915	3	25
<b>II. Bern.</b>				
6. <b>Wahlkreis.</b> Die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun . . .	115,008		6	
7. <b>Wahlkreis.</b> Die Amtsbezirke Seftigen, Schwarzenburg und Bern	149,715		7	
Uebertrag	264,723	503,915	13	25

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der auf die Kantone entfallen- den Mit- glieder
Uebertrag	264,723	503,915	13	25
8. Wahlkreis. Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald und die Gemeinde Hasli vom Amtsbezirk Burgdorf	81,666		4	
9. Wahlkreis. Der Amtsbezirk Burgdorf, ohne die Gemeinde Hasli, und die Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Fraubrunnen	89,798		4	
10. Wahlkreis. Die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen . . . . .	93,158		5	
11. Wahlkreis. Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster und Freibergen . . . . .	64,613		3	
12. Wahlkreis. Die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Laufen	51,919	645,877	3	32
<b>III. Luzern.</b>				
13. Wahlkreis. Das Amt Luzern . . . . .	67,737		3	
14. Wahlkreis. Die Aemter Entlebuch und Willisau. . . . .	47,579		2	
15. Wahlkreis. Die Aemter Hochdorf und Sursee . . . . .	51,907	167,223	3	8
<b>IV. Uri.</b>				
16. Wahlkreis. Der ganze Kanton Uri . . . . .	22,113	22,113	1	1
<b>V. Schwyz.</b>				
17. Wahlkreis. Der ganze Kanton Schwyz. . . . .	58,428	58,428	3	3

**VI. Unterwalden o. d. W.**

18. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Unterwalden ob dem Wald . . . . .	17,161	17,161	1	1
----------------	--	--------	--------	---	---

**VII. Unterwalden n. d. W.**

19. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Unterwalden nid dem Wald . . . . .	13,788	13,788	1	1
----------------	---	--------	--------	---	---

**VIII. Glarus.**

20. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Glarus . . . . .	33,316	33,316	2	2
----------------	-----------------------------------	--------	--------	---	---

**IX. Zug.**

21. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Zug . . . . .	28,156	28,156	1	1
----------------	--------------------------------	--------	--------	---	---

**X. Freiburg.**

22. Wahlkreis.	Der Seebezirk, die Kreise Freiburg und Belfaux vom Saanebezirk und der Kreis Dompierre vom Broyebezirk . . . . .	45,395		2	
23. Wahlkreis.	Der übrigbleibende Teil des Kantons . . . . .	94,259	139,654	5	7

**XI. Solothurn.**

24. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Solothurn . . . . .	117,040	117,040	6	6
----------------	--------------------------------------	---------	---------	---	---

**XII. Baselstadt.**

25. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Baselstadt . . . . .	135,918	135,918	7	7
----------------	---------------------------------------	---------	---------	---	---

**XIII. Baselland.**

26. Wahlkreis.	Der ganze Kanton Baselland . . . . .	76,488	76,488	4	4
----------------	--------------------------------------	--------	--------	---	---

	Uebertrag		1,959,077		98
--	-----------	--	-----------	--	----

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der auf die Kantone entfallen- den Mit- glieder
Uebertrag		1,959,077		98
<b>XIV. Schaffhausen.</b>				
27. Wahlkreis. Der ganze Kanton Schaffhausen . . . . .	46,097	46,097	2	2
<b>XV. Appenzell A.-Rh.</b>				
28. Wahlkreis. Der ganze Kanton Appenzell A.-Rh. . . . .	57,973	57,973	3	3
<b>XVI. Appenzell I.-Rh.</b>				
29. Wahlkreis. Der ganze Kanton Appenzell I.-Rh. . . . .	14,659	14,659	1	1
<b>XVII. St. Gallen.</b>				
30. Wahlkreis. Der Bezirk St. Gallen, die Gemeinden Tablat und vom Bezirk Gossau die Gemeinde Straubenzell . . . . .	75,482		4	
31. Wahlkreis. Die Bezirke Tablat (ohne die Gemeinde Tablat), Rorschach, Unter- und Oberrheinthal . . . . .	72,575		4	
32. Wahlkreis. Die Bezirke Werdenberg, Ober-, Neu- und Untertoggenburg . . . . .	68,468		3	
33. Wahlkreis. Die Bezirke Sargans, Gaster und Seebezirk . . . . .	44,913		2	
34. Wahlkreis. Die Bezirke Altoggenburg, Wil und Gossau (ohne die Gemeinde Straubenzell) . . . . .	41,458	302,896	2	15

**XVIII. Graubünden.**

35. Wahlkreis. Der ganze Kanton Graubünden . . . . .	117,069	117,069	6	6
--	---------	---------	---	---

**XIX. Aargau.**

36. Wahlkreis. Die Bezirke Zofingen und Kulm . . . . .	51,701		3	
37. Wahlkreis. Die Bezirke Aarau, Brugg und Lenzburg und vom Bezirk Bremgarten die Gemeinden Dottikon, Hägglingen, Anglikon und Wohlen . . . . .	73,431		4	
38. Wahlkreis. Der übrige Teil des Bezirkes Bremgarten und der Bezirk Muri . . . . .	27,592		1	
39. Wahlkreis. Die Bezirke Baden, Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden . . . . .	77,910	230,634	4	12

**XX. Thurgau.**

40. Wahlkreis. Der ganze Kanton Thurgau . . . . .	134,917	134,917	7	7
---	---------	---------	---	---

**XXI. Tessin.**

41. Wahlkreis. Die Bezirke Mendrisio und Lugano . . . . .	81,210		4	
42. Wahlkreis. Die Bezirke Bellinzona, Riviera, Locarno, Blenio, Leventina und Vallemaggia . . . . .	74,956	156,166	4	8

**XXII. Waadt.**

43. Wahlkreis. Die Bezirke Aigle, Lausanne, Lavaux, Pays-d'En- haut, Vevey und Oron . . . . .	166,079		8	8
Uebertrag	166,079	3,185,567		160

Einteilung	Seelenzahl der Wahlkreise	Seelenzahl der Kantone	Zahl der von den Kreisen zu wählenden Mitglieder	Zahl der auf die Kantone entfallen- den Mit- glieder
Uebertrag		3,185,567		160
44. Wahlkreis. Die Bezirke Avenches, Echallens, Grandson, Moudon, Orbe, Payerne, Yverdon und La Vallée. . . . .	93,483		5	
45. Wahlkreis. Die Bezirke Aubonne, Cossonay, Morges, Nyon und Rolle . . . . .	57,895	317,457	3	8
<b>XXIII. Wallis.</b>				
46. Wahlkreis. Die Bezirke Goms, Brig, Raron, Visp, Leuk, Siders, Hérens, Sitten und Gundis (ohne die Gemeinden Ardon und Chamoson) . . . . .	81,571		4	
47. Wahlkreis. Die Bezirke Martinach, Entremonts, St. Moritz und Monthey und vom Bezirk Gundis die Gemeinden Ardon und Chamoson . . . . .	46,810	128,381	2	6
<b>XXIV. Neuenburg.</b>				
48. Wahlkreis. Der ganze Kanton Neuenburg . . . . .	133,061	133,061	7	7
<b>XXV. Genf.</b>				
49. Wahlkreis. Der ganze Kanton Genf . . . . .	154,906	154,906	8	8
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates . . . . .		3,753,293		189

# Bundesgesetz

über

**den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat,  
Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form  
des Erlasses und der Bekanntmachung von  
Gesetzen und Beschlüssen.**

(Vom 9. Oktober 1902.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
30. März 1899,

beschliesst:

## **I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und dem Ständerat.**

**Art. 1.** Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

**Art. 2.** Bei dem Zusammentritt der beiden Räte verständigen sich die Präsidenten derselben darüber, von welchem Rate jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen dem Rate, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Wenn vor dem Zusammentritt der Räte ein Geschäft vom Bundesrate als ein besonders dringliches bezeichnet wird, so haben sich die Präsidenten über die Prioritäts-

verteilung vor Beginn der Session zu verständigen, und es bedarf diese Vereinbarung der Genehmigung der Räte nicht.

Die Präsidenten sind in diesem Falle befugt, durch die Bureaux Kommissionen bestellen und diese in Funktion treten zu lassen.

**Art. 3.** Wenn sich die Räte, oder im Falle des Art. 2, Absatz 2, die Präsidenten, über die Frage der Priorität nicht einigen können, so wird dieselbe durch das von den Präsidenten zu ziehende Los entschieden.

**Art. 4.** Die in bezug auf Gesetzes- und Beschlussesentwürfe gefassten Beschlüsse des einen Rates sind nach Schluss der Beratung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und mit einem Begleitschreiben in der Regel innerhalb zweier Tage dem andern Rate mitzuteilen.

Beschliesst ein Rat in seiner erstmaligen Beratung, auf eine vom Bundesrate oder dem andern Rate ausgehende Vorlage nicht einzutreten, so hat er dem andern Rate hiervon Kenntnis zu geben.

Beschliesst dagegen ein Rat, auf einen in Form einer Motion eingebrachten Gesetzes- oder Beschlussesentwurf nicht einzutreten, oder verwirft er denselben nach erfolgter Durchberatung, so bleibt die Sache auf sich beruhen, und es wird der betreffende Beschluss dem andern Rate nicht mitgeteilt.

**Art. 5.** Stimmen die Schlussnahmen des einen Rates mit den vorher gefassten Beschlüssen des andern Rates nicht überein, so gehen sie zur Beratung der Differenzen an diesen zurück.

Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Punkte zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist, es wäre denn, dass ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen erforderlich würde oder dass die Kommissionen beider Räte übereinstimmend einen bezüglichen Antrag stellten.

Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist oder bis

diese beschliessen, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren.

**Art. 6.** Beschliessen die beiden Räte, auf ihren abweichenden Schlussnahmen zu beharren, so sind die Differenzen einer aus den vereinigten Kommissionen beider Räte gebildeten Konferenz zu unterbreiten, welche versuchen soll, eine Verständigung herbeizuführen.

Wenn die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder zählt als diejenige des andern Rates, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

Die Konferenz steht unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten desjenigen Rates, der für die Behandlung des Geschäftes die Priorität besass.

**Art. 7.** Der die Beilegung der Differenzen bezweckende Antrag der Konferenz geht zunächst an denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

Wenn ein solcher Antrag nicht erzielt werden kann oder wenn über denselben keine Einigung der Räte zustande kommt — wobei jeder der beiden Räte nur einmal Beschluss zu fassen hat — so gilt die Vorlage als abgelehnt und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

**Art. 8.** Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sofern die Räte nichts anderes beschliessen, an die Redaktionskommission. Diese hat deren endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzustellen, insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen. Zu sachlichen Aenderungen an den Schlussnahmen der Räte ist sie nicht befugt.

**Art. 9.** Die Redaktionskommission besteht aus den Berichterstattern der Kommissionen beider Räte, dem zweiten Vizekanzler und den Uebersetzern beider Räte. Sie kann auch andere Bundesbeamte oder auch Experten zu ihren Beratungen beiziehen. Sie wird einberufen und geleitet

vom Berichterstatter der Kommission desjenigen Rates, welchem die Priorität zustand.

Die Protokollführer der beiden Räte sind den Kommissionssitzungen beizuwohnen berechtigt; auch können sie ihre Bemerkungen und Anträge schriftlich einreichen.

**Art. 10.** Der bereinigte Wortlaut geht an die beiden Räte zurück. Wird er von diesen übereinstimmend gutgeheissen, so findet in jedem derselben noch eine Schlussabstimmung statt.

**Art. 11.** Eine Schlussabstimmung findet überhaupt in allen Fällen, also auch dann statt, wenn eine Vorlage nicht an die Redaktionskommission überwiesen worden ist.

Wird hierbei die Vorlage von dem einen oder von beiden Räten verworfen, so gilt sie als nicht zustande gekommen und kann nur auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder zur Behandlung gebracht werden.

**Art. 12.** Der italienische Wortlaut der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse ist der Durchsicht einer Kommission zu unterstellen, welche aus je einem Mitgliede des Nationalrates und des Ständerates italienischer Zunge, dem zweiten Vizekanzler oder einem andern des Italienischen mächtigen höheren Beamten und dem Uebersetzer des Entwurfes besteht.

Die dem National- und Ständerate angehörenden Kommissionsmitglieder sind von den Präsidenten dieser Räte jeweilen für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu bezeichnen.

**Art. 13.** Jeder der Räte ist zu beförderlicher Behandlung der ihm von dem andern übermittelten Beratungsgegenstände verpflichtet.

**Art. 14.** Beschlüsse, durch welche einer der beiden Räte den Bundesrat einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung des andern Rates nicht. Die Zustimmung beider Räte aber ist dann notwendig, wenn die Vorlage eines Gesetzes- oder Beschlussesentwurfes verlangt wird oder wenn dem Bundesrate Weisungen erteilt

werden, in welchem Sinne jene Antragstellung zu erfolgen habe, oder wenn der Bundesrat zu einem bestimmten Handeln aufgefordert wird.

**Art. 15.** Wenn nach Art. 92 der Bundesverfassung die beiden Räte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrates die Einladung und leitet die Verhandlungen.

Für das bei den Beratungen und bei den Wahlen der Bundesversammlung zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften des Geschäftsreglementes des schweizerischen Nationalrates.

**Art. 16.** Keiner der beiden Räte kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern.

Das Ausfallen von drei Sitzungen gilt nicht als Vertagung.

**Art. 17.** Die Verhandlungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sind in beiden Räten stenographisch aufzunehmen.

Jeder Rat kann auch in andern Geschäften seine Verhandlungen stenographieren lassen.

Das stenographische Bulletin ist jedem Redner vor der Drucklegung zu unterbreiten, und es haben dieselben das Recht, die Anbringung von stilistischen Verbesserungen, die den Sinn der Rede nicht ändern dürfen, zu verlangen.

Bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau des betreffenden Rates.

## **II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrate.**

**Art. 18.** Der Bundesrat erlässt für jede Session an sämtliche Mitglieder der gesetzgebenden Räte besondere Einladungsschreiben. Diesen ist ein Verzeichnis der pendenten und neu hinzugekommenen Geschäfte der Bundesversammlung beizufügen. Bei jedem einzelnen Gegenstande soll das Stadium der Behandlung angegeben sein, in welchem derselbe sich zurzeit befindet.

Für die im Verlaufe einer Session weiter eingehenden Geschäfte ist ein Nachtrag zum Verzeichnis vorzulegen.

In dem Einladungsschreiben des Bundesrates soll auch die von den Präsidenten der beiden Räte für den ersten Sitzungstag festgesetzte Tagesordnung angegeben sein.

Den Mitgliedern der Räte sollen die wichtigern Botschaften, wenn immer möglich, acht Tage vor Beginn der Session zugestellt werden.

**Art. 19.** Der Bundesrat übersendet alle Mitteilungen, welche für die Beratung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räte.

Die Akten eines Geschäftes werden vorderhand auf der Bundeskanzlei zur Verfügung desjenigen Rates belassen, der das Geschäft zuerst in Behandlung nimmt.

Der Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der Räte wird durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement geregelt.

**Art. 20.** Jeder Beratungsgegenstand kann dem Bundesrate vorerst zur Berichterstattung überwiesen werden. Auch sind die Kommissionen der beiden Räte befugt, Mitglieder des Bundesrates behufs Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

**Art. 21.** Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Bundesrates sollen demselben mitgeteilt werden, ehe sie zur Behandlung kommen.

**Art. 22.** Jedes Mitglied der gesetzgebenden Räte hat das Recht, vom Bundesrat über jeden die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen (Interpellation). Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, soll den Gegenstand der Interpellation dem Präsidenten schriftlich mitteilen, und es muss dieselbe im Nationalrate durch wenigstens 10, im Ständerate durch wenigstens 3 Mitglieder unterstützt sein.

Der Präsident gibt hiervon der Versammlung wie dem Bundesrate Kenntnis und bringt, falls letzterer nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, welche von dem Vertreter des Bundesrates beantwortet wird.

Nachdem die Interpellation beantwortet ist, kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird.

**Art. 23.** Auf die Junisession unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, auf die Dezembersession die Voranschläge für das folgende Jahr. Diese Vorlagen sollen den Kommissionen spätestens einen Monat vor Beginn der Session gedruckt zugestellt werden.

Die Wahl der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte ist, gleichgültig welchem Räte die Priorität zukomme, spätestens in der Dezembersession vorzunehmen.

**Art. 24.** Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen einer Amtsperiode sind der gleichen Kommission (Finanzkommission) zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Jeder Rat hat seine Finanzkommission selber zu wählen. Kein Mitglied darf derselben länger als 6 Jahre ununterbrochen angehören. Im Laufe der Amtsperiode austretende Mitglieder sind sobald als möglich wieder zu ersetzen.

Die Finanzkommissionen bezeichnen ihre Präsidenten.

**Art. 25.** Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die betreffende Amtsperiode eine Delegation, in welche jede Kommission 3 Mitglieder abordnet und welche sich selbst konstituiert.

**Art. 26.** Dieser Delegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des gesamten Finanzhaushaltes ob.

Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedürfnis.

Sie hat das unbedingte und jederzeitige Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen der verschiedenen Departemente und Verwaltungszweige.

Insbesondere ist ihr seitens der Finanzkontrolle jeder mögliche Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Protokolle und Zensuren, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanzdepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht, sowie alle Bundesratsbeschlüsse, welche sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, zur Disposition zu stellen.

Ebenso ist ihr für besondere Prüfungen und Untersuchungen das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

**Art. 27.** Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung bestellen in gleicher Weise eine Delegation für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung. Die Alkoholverwaltung hat der Delegation gedruckte Quartalberichte über den ganzen Geschäftsgang vorzulegen.

**Art. 28.** Den Räten steht die Befugnis zu, auch noch andere Kommissionen für die ganze Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen.

**Art. 29.** Die vereinigten Bureaux der beiden Räte sind ermächtigt, für dringliche oder weniger wichtige Traktanden der vereinigten Bundesversammlung, insbesondere auch für Begnadigungsgesuche, Kommissionen von sich aus zu ernennen.

**Art. 30.** Die Präsidenten der beiden Räte sollen dafür sorgen, dass die Kommissionen für jede Session eine genügende Anzahl von Geschäften vorbereitet haben.

**Art. 31.** Alle Schlussnahmen der Räte sind dem Bundesrate zur Kenntnisnahme und eventuellen Vollziehung mitzuteilen.

Dies geschieht durch denjenigen Rat, welcher das Geschäft zuerst behandelt hat.

### III. Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.

**Art. 32.** Nachdem ein Gesetz oder ein Beschluss von beiden Abteilungen der Bundesversammlung angenommen ist, wird durch die Bundeskanzlei eine Originalausfertigung besorgt, namens der Bundesversammlung von den Präsidenten und Protokollführern der beiden Räte mit Angabe des Datums der Annahme unterzeichnet und dem Bundesrate zur Bekanntmachung und eventuellen Vollziehung mitgeteilt.

**Art. 33.** Alle Gesetze, wichtigeren Beschlüsse und Verordnungen, ferner, nach stattgehabtem Austausch der Ratifikationen, die Staatsverträge, werden in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht.

Im übrigen gelten für Erlasse, welche dem Referendum unterliegen, speziell die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

**Art. 34.** Beschlüsse betreffend die Erteilung, Abänderung oder Uebertragung von Eisenbahnkonzessionen werden in der «Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke» veröffentlicht.

**Art. 35.** Die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache möglichst gleichzeitig, die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.

Die erstgenannte Sammlung wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksämtern, den kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugesandt.

Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren. Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindekanzleien von derselben Einsicht zu nehmen.

**Art. 36.** Ist der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit eines Gesetzes, eines Bundesbeschlusses oder einer Verordnung in denselben nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrate bestimmt und gleichzeitig mit dem Gesetze, dem Bundesbeschlusse oder der Verordnung veröffentlicht.

Dieser Zeitpunkt soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

Sollte über den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit nichts bestimmt worden sein, so tritt der betreffende Erlass fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in Wirksamkeit. Ist die Veröffentlichung der verschiedenen Texte nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünftägige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

**Art. 37.** Das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrate und dem Ständerate, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen, vom 22. Dezember 1849, sowie alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

**Art. 38.** Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7. Oktober 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 9. Oktober 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Vom Bundesrat in Kraft erklärt am 20. Januar 1903, ausgenommen Art. 17, dessen Wirksamkeit auf 1. Juni 1903 und Art. 35 und 36, deren Wirksamkeit auf 1. Januar 1904 festgesetzt wird.

# Geschäftsreglement des Nationalrates.

(Vom 5. Juni 1903.)

---

Der Nationalrat gibt sich in Ausführung von Art. 86 der Bundesverfassung folgendes Geschäftsreglement:

## I. Einberufung und Konstituierung.

**Art. 1.** Der Nationalrat versammelt sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session jeweilen am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben am ersten Montag des folgenden Juni. (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, vom 9. Oktober 1902, Art. 1.)

**Art. 2.** Er wird, abgesehen von der auf die Integralerneuerung folgenden Session (Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872, Art. 27), durch Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen; dem Schreiben ist das Verzeichnis der Geschäfte beizulegen, welche bei der Bundesversammlung bereits anhängig sind oder in der kommenden Session behandelt werden sollen.

**Art. 3.** In der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode führt das älteste Mitglied des Rates den Vorsitz; es bildet nebst vier von ihm zu bezeichnenden Stimmzählern ein provisorisches Bureau.

**Art. 4.** Die Prüfung der Wahlen wird vom Rate an eine durch das provisorische Bureau zu bestellende Kommission gewiesen.

Diese Kommission hat die Prüfung der Wahlprotokolle sofort an die Hand zu nehmen und in betreff der Wahlen, bei welchen ein Anstand nicht besteht, beförderlich Bericht zu erstatten.

**Art. 5.** Der Rat beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen, und es kann die Konstituierung des Rates erfolgen, sofern wenigstens die Wahlen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Rates als gültig erklärt worden sind. (B.-V. Art. 87.)

**Art. 6.** Unmittelbar nach der Konstituierung des Rates wird zur Beeidigung der Mitglieder, deren Wahl als gültig erklärt worden ist, geschritten.

Die Eidesformel wird vom Bundeskanzler oder seinem Stellvertreter verlesen, worauf die Mitglieder des Rates stehend und mit erhobener Rechten die Worte sprechen:

«Ich schwöre es.»

**Art. 7.** Die Eidesformel lautet:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

**Art. 8.** An die Stelle des Eides kann ein schriftliches Gelübde nachstehenden Inhaltes treten:

«Ich gelobe, die Verfassung . . . . . zu erfüllen.»

Mitglieder, welche dieses Gelübde abzulegen wünschen, haben dasselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Präsidenten zu übergeben.

**Art. 9.** Ein Mitglied, welches sich den Eid zu leisten oder das Gelübde abzulegen weigert, kann an den Verhandlungen nicht teilnehmen, solange es den reglementarischen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

**Art. 10.** Die Wahlprüfungskommission hat über die in der ersten Sitzung noch nicht genehmigten Wahlen beförderlich zu berichten, und es soll die Beeidigung sofort nach der jeweiligen Gültigerklärung stattfinden.

**Art. 11.** Die Vorschriften der Art. 6—10 gelten auch bezüglich der Mitglieder, welche in Ersatzwahlen gewählt worden sind.

## II. Bureau und Kanzlei; Protokoll.

**Art. 12.** Nach der Konstituierung des Rates und der Beeidigung der Mitglieder erfolgt die Bestellung des definitiven Bureaus.

**Art. 13.** Das Bureau besteht aus dem Präsidenten des Nationalrates und acht Stimmzählern. Als solches bestellt es die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wurde, und erledigt die anderweitigen ihm überwiesenen Geschäfte, während vier seiner Mitglieder in einer von ihm festzustellenden Kehrordnung die Funktionen als Stimmzähler (Art. 20) und die Prüfung des Protokolls besorgen (Art. 24).

Der Rat wählt im fernern einen Vizepräsidenten, der als solcher nicht Mitglied des Bureaus ist.

**Art. 14.** Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten läuft, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 78 der B.-V., mit dem Amtsjahr des Rates ab.

Der Präsident ist für das folgende Amtsjahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar.

Die Amtsdauer der Stimmzähler beträgt drei Jahre und läuft mit der Amtsdauer des Rates ab; wenn ein Mitglied während zwei unmittelbar aufeinander folgenden ganzen Amtsdauern das Amt eines Stimmzählers bekleidet hat, ist es für die folgende Amtsdauer des Rates als solcher nicht wieder wählbar.

Im Falle von Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

**Art. 15.** Der Präsident leitet die Verhandlungen. Er nimmt die an den Nationalrat gerichteten Schriftstücke entgegen und bringt sie dem Rate in der ersten Sitzung nach Empfang zur Kenntnis.

**Art. 16.** Er wacht über die Befolgung des Reglementes und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

**Art. 17.** Redner, welche sich gegenüber dem Rate oder einzelnen Mitgliedern desselben beleidigende Aeusserungen oder die Unterschlebung unlauterer Absichten zu schulden kommen lassen, sowie Mitglieder, welche durch Bemerkungen, Zwischenrufe und dgl. die Ordnung stören, wird der Präsident zur Ordnung rufen und ihnen bei fortgesetzten Ordnungswidrigkeiten das Wort entziehen. Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung; bestätigt er den Ordnungsruf oder den Wortentzug, so ist derselbe zu Protokoll zu nehmen.

**Art. 18.** Wenn Ruhestörungen den Fortgang der Verhandlungen erheblich erschweren, so kündigt der Präsident an, dass er die Sitzung aufheben werde; dauert die Störung fort, so hebt er die Sitzung für die Dauer einer Stunde auf; nach Ablauf dieser Stunde wird sie von Rechts wegen wieder aufgenommen.

**Art. 19.** Der Vizepräsident besorgt die Verrichtungen des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

In Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernimmt der letzt abgetretene Präsident den Vorsitz.

**Art. 20.** Die Stimmzähler besorgen die Zählung der Stimmenden; bei den Wahlverhandlungen liegt ihnen die Austeilung und die Zählung der Stimmzettel ob.

**Art. 21.** Die Kanzleigeschäfte des Nationalrates werden von der Bundeskanzlei besorgt; es ist ihr zu diesem Behufe ein besonderer Uebersetzer beigegeben.

**Art. 22.** Der Bundeskanzler oder einer seiner Stellvertreter führt das Protokoll.

Der Protokollführer sorgt in Verbindung mit dem Uebersetzer für die Uebersetzung der Mitteilungen, Erklärungen und Vorschläge des Präsidenten und der Anträge der Kommissionen, Referenten und übrigen Votanten.

**Art. 23.** Das Protokoll ist in deutscher und französischer Sprache abzufassen; es hat die in der Sitzung behandelten Geschäfte, die in die Abstimmung gefallenen Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlgeschäfte zu verzeichnen und soll ein Résumé der Diskussion enthalten.

Findet gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr die stenographische Aufnahme der Verhandlungen statt, so fällt das Résumé der Diskussion weg.

**Art. 24.** Das vorläufig vom Protokollführer unterzeichnete Protokoll jeder Sitzung soll während des folgenden Tages im Sitzungssaale aufliegen.

Die Mitglieder des Rates können während der Auflagefrist Einsprachen gegen dessen Richtigkeit dem Protokollführer schriftlich einreichen.

Das Bureau entscheidet über deren Begründetheit, unter Vorbehalt der Berufung an den Rat.

Nach Ablauf der Auflagefrist, beziehungsweise nach Erledigung der Einsprachen wird das Protokoll vom Bureau genehmigt und sodann auch vom Präsidenten unterzeichnet.

**Art. 25.** Das Protokoll der letzten Sitzung der Session wird ohne vorgängige Auflage vom Bureau genehmigt.

**Art. 26.** Falls die Verhandlungen stenographiert werden, so ist jedem Redner, behufs Anbringung stilistischer Verbesserungen (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 17), das Stenogramm während einer bestimmten Zeit im Zimmer der Stenographen zur Verfügung zu halten. Hiervon ist ihm durch das stenographische Bureau Kenntnis zu geben. Macht er von seinem Rechte innert der anberaumten Zeit keinen Gebrauch, so wird angenommen, dass er darauf verzichte.

**Art. 27.** Bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau (Art. 17 des genannten Gesetzes).

Durch Erledigung derartiger Anstände darf indessen die Drucklegung des Bulletins nicht aufgehalten werden.

**Art. 28.** Die Bundeskanzlei sorgt für die Bedienung des Rates und der Kommissionen durch die nötige Zahl von Weibern.

### III. Sitzungen.

**Art. 29.** Der Nationalrat tritt, sofern nichts anderes beschlossen wird, jeweilen an den fünf ersten Wochentagen zur Sitzung zusammen, während der Samstag frei bleibt. Im Falle am Samstag keine Sitzung abgehalten wird, findet am Schlusse der unmittelbar vorangehenden Freitagssitzung ein zweiter Namensaufruf statt.

Für die erste Sitzung wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen bestimmt der Rat jeweilen die Eröffnungsstunde.

Die Sitzungen finden mit Ausnahme des Montags am Vormittage statt und dauern in der Regel fünf Stunden. Werden ausnahmsweise Nachmittagssitzungen angeordnet, so soll die Vormittagssitzung nicht länger als vier Stunden dauern.

Nachmittagssitzungen sollen nur ausnahmsweise stattfinden.

Die normale Sitzungsdauer beträgt 5 Stunden.

**Art. 30.** Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung haben sie sich bei dem Präsidenten unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu entschuldigen.

**Art. 31.** Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

**Art. 32.** Zur festgesetzten Stunde eröffnet der Präsident die Sitzung und lässt den Namensaufruf vornehmen.

Mitglieder, welche beim Namensaufruf nicht anwesend waren, haben sich nachträglich in die auf dem Tische der Stimmzähler aufliegende Liste einzutragen.

Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich (B.-V. Art. 87).

**Art. 33.** Der Präsident kann auch während der Sitzung einen Namensaufruf anordnen.

Ein Namensaufruf muss angeordnet werden, wenn sich ergibt, dass der Rat nicht beschlussfähig ist.

Mitglieder, welche bei diesem, sowie bei dem in einer Freitagssitzung stattfindenden zweiten Namensaufruf (Art. 29, Alinea 1) unentschuldigt abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten über die Hinlänglichkeit der Entschuldigung kann der Rekurs an das Bureau ergriffen werden.

**Art. 34.** Bevor zur Behandlung der Geschäfte geschritten wird, eröffnet der Präsident dem Rate die diesen betreffenden Mitteilungen und gibt die Namen der Mitglieder, welche ihre Abwesenheit entschuldigt haben, zu Protokoll.

**Art. 35.** Jeweilen vor Schluss der Sitzung legt der Präsident die Tagesordnung für die folgende Sitzung vor; sie ist nach ihrer Genehmigung durch Anschlag im Sitzungssaale bekannt zu geben.

Die Tagesordnung der ersten Sitzung der Session wird im Einladungsschreiben mitgeteilt.

**Art. 36.** Die Sitzungen des Nationalrates sind in der Regel öffentlich. (B.-V. Art. 94.)

Dem Publikum stehen Tribünen zur Verfügung. Es hat sich stille zu verhalten und jede Aeusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.

Den Vertretern der Presse sind besondere Tribünen eingeräumt. Denselben werden die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen in genügender Zahl zugestellt.

**Art. 37.** Der Präsident ist befugt, im Falle von Lärm oder Unordnung auf den Tribünen diese räumen zu lassen, sofern eine Mahnung ohne Erfolg geblieben ist; während der Räumung wird die Sitzung unterbrochen.

**Art. 38.** Vom Bundesrate oder von 10 Mitgliedern kann der Antrag gestellt werden, dass für im Antrage bestimmt zu bezeichnende Verhandlungsgegenstände die

Oeffentlichkeit der Beratung aufgehoben und geheime Beratung gepflogen werde.

Während der Beratung über einen solchen Antrag sind die Tribünen zu räumen; lehnt der Rat den Antrag ab, so sind sie wieder zu öffnen.

Wird geheime Beratung beschlossen, so sind die Mitglieder verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

#### IV. Gegenstände der Beratung.

**Art. 39.** Die Beratungsgegenstände gelangen vor den Nationalrat:

1. durch Botschaften des Bundesrates, mittelst deren er den Entwurf eines Bundesgesetzes oder eines Bundesbeschlusses vorlegt, oder durch Berichte des Bundesrates;
2. durch Motionen, Postulate oder Interpellationen;
3. durch Mitteilungen des Ständerates;
4. durch Petitionen oder Rekurse.

**Art. 40.** Die Botschaften und Berichte des Bundesrates werden, falls nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen Dringlichkeit, sofortiges Eintreten beschlossen wird, einer Kommission des Rates zur Vorberatung überwiesen und erst auf Grund der Berichterstattung derselben in Beratung gezogen.

Ihre Anträge sollen 2 Tage vor der ersten Beratung den Mitgliedern des Rates gedruckt zugestellt werden.

Vorlagen des Bundesrates, welche sich auf eine schon in Beratung liegende Angelegenheit beziehen, sind ohne weiteres mit der Hauptvorlage zu behandeln, sofern nicht die Kommission die Ueberweisung zur Vorberatung verlangt.

**Art. 41.** Motionen von Mitgliedern, d. h. Anträge, welche sich nicht auf eine schon in Beratung liegende Angelegenheit beziehen, sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben und werden von ihm sofort dem Rate zur Kenntnis gebracht.

Sie werden erst in einer folgenden Sitzung behandelt, sofern nicht der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden sofortige Behandlung beschliesst.

**Art. 42.** Postulate, d.h. Anträge selbständigen Charakters, welche mit einem bestimmten Beratungsgegenstand in Konnexität stehen, sind in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln.

**Art. 43.** Interpellationen sind nach den Vorschriften von Art. 22 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zu behandeln.

**Art. 44.** Mitteilungen des Ständerates, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der bereits in Beratung liegt, können sofort behandelt werden, sofern die vorberatende Kommission nicht die Ueberweisung an sie verlangt.

Betreffen sie aber einen neuen Gegenstand, so sind sie einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

**Art. 45.** Petitionen werden der Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen. Diese kann die vorgängige Berichterstattung des Bundesrates einfordern.

Dagegen werden Rekurse jeweilen erst nach vorgängiger Berichterstattung des Bundesrates erledigt (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 21).

Eingaben von Privaten oder Behörden, welche sich auf eine schon in Beratung liegende Angelegenheit beziehen, sind bei Beratung der Hauptvorlage zu behandeln.

**Art. 46.** Wenn ein Kanton durch Korrespondenz von seinem Vorschlagsrechte (Initiative) gemäss Art. 93 B.-V. Gebrauch macht, so ist die Eingabe dem Bundesrate zum Berichte zu überweisen.

## V. Kommissionen.

**Art. 47.** Der Rat bestimmt auf den Antrag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder der Kommissionen.

Er wählt die Mitglieder der Kommissionen in geheimer Abstimmung, kann aber auch die Wahl dem Bureau übertragen.

Das erstgewählte Mitglied beruft die Kommission zur Beratung ein und versieht das Amt des Präsidenten.

**Art. 48.** Folgende Kommissionen werden für die ganze Dauer der Legislaturperiode in der ersten Dezembersession bestellt:

1. die Kommission zur Prüfung der Wahlakten;
2. die Finanzkommission (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 24);
3. die Alkoholkommission (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 27);
4. die Petitionskommission;
5. die Kommission für die Eisenbahnkonzessionen;
6. die Kommission für Zolltarif und Handelsverträge.

Im übrigen können auch noch andere Kommissionen für die ganze Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 28).

**Art. 49.** Die Kommission für den Geschäftsbericht des Bundesrates und des Bundesgerichtes wird in der Dezembersession ernannt.

**Art. 50.** Ein Mitglied darf in der Regel nicht mehr als vier Kommissionen gleichzeitig angehören.

Niemand ist gehalten, gleichzeitig Mitglied von mehr als zwei Kommissionen zu sein.

**Art. 51.** Ein Motionssteller, welcher nicht Mitglied der zur Prüfung seines Antrages berufenen Kommission sein sollte, hat immerhin das Recht, denselben in der Kommission zu begründen.

**Art. 52.** Nach Schluss der Beratung bestimmen die Kommissionen durch Stimmenmehrheit dasjenige oder diejenigen ihrer Mitglieder, welche dem Rate Bericht zu erstatten haben. In der Regel erfolgt diese Berichterstattung in zwei Sprachen, und die Kommissionen können beschliessen, dass sie schriftlich stattfindet.

Nach Erledigung eines Geschäftes haben die Berichterstatter die Akten der Bundeskanzlei zu übergeben.

**Art. 53.** Die Kommissionen können zu ihren Beratungen Sekretäre zuziehen.

**Art. 54.** Vakanzen im Schosse einer Kommission sind durch den Rat, beziehungsweise durch das Bureau beförderlich auszufüllen.

**Art. 55.** Der Präsident des Rates wird darüber wachen, dass die Kommissionen den Gang ihrer Arbeit tunlichst beschleunigen; er ist befugt, vor dem Beginne einer Session diejenigen Kommissionen zu bezeichnen, welche ihre Berichterstattung bis zur Sessionseröffnung bereit zu halten haben.

## VI. Beratung.

### *a) Allgemeine Bestimmungen.*

**Art. 56.** Die Mitglieder, welche zum Beratungsgegenstande sprechen wollen, haben sich am Präsidententische zum Worte zu melden oder von ihrem Platze aus das Wort zu begehren.

Die Meldung zum Worte kann erst nach der Eröffnung der Beratung stattfinden.

Kein Mitglied soll sprechen, bevor ihm der Präsident das Wort erteilt hat.

**Art. 57.** Die Berichterstatter der Kommission erhalten zuerst das Wort; die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, sofort nach den Berichterstattern zu sprechen.

Bei der Behandlung von Motionen hat der erstunterzeichnete Motionssteller das erste Wort.

**Art. 58.** Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Eintragungen oder Begehren.

Haben mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit das Wort begehrt, so wird es denjenigen zuerst erteilt, welche in der Sache noch nicht gesprochen haben.

Die Vertreter des Bundesrates und die Berichterstatter ausgenommen, kann niemand mehr als zweimal in derselben Sache sprechen, es sei denn, dass der Rat anders beschliesse.

**Art. 59.** Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung des Reglementes zu verlangen, um einen Ordnungsantrag zu stellen, oder um auf eine Bemerkung persönlicher Natur zu antworten.

**Art. 60.** Will der Präsident sich an der Beratung beteiligen, so hat er die Leitung der Verhandlung dem Vizepräsidenten abzugeben und sich bei ihm um das Wort zu melden; es wird ihm in der Reihenfolge der Eintragungen erteilt.

**Art. 61.** Die Mitglieder sprechen stehend an ihren Plätzen oder an einem in der Nähe des Präsidenten zu reservierenden Platze.

Für die Referenten sind ebenfalls Plätze in der Nähe des Präsidenten zu reservieren.

**Art. 62.** Die Redner sollen sich an den Gegenstand der Beratung halten.

Entfernt sich ein Redner allzusehr vom Gegenstande, so soll ihn der Präsident zur Sache mahnen; bleibt eine zweimalige Mahnung erfolglos, so ist der Rat anzufragen, ob dem Redner für die fernere Verhandlung das Wort entzogen werden solle; der Rat entscheidet hierüber sofort ohne Diskussion.

**Art. 63.** Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung in der Sache selbst unterbrochen und der Ordnungsantrag erledigt.

**Art. 64.** Wenn das Wort nicht mehr begehrt wird, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Nach dem Schlusse der Beratung kann das Wort nicht mehr begehrt werden.

**Art. 65.** Die Versammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Schluss der Beratung beschliessen; diese Schlussnahme ist indessen nicht vollziehbar, solange ein Mitglied, welches einen Antrag zwar gestellt, aber noch nicht begründet hat, noch nicht zum Wort gekommen ist.

*b) Kommissionsvorlagen.*

**Art. 66.** Bei Gesetzes- und Beschlussesentwürfen wird zuerst über die Eintretensfrage beraten.

**Art. 67.** Wenn eine Kommission zu einstimmigen Anträgen gelangt ist und dieselben in einem gedruckten Berichte begründet hat, so wird sogleich die allgemeine Diskussion eröffnet.

**Art. 68.** Bei Gegenständen, bei denen in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit zutage getreten ist, kann eine nur summarische Berichterstattung erfolgen.

Bei der Behandlung von Eisenbahnkonzessionen kann die Berichterstattung ganz unterbleiben, sofern die Kommission sich einstimmig für die Vorlage des Bundesrates entschieden hat und eine Differenz mit dem Ständerate nicht besteht. In solchen Fällen gibt der Präsident des Rates der Versammlung Kenntnis vom Beschlusse der Kommission und eröffnet die allgemeine Diskussion.

**Art. 69.** Nach Schluss der Eintretensberatung entscheidet sich der Rat, ob er auf die Vorlage eintreten wolle. Entscheidet er sich für das Eintreten, so wird zur Beratung der einzelnen Artikel geschritten.

**Art. 70.** Jedes Mitglied hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzugeben und müssen auf Verlangen der Kommission an diese zur Vorberatung gewiesen werden.

**Art. 71.** Nach Schluss der artikelweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, dass auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Artikel zurückgekommen werde; dem Antragsteller ist gestattet, den Wiedererwägungsantrag kurz zu begründen, ebenso kann der Gegenantrag kurz begründet werden; sodann entscheidet der Rat ohne weitere Diskussion.

Wird der Antrag angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige Beratung statt.

**Art. 72.** Der Rat kann nach Schluss der Beratung den Entwurf zur Revision und Bereinigung des Textes an die Kommission zurückweisen.

Die Rückweisung muss erfolgen, wenn die Kommission es verlangt.

In bezug auf die Entwürfe zu Bundesgesetzen oder allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen gilt Art. 8 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr.

**Art. 73.** Ueber jede Vorlage hat nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Gesamtabstimmung und, nach Begleichung der Differenzen und endgültiger Bereinigung der Redaktion, eine Schlussabstimmung stattzufinden.

#### *e) Motionen.*

**Art. 74.** Bei der ersten Beratung einer Motion wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist dieselbe beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über die Motion vorerst das Gutachten des Bundesrates oder einer Kommission einholen, oder ob sie ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst definitiv entscheiden wolle.

Abänderungsanträge sind erst zulässig, nachdem der Rat ohne vorgängige Ueberweisung an den Bundesrat oder eine Kommission selbst zu entscheiden beschlossen hat.

**Art. 75.** Die Motion kann von ihren Unterzeichnern vor der Beratung oder während derselben zurückgezogen werden. Wird sie aber von andern Mitgliedern anlässlich der Mitteilung des Rückzuges aufgenommen, so ist sie zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

### **VII. Abstimmungen.**

**Art. 76.** Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Uebersicht über die im Laufe der Beratung gestellten Anträge und legt hierauf dem Rate die Gestaltung der Abstimmung vor.

Einwendungen gegen die Gestaltung der Abstimmung werden von der Versammlung sogleich erledigt.

**Art. 77.** Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen ins Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander in Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen derselben stimmen kann. Wenn keiner der Hauptanträge die Mehrheit erhalten hat, so entscheidet der Rat in einer weitem Abstimmung, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, aus der Abstimmung zu fallen hat. Die Abstimmung wird fortgeführt, bis einer der Anträge die absolute Mehrheit erhält.

**Art. 78.** Wer für einen Unterabänderungsantrag gestimmt hat, ist nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig verpflichtet die Stimmabgabe zugunsten eines Abänderungsantrages zur Stimmabgabe für den Hauptantrag.

**Art. 79.** Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

**Art. 80.** Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe angehalten werden. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend.

**Art. 81.** Die Stimmgebung erfolgt durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

**Art. 82.** Die Zählung der Aufstehenden wird von den Stimmzählern vorgenommen; in der Regel soll auch das Gegenmehr durch Aufstehen konstatiert werden. Bei Schlussabstimmungen muss dies geschehen.

Besteht über das Ergebnis der ersten Abstimmung ein Zweifel, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

**Art. 83.** Die Abstimmung unter Namensaufruf hat stattzufinden, wenn sie von 30 Mitgliedern verlangt wird. Auch kann der Präsident von sich aus die Abstimmung unter Namensaufruf anordnen.

Der Präsident setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Stimmenden antworten von ihren Sitzen aus.

Die Namen der Stimmenden und ihre Stimmabgabe fallen in das Protokoll.

Als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, die unmittelbar nach Verlesung ihres Namens ihre Stimme abgegeben haben.

**Art. 84.** Der Präsident stimmt nicht mit.

Bei Stimmgleichheit fällt ihm der Stichentscheid zu; in diesem Falle hat er das Recht, seine Stimmabgabe vom Präsidentenstuhle aus zu begründen.

### VIII. Wahlen.

**Art. 85.** Die Wahlen geschehen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs.

Bei der Wahl der Stimmzähler und der Kommissionen wird das Listenskrutinium angewendet.

Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

**Art. 86.** Von den Stimmzählern werden für jeden Wahlgang Stimmzettel mit besonderer Farbe und besonderm Aufdrucke an die Mitglieder ausgeteilt.

Die Zahl der ausgeteilten und der wieder eingelangten Stimmzettel ist von den Stimmzählern festzustellen und vom Präsidenten dem Rate zur Kenntnis zu bringen; nach der Mitteilung der Zahl der wieder eingelangten Stimmzettel dürfen keine weitem mehr angenommen werden. Uebersteigt die Zahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der abgegebenen, so wird der Wahlgang als nichtig erklärt, und es hat ein neuer stattzufinden.

**Art. 87.** Das Bureau ermittelt das Wahlergebnis, und der Präsident lässt es durch den Protokollführer dem Rate verkünden.

**Art. 88.** Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen

auf sich vereinigt haben. Sollte in einem Wahlgang einem Kandidaten das relative Mehr, allen übrigen Kandidaten aber die gleiche geringere Stimmenzahl zufallen, so ist durch einen besondern Wahlgang derjenige der letztern auszumitteln, welcher aus der Wahl zu fallen hat; in diesem Wahlgang ist auf den Stimmzettel der Name desjenigen Kandidaten zu setzen, der aus der Wahl fallen soll.

**Art. 89.** Verteilen sich in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Los denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

**Art. 90.** Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Los entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

**Art. 91.** Der Präsident des Rates beteiligt sich bei den Wahlen wie jedes andere Mitglied; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

### **Schlussbestimmung.**

Dieses Reglement tritt an die Stelle des Reglementes vom 9. Juli 1850. Es tritt sofort in Wirksamkeit.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 5. Juni 1903.

Der Präsident: **Cd. Zschokke.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

## Zusatzartikel

zum

### **Geschäftsreglement des schweizerischen Nationalrates, betreffend die Beratung der Zivilrechtsgesetze.**

(Vom 22. Juni 1877.)

Der schweizerische Nationalrat,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom  
4. Juni 1877,

beschliesst

folgende Zusatzartikel zu seinem Geschäftsreglement vom  
9. Juli 1850 (Amtl. Samml. II, 14), betreffend die Be-  
ratung der Zivilrechtsgesetze:

**Art. 1.** Bei Gesetzesvorschlägen betreffend das eidge-  
nössische Zivilrecht (Art. 64 der Bundesverfassung) wird  
eine artikelweise Beratung nicht eröffnet.

**Art. 2.** Der Nationalrat beschliesst nach Erledigung  
der Eintretensfrage, ob er den Gesetzesvorschlag in seiner  
Gesamtheit oder abschnittsweise in Beratung ziehen wolle.

**Art. 3.** Nachdem die Abänderungsbeschlüsse die Zu-  
stimmung beider Räte erhalten haben, wird das Ergebnis  
der Beratung vor der Schlussabstimmung über den ganzen  
Gesetzesvorschlag dem Bundesrate übermittelt, der die Gesetz-  
vorlage oder die einzelnen Abschnitte, bezüglich welcher  
Abänderungen beschlossen worden sind, im Sinne dieser  
Beschlüsse umarbeiten lässt.

**Art. 4.** Der Bundesrat legt den umgearbeiteten Ent-  
wurf den Räten zur nochmaligen Beratung und Beschluss-  
fassung vor.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Juni 1877.

Der Präsident: **Marti.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

# Geschäftsreglement des Ständerates.

(Vom 27. März 1903.)

## Titel I.

### Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich zur ersten Abteilung der ordentlichen Session der Bundesversammlung am ersten Montag des Monats Dezember, zur zweiten Abteilung derselben Session am ersten Montag des Monats Juni des folgenden Jahres.

Sie werden ausserordentlich einberufen durch Beschluss des Bundesrates oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, vom 9. Oktober 1902, Art. 1).

**Art. 2.** Die Mitglieder des Ständerates werden zu jeder Versammlung durch Einladungsschreiben des Bundesrates einberufen. Denselben wird ein Verzeichnis der am ersten Sitzungstage und soweit möglich ein solches der während der betreffenden Sitzungsperiode zu behandelnden Gegenstände beigelegt.

**Art. 3.** Der Ständerat prüft die Ernennungsakte der neugewählten Mitglieder. Nachdem die Ernennungsakte derselben in Ordnung befunden worden sind, schwören oder geloben dieselben, was folgt:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, )  
«Ich gelobe, ) die Verfassung und Gesetze des Bundes treu zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und der Bürger zu schützen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Solange die Mitglieder des Ständerates ihr Mandat ohne Unterbrechung beibehalten, sind sie bei ihrer Wiederwahl von der Leistung des Eides oder Gelöbnisses entbunden.

**Art. 4.** Für die erste Sitzung wird die Eröffnungsstunde im Einladungsschreiben festgesetzt. Im übrigen beginnen in der Regel die Sitzungen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 30. April um 9 Uhr vormittags.

**Art. 5.** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Rates regelmässig beizuwohnen.

**Art. 6.** Wenn ein Mitglied an mehr als einer Sitzung nicht teilnehmen kann, ist es gehalten, den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen.

**Art. 7.** Beim Beginn jeder einzelnen Sitzung findet der Namensaufruf statt.

Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

**Art. 8.** Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern des Ständerates erforderlich.

**Art. 9.** Wenn die Zahl der Anwesenden unter die beschlussfähige Anzahl herabsinkt, kann ein weiterer Namensaufruf vorgenommen werden.

**Art. 10.** Die Mitglieder wohnen den Sitzungen in dunkler Kleidung bei.

## Titel II.

### Bureau.

**Art. 11.** Der Ständerat wählt bei Beginn jeder ordentlichen Session aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Stimmzähler.

Wird die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten vor Beginn der zweiten Abteilung der ordentlichen Session frei, so findet eine Neuwahl statt. Stimmzähler werden sofort ersetzt.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Session der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Session weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden ordentlichen Sessionen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

**Art. 12.** Der Präsident, Vizepräsident und die zwei Stimmzähler bilden das Bureau.

Bei Wahlen und Abstimmungen im Bureau zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt.

**Art. 13.** Der Präsident wacht über die Handhabung der Rechte des Ständerates, namentlich auch bezüglich einer gleichmässigen Prioritätenverteilung, über genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

**Art. 14.** Er gibt von sämtlichen an den Ständerat gerichteten Schreiben und Eingaben der Versammlung im Laufe der Sitzung oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang Kenntnis.

**Art. 15.** Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte behandelt werden sollen. Der Versammlung bleibt indessen unbenommen, die vom Präsidenten bezeichnete Geschäftsordnung abzuändern.

**Art. 16.** Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der folgenden an. Von Zeit zu Zeit gibt er Kenntnis über den Stand der Traktanden.

**Art. 17.** Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass vor jeder Session einzelne Kommissionen sich versammeln und ihre Berichte und Anträge vorbereiten, so dass bei Beginn der ersten Sitzung genügende spruchreife Traktanden vorliegen.

**Art. 18.** Der Vizepräsident übt die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser letztere hieran verhindert ist.

**Art. 19.** Wenn Präsident und Vizepräsident des Rates an der Geschäftsleitung verhindert sind, so hat der abgetretene Präsident, eventuell dessen Vorgänger im Amt, als Interimspräsident zu funktionieren.

**Art. 20.** Die Stimmzähler ermitteln das Resultat jeder Abstimmung. Es wird dasselbe durch den Präsidenten der Versammlung mitgeteilt.

**Art. 21.** Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bestellung ihm übertragen ist.

**Art. 22.** In der Zwischenzeit ist der Präsident ermächtigt, für die Repräsentation des Rates zu sorgen; auch ist das Bureau ausnahmsweise befugt, zur Vorberatung von Geschäften Kommissionen zu bestellen.

### Titel III.

#### Kanzlei.

**Art. 23.** Die Bundeskanzlei besorgt das Sekretariat beim Ständerate. Der eidgenössische Vizekanzler oder ein Stellvertreter desselben führt für jede Sitzung ein Protokoll.

**Art. 24.** Das Protokoll soll alle Verhandlungen der Sitzung erwähnen und die Beratungsgegenstände, sowie alle Anträge mit kurzer wesentlicher Motivierung, die gefassten Entscheidungen und, sofern Zählung stattgefunden hat, auch die Stimmzahl enthalten.

Bei Aufnahme des stenographischen Bulletins sind im Protokoll einzig die zur Abstimmung gelangenden Anträge mit Abstimmungsergebnis vorzumerken und im übrigen auf das stenographische Bulletin hinzuweisen.

Das Protokoll wird vom Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet.

**Art. 25.** Dieses Protokoll wird unmittelbar nach dem Namensaufruf verlesen. Der Rat genehmigt oder berichtigt es.

Ausnahmsweise kann die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung einer Session vom Rate dem Bureau übertragen werden.

**Art. 26.** Die Protokollberichtigungen können nur auf die Redaktion, auf Irrtümer oder Auslassungen sich beziehen. Niemals darf unter dem Titel einer Protokollberichtigung eine Schlussnahme des Ständerates geändert werden.

**Art. 27.** Dem Protokollführer wird ein Uebersetzer beigegeben.

**Art. 28.** Soweit die Verlesung von Aktenstücken notwendig ist, erfolgt sie durch den Protokollführer oder den Uebersetzer. Die Berichte und Anträge der Kommissionen werden von deren Berichterstattern vorgetragen.

**Art. 29.** Alle in einer der drei Nationalsprachen gestellten Anträge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgeteilt.

**Art. 30.** Die Bundeskanzlei sorgt für die Bedienung des Rates und der Kommissionen durch die nötige Zahl von Weibern.

#### Titel IV.

#### Kommissionen.

**Art. 31.** Die Kommissionen erstatten über die von der Versammlung zur Vorberatung an sie gewiesenen Verhandlungsgegenstände Bericht und ernennen hierfür einen oder mehrere Berichterstatter. Dieselben haben in der Regel ihre Anträge an die Versammlung vor der betreffenden Verhandlung den Mitgliedern gedruckt zustellen zu lassen.

**Art. 32.** Die Versammlung wählt die Kommissionen entweder selbst in geheimer Abstimmung oder sie überlässt dem Bureau die Bezeichnung der Mitglieder; in letzterem Falle ist der Erstbezeichnete Präsident der Kommission.

Nimmt hingegen der Rat die Wahl der Kommission selbst vor, so wird zuerst die Kommission gewählt und nachher durch besonderes Skrutinium das Präsidium aus den Gewählten bestellt. Die Finanzkommission (Art. 24 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr) bezeichnet selbst ihren Präsidenten.

Treten nach Schluss einer Session Mitglieder einer vom Rate direkt gewählten Kommission aus und erweist sich der Zusammentritt dieser Kommission vor Beginn einer neuen Session als dringlich, so wird das Bureau die Ergänzung der Kommission und, sofern das austretende Mitglied Präsident der Kommission war, die Neubestellung des Präsidiums vornehmen.

**Art. 33.** Die infolge des Petitionsrechtes beim Ständerat einlangenden Bittschriften werden in der Regel zur Prüfung an eine wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gewiesen, welche jährlich gewählt wird.

**Art. 34.** Folgende Kommissionen werden für die ganze Dauer der Legislaturperiode in der ersten Dezembersession bestellt:

1. die Finanzkommission (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 24);
2. die Alkoholkommission (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 27);
3. die Militärkommission;
4. die Kommission für Bahnkonzessionen;
5. die Bundesbahnkommission;
6. die Zolltarifkommission.

Im übrigen können auch noch andere Kommissionen für die ganze Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr, Art. 28).

## Titel V.

### **Oeffentlichkeit der Verhandlungen.**

**Art. 35.** Die Sitzungen des Ständerates sind in der Regel öffentlich.

**Art. 36.** Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Tribüne) angewiesen. — Dieselben sollen sich ruhig verhalten und jede Aeussierung von Beifall und Missbilligung unterlassen.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf Befehl des Präsidenten entfernt werden.

**Art. 37.** Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so lässt sie der Präsident nach erfolgloser Mahnung räumen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

**Art. 38.** Den Vertretern der Presse sind besondere Tribünen eingeräumt. Es werden denselben die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen in genügender Zahl zugestellt.

**Art. 39.** Ein Antrag auf geheime Beratung kommt nur dann zur Behandlung, wenn er von fünf Mitgliedern des Ständerates unterstützt oder vom Bundesrate gestellt wird.

**Art. 40.** Vor der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung zu halten sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen.

## Titel VI.

### Gegenstände, Gang und Form der Beratung.

**Art. 41.** Der Ständerat behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen, infolge:

1. eines Antrages, Gesetzesvorschlags oder überhaupt eines Berichtes des Bundesrates;
2. einer Mitteilung des Nationalrates;
3. der Anregung eines seiner Mitglieder oder eines Kantons (Art. 93 B.-V.);
4. einer Bittschrift oder einer anderweitigen Eingabe.

**Art. 42.** Bei der Beratung erfolgt zuerst die Bericht-erstattung der Kommission, in wichtigen Fällen nach Beschluss der Kommission in deutscher und französischer Sprache. Hierauf können die Mitglieder der Kommission die Berichte ergänzen oder ihre Gegenanträge begründen.

Sodann wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

**Art. 43.** Die Beratung erstreckt sich zunächst auf die Eintretensfrage.

Ist das Eintreten beschlossen, so folgt die artikelweise Beratung, sofern der Rat nicht beschliesst, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

**Art. 44.** Nachdem die Beratung eröffnet ist, sollen die Mitglieder, welche das Wort zu ergreifen wünschen, es vom Präsidenten verlangen. Derselbe soll die Namen derjenigen, welche das Wort verlangen, in der Reihenfolge, in welcher sie es verlangt haben, einschreiben und es jedem in dieser Reihenfolge erteilen. Die Einschreibung darf erst nach Eröffnung der Diskussion beginnen.

Ein Mitglied, welches das Wort noch nicht ergriffen hat, hat immerhin das Vorrecht vor demjenigen, welches über den Gegenstand schon gesprochen hat.

Niemand kann das Wort ergreifen, ohne es vom Präsidenten verlangt zu haben und bevor es ihm erteilt worden ist.

**Art. 45.** Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntnis bringt und ersterem der Reihenfolge nach das Wort erteilt. Während der Präsident spricht, nimmt der Vizepräsident den Vorsitz ein.

**Art. 46.** Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen des Ständerates beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen. (Art. 101 der Bundesverfassung.)

**Art. 47.** In der Regel müssen die Anträge dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

**Art. 48.** Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Beratungsgegenstand, so ist er vom Präsidenten zu ermahnen, bei der Sache zu bleiben.

**Art. 49.** Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeusserungen erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt dieser Redner Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

**Art. 50.** Wird eine Ordnungsmotion gestellt, so bleibt die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

**Art. 51.** Wenn niemand mehr das Wort begehrt, erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Nach Schluss der Beratung hat niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

**Art. 52.** Nach durchgeführter erster Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, dass einzelne Artikel nochmals in Beratung gezogen werden, und diesen Antrag kurz zu begründen. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion über die Zulassung der Wiedererwägung. Wird die Wiedererwägung zugelassen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.

**Art. 53.** Hat eine artikel- oder abschnittweise Beratung stattgefunden, so erfolgt nach deren Beendigung eine Abstimmung über das Ganze.

Die Mitglieder des Rates sind berechtigt, vor dieser Abstimmung ihre Stimmabgabe oder ihre Stimmenthaltung kurz zu begründen.

**Art. 54.** Bei Beratung der Differenzen zwischen beiden Räten wird nur über die einzelnen Differenzen, dagegen nicht über das Ganze abgestimmt.

**Art. 55.** Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sofern die Räte nichts anderes beschliessen, an die Redaktionskommission. Diese hat deren endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzustellen, insbesondere die beiden Texte in Uebereinstimmung zu bringen und Widersprüche förmaler Art mit bestehenden Gesetzen zu beseitigen. Zu sachlichen Aenderungen an den Schlussnahmen der Räte ist sie nicht befugt. (Art. 8 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr.)

**Art. 56.** Der bereinigte Wortlaut geht sodann an die beiden Räte zurück. Wird er von diesen übereinstimmend

gutgeheissen, so findet in jedem derselben noch eine Schlussabstimmung statt.

Bei dieser Abstimmung findet Art. 53, Absatz 2, ebenfalls Anwendung (Art. 10 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr).

## Titel VII.

### Form der Abstimmung.

**Art. 57.** Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine Uebersicht über die während der Beratung gestellten Anträge. Er bezeichnet die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung. Ueber erhobene Einwendungen entscheidet die Versammlung. Die Fragestellung und deren Reihenfolge werden in deutscher und französischer Sprache eröffnet.

**Art. 58.** Ueber die auf den Beratungsgegenstand bezüglichen Anträge wird in folgender Ordnung abgestimmt:

Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese letzteren vor dem Hauptantrage in Abstimmung zu bringen. Die Zustimmung zu einem Unterabänderungsantrag verpflichtet nicht, zum Abänderungsantrag, und ebensowenig die Zustimmung zum Abänderungsantrag, auch für den Hauptantrag zu stimmen.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Trennung verlangen.

Liegen mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vor, so werden alle nebeneinander in Abstimmung gebracht. Hat keiner derselben die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält. Es bleibt dem Rate unbenommen, einen andern Abstimmungsmodus zu beschliessen.

**Art. 59.** Die Stimmgebung geschieht durch Handaufheben.

**Art. 60.** Das Gegenmehr ist aufzunehmen, wenn der Präsident es anordnet oder wenn es von einem Mitgliede verlangt wird.

**Art. 61.** Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern finden die Abstimmungen unter Namensaufruf statt, in welchem Falle die Stimmabgabe beziehungsweise die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder in das Protokoll eingetragen wird.

**Art. 62.** Bei gleichgeteilter Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben. In diesem Falle kann er die Stimmabgabe begründen. Sonst stimmt er nicht.

## Titel VIII.

### Motionen und Interpellationen.

**Art. 63.** Jedes Mitglied des Ständerates ist berechtigt, Anträge oder Motionen zu stellen, welche neue, von den vorgelegten Beratungsgegenständen unabhängige Fragen betreffen. Solche Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen und einer abgesonderten Beratung zu unterbreiten.

Diese Beratung soll regelmässig nicht in derjenigen Sitzung stattfinden, in welcher der Antrag der Versammlung mitgeteilt worden ist. Nur zwei Dritteile der Anwesenden können die unmittelbare Beratung beschliessen.

**Art. 64.** Bei der ersten Beratung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Wenn die Motion erheblich erklärt ist, entscheidet die Versammlung, ob sie über den Antrag vorerst den Bericht des Bundesrates oder einer Kommission einholen oder ohne eine solche Vorberatung selbst definitiv entscheiden wolle.

**Art. 65.** Jedes Mitglied der eidgenössischen Räte hat das Recht, vom Bundesrat über jeden die Angelegenheiten des Bundes betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen (Interpellation). Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, soll den Gegenstand der Interpellation dem Präsidenten

schriftlich mitteilen, und es muss dieselbe im Nationalrate durch wenigstens zehn, im Ständerate durch wenigstens drei Mitglieder unterstützt sein. (Art. 22, Al. 1, B. G. über den Geschäftsverkehr.)

Der Präsident gibt hiervon der Versammlung wie dem Bundesrate Kenntnis und bringt, falls letzterer nicht die sofortige Beantwortung vorzieht, die Verhandlung auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.

Der Interpellant begründet seine Interpellation, welche von dem Vertreter des Bundesrates beantwortet wird.

Nachdem die Interpellation beantwortet ist, kann der Interpellant erklären, ob er durch die erhaltene Auskunft befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn es von der Versammlung beschlossen wird. (Art. 22 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr.)

## Titel IX.

### Wahlen.

**Art. 66.** Sämtliche Wahlen finden in geheimer Abstimmung mit absolutem Stimmenmehr statt.

**Art. 67.** Bei jedem Wahlgang werden besondere Stimmzettel ausgeteilt. Der Präsident teilt der Versammlung die Zahl der ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzettel mit, und es ist dieselbe am Protokoll vorzumerken. Uebersteigt die Zahl der letztern diejenige der erstern, so ist der Wahlgang nichtig. Ist dagegen die Zahl der eingelangten Stimmzettel gleich oder kleiner als die Zahl der ausgeteilten, so nimmt die Wahlverhandlung ihren Fortgang.

**Art. 68.** Bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die unbeschriebenen und die ungültigen Stimmzettel nicht in Anrechnung gebracht.

**Art. 69.** Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidaten in die Wahl kommen.

Im dritten und den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten

Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn mehrere Kandidaten gleich wenig Stimmen erhalten haben, so fallen sie auf einmal sämtlich aus der Wahl. Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen aber eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Abstimmung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommt.

**Art. 70.** Verteilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird derjenige, welcher aus der Wahl fallen soll, durch das Los bestimmt.

**Art. 71.** Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Los entscheiden, welcher von beiden gewählt ist.

**Art. 72.** Der Präsident des Rates beteiligt sich bei den Wahlen wie jedes andere Mitglied; ihm fällt die Ziehung des Loses zu.

### **Schlussbestimmung.**

Dieses Reglement tritt an Stelle desjenigen vom 7. Dezember 1849. Es tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. März 1903.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Zusatzartikel  
zum  
**Geschäftsreglement des schweizerischen  
Ständerates, betreffend die Beratung der  
Zivilrechtsgesetze.**

(Vom 21. Juni 1877.)

Der schweizerische Ständerat,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom  
4. Juni 1877,

beschliesst

folgende Zusatzartikel zu seinem Geschäftsreglement vom  
7. Dezember 1849 (Amtl. Samml. II, 1), betreffend die  
Beratung der Zivilrechtsgesetze:

**Art. 1.** Bei Gesetzesvorschlägen betreffend das eidgenössische Zivilrecht (Art. 64 der Bundesverfassung) wird eine artikelweise Beratung nicht eröffnet.

**Art. 2.** Der Ständerat beschliesst nach Erledigung der Eintretensfrage, ob er den Gesetzesvorschlag in seiner Gesamtheit oder abschnittsweise in Beratung ziehen wolle.

**Art. 3.** Nachdem die Abänderungsbeschlüsse die Zustimmung beider Räte erhalten haben, wird das Ergebnis der Beratung vor der Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzesvorschlag dem Bundesrate übermittelt, der die Gesetzesvorlage oder die einzelnen Abschnitte, bezüglich welcher Abänderungen beschlossen worden sind, im Sinne dieser Beschlüsse umarbeiten lässt.

**Art. 4.** Der Bundesrat legt den umgearbeiteten Entwurf den Räten zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung vor.

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 21. Juni 1877.

Der Präsident: **Hoffmann.**  
Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

# Wahlreglement

für die

## Schweizerische Bundesversammlung.

(Vom 27. Januar 1859.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in vereinigter Sitzung der beiden Räte nach Art. 80  
(nun 92) der Bundesverfassung,

beschliesst

folgendes Wahlreglement für die vereinigten Räte:

**Art. 1.** Das Wahlbureau besteht aus dem Präsidenten, den vier Stimmzählern des Nationalrates und den zwei Stimmzählern des Ständerates.

**Art. 2.** Die Wahlen der Bundesversammlung gehen mittels geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit vor sich. Die Wahl des Bundesrates und des Bundesgerichtes soll den Mitgliedern jeweilen drei Tage vor der Wahlverhandlung selbst schriftlich angezeigt werden.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Bureau übertragen werden.

**Art. 3.** Bei der geheimen Wahl werden von den Stimmzählern besondere, für jeden Wahlgang anders bezeichnete Stimmzettel an die Mitglieder der Versammlung ausgeteilt.

Jeder Stimmzähler gibt der Kanzlei die Zahl der Stimmzettel an, welche er ausgeteilt hat.

Die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel wird vor der Stimmensammlung durch das Präsidium angezeigt.

**Art. 4.** Jedes Mitglied der Versammlung schreibt den Namen desjenigen, welchen es gewählt wünscht, mit deutlicher Bezeichnung der Person, auf den erhaltenen Stimmzettel.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann die Versammlung beschliessen, dass mehrere oder alle Namen zugleich auf den Stimmzettel geschrieben werden.

**Art. 5.** Die Weibel sammeln die Stimmzettel ein und liefern dieselben dem Bureau ab.

**Art. 6.** Während des Austeilens und Einsammelns der Stimmzettel haben die Mitglieder auf ihren Sitzen zu verbleiben.

**Art. 7.** Das Bureau zählt die eingelangten Stimmzettel ab, und der Präsident eröffnet die Zahl der ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel.

Nach dieser Eröffnung dürfen keine weiteren Stimmzettel dem Bureau eingereicht werden.

Uebersteigt die Zahl der eingelangten beschriebenen oder unbeschriebenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten Zettel, so ist das Skrutinium ungültig und muss von neuem vorgenommen werden.

Sind hingegen so viele Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.

**Art. 8.** Das Bureau sondert sich hierauf in zwei Abteilungen, von welchen die eine den Kanzler, die andere dessen Stellvertreter zum Sekretär hat.

Unter diese zwei Abteilungen werden die eingegangenen Stimmzettel verteilt. Bei jedem der zwei Bureaux eröffnet der eine Stimmzähler einen Stimmzettel nach dem andern, liest den daraufstehenden Namen laut ab und übergibt ihn zur Erhaltung einem andern Stimmzähler.

Einer der Stimmzähler und der Kanzler, beziehungsweise dessen Stellvertreter, verzeichnen die abgelesenen Namen zu Protokoll und sprechen bei jedem Namen die Stimmzahl laut aus.

Nach Eröffnung aller Stimmzettel wird das Resultat von der Kanzlei zusammengetragen und von dem Präsidium eröffnet.

Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem weitem Skrutinium geschritten.

**Art. 9.** Die beiden ersten Wahlgänge sind ganz frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen aber eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

**Art. 10.** Verteilen sich in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmässig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Los denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

**Art. 11.** Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet nach dem zweiten Skrutinium das Los, welcher von beiden gewählt sein soll.

**Art. 12.** Bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die unbeschriebenen und die ungültigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht, sondern abgezogen.

Sinkt die Zahl der gültigen Stimmzettel unter die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung, so wird das Skrutinium ungültig.

**Art. 13.** Wenn in dem Falle, wo mehrere Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden (Artikel 4, Absatz 2), mehr Personen, als erforderlich sind, die absolute Mehrheit erhalten haben, so werden diejenigen als gewählt betrachtet, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich geteilt, so entscheidet das Los.

Erhält in dem bezeichneten Falle nicht die erforderliche Zahl der Personen das absolute Mehr, so fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, und die weitere Wahl findet unter den Uebrigbleibenden statt.

**Art. 14.** Nach der Sitzung sollen die eingegangenen Stimmzettel, unter Aufsicht der Stimmzähler, durch die Weibel vernichtet werden.

Also beschlossen von der schweiz. Bundesversammlung,  
Bern, den 27. Januar 1859.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

# Reglement

über

## den Verkehr der Bundeskanzlei mit den Kommissionen und Mitgliedern der eidgenössischen Räte.

(Vom 5. November 1903.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 19, Alinea 3, des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr, vom 9. Oktober 1902 (A. S. n. F. XIX, 386),

beschliesst:

§ 1. Der Aktenverkehr zwischen den Departementen und der Bundesversammlung geschieht ausschliesslich durch Vermittlung des Drucksachenbureaus der Bundeskanzlei, welches eine besondere Kontrolle darüber zu führen hat.

Für den Aktenverkehr gelten folgende nähere Vorschriften:

### A. Verkehr der Departemente mit dem Drucksachenbureau.

§ 2. Für die Bundesversammlung bestimmte Akten sind jeweilen in einem Dossier vereinigt, numeriert und mit einem Aktenverzeichnis versehen dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Das Verzeichnis ist nach einem auf dem Drucksachenbureau erhältlichen Formular in zwei von dem betreffenden Departementschef zu unterzeichnenden

Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Dossier aufgeklebt wird, das andere auf dem Departement verbleibt.

Wichtige Aktenstücke sind nicht im Original, sondern bloss in Abschrift vorzulegen.

Pläne, die nicht in die Dossiers eingefügt werden können, sind von den Departementen, unter Kenntnissgabe an das Drucksachenbureau, welches die Kommissionen verständigen wird, in dem betreffenden Kommissionszimmer oder einem andern hierfür geeigneten Lokale aufzulegen resp. anzuschlagen und nach Erledigung des Geschäftes, wiederum unter Mitteilung an das Drucksachenbureau, von den Departementen selbst zurückzuziehen.

§ 3. Bestehen für ein Geschäft keine besondern Akten, so ist hiervon dem Drucksachenbureau von dem betreffenden Departemente Mitteilung zu machen.

§ 4. Nach Schluss der Session revidiert das Drucksachenbureau sämtliche Akten. Diejenigen der erledigten Geschäfte werden unter Mitwirkung der Registratur der Bundeskanzlei ausgeschieden und je nach ihrer Zugehörigkeit der Registratur der Bundeskanzlei oder den Departementen zugestellt, an letztere gegen Quittung. Die Dossiers zu pendenten Geschäften bleiben auf dem Drucksachenbureau in Verwahrung.

Wünscht ein Departement die Akten eines Geschäftes unmittelbar nach dessen Erledigung zurückzuerhalten, so hat es dies dem Drucksachenbureau anzuzeigen.

Die Abschiebung der Akten soll jeweilen eine Woche nach Schluss der Session beendet sein.

## **B. Verkehr des Drucksachenbureaus mit der Bundesversammlung.**

§ 5. Das Drucksachenbureau stellt die Akten, sobald tunlich, der Kommission desjenigen Rates zu, bei welchem das betreffende Geschäft anhängig ist.

§ 6. Sobald eine Beschlussfassung erfolgt ist, hat das Drucksachenbureau den betreffenden Dossier beim Bericht-

erstatte der Kommission zu erheben. Es sorgt für sofortige Herbeischaffung allfällig mangelnder Aktenstücke.

Falls der Beschluss des andern Rates noch aussteht, so ist der Dossier spätestens am zweitfolgenden Tage der Kommission dieses Rates zuzustellen; ist das Geschäft von beiden Räten erledigt, so gelten die Bestimmungen des § 4 hiavor.

**§ 7.** In allen auf den Aktenverkehr bezüglichen Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesversammlung ausschliesslich an das Drucksachenbureau zu weisen, welches allfällige Anfragen, Begehren um Aktenergänzung etc. an die Departemente vermitteln wird.

**§ 8.** Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen betreffend den Aktenverkehr der Bundesversammlung, vom 10. November 1893, aufgehoben.

Bern, den 5. November 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## Regulativ

für die

### Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

(Vom 22. November 1907.)

---

Die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte haben in bezug auf ihre Tätigkeit und ihren Geschäftsverkehr mit der gemeinsamen Finanzdelegation der eidgenössischen Räte auf Grund der Art. 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und unter Aufhebung des Regulativs vom 17. April 1903 folgendes Regulativ erlassen:

**Art. 1.** Den Kommissionen liegt die Vorberatung der Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen und die Berichterstattung hierüber an die eidgenössischen Räte ob; die Ueberweisung anderer Beratungsgegenstände an die Finanzkommissionen von seiten der Räte ist vorbehalten.

In den Geschäftskreis der Kommissionen fallen nicht die Voranschläge und die Rechnungen der Bundesbahnverwaltung und der Alkoholverwaltung.

Die Erstbehandlung der bundesrätlichen Vorlagen durch die Kommissionen richtet sich nach der Prioritätsverteilung in den Räten.

**Art. 2.** Jede Kommission wählt für die Dauer ihrer Amtsperiode einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Für denselben Zeitraum wählt jede Kommission drei Mitglieder und drei Suppleanten in die gemeinsame Finanzdelegation.

**Art. 3.** Die Kommissionen gliedern sich je in drei Sektionen; die einzelnen Abschnitte des Voranschlages

beziehungsweise der Staatsrechnung werden nach Departementen und Kapiteln möglichst gleichmässig in drei Abteilungen geteilt und jeder der drei Sektionen eine zur Vorberatung zugewiesen.

**Art. 4.** Jede Kommission kann der Finanzdelegation spezielle Aufträge zur Untersuchung einzelner Fragen, welche den Staatshaushalt betreffen, erteilen.

**Art. 5.** Ueber die Beratungen der Kommissionen wird vom Sekretär der Finanzdelegation Protokoll geführt.

**Art. 6.** Die Kommissionen nehmen anlässlich der Behandlung des Voranschlages den Jahresbericht der Finanzdelegation über deren Tätigkeit entgegen.

Bern, den 22. November 1907.

Namens der Finanzkommission  
des Nationalrates:

**A. Eugster.**

Bern, den 22. November 1907.

Namens der Finanzkommission  
des Ständerates:

**Leumann.**

# Regulativ

für die

## **gemeinsame Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.**

(Vom 25. September 1907.)

Die gemeinsame Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat auf Grund der Art. 25 und 26 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat und unter Aufhebung des Regulativs vom 17. April 1903 in bezug auf ihre Tätigkeit folgendes Regulativ für die gemeinsame Finanzdelegation erlassen:

**Art. 1.** Der Finanzdelegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des eidgenössischen Finanzhaushaltes, mit Ausschluss der Bundesbahnverwaltung und der Alkoholverwaltung, ob.

**Art. 2.** Die Delegation bezeichnet aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates zur Leitung der Geschäfte während der dreijährigen Amtsdauer. Die Gewählten wechseln als Präsident und Vizepräsident jährlich ab; als Präsident funktioniert jeweils das Mitglied des Rates, dem die Priorität für die Behandlung des Voranschlages zukommt.

Das Amtsjahr der Finanzdelegation beginnt mit dem 1. Oktober und dauert bis 30. September des folgenden Jahres, bzw. bis zur Neukonstituierung.

**Art. 3.** Ein Beamter des Finanzdepartementes wird der Delegation im Einverständnis mit ihr vom Finanzdepartemente zur Besorgung des Sekretariates zur Verfügung gestellt.

Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen der Delegation und besorgt die Ausfertigung ihrer Schreiben.

**Art. 4.** Die Delegation gliedert sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern (ein Mitglied der nationalrätlichen und ein Mitglied der ständerätlichen Finanzkommission); die Suppleanten werden in gleicher Weise den einzelnen Sektionen zugewiesen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird vom Präsidenten ein Suppleant desselben Rates und der entsprechenden Sektion einberufen, und im Falle der Verhinderung des entsprechenden Suppleanten ein anderes Mitglied der Finanzkommission des betreffenden Rates.

**Art. 5.** Die Delegation versammelt sich vierteljährlich und zwar in der Regel am zweiten Montag des zweiten Monats des Kalenderquartals zu einer dreitägigen Sitzung. Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedürfnis angeordnet.

**Art. 6.** Die Delegation hat die Voranschläge und die Staatsrechnungen einer regelmässigen und einlässlichen Prüfung zu unterziehen. Im fernern übt sie die Prüfung und Ueberwachung des eidgenössischen Finanzhaushaltes (Art. 26 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr) aus durch Revisionen des Rechnungswesens der einzelnen Verwaltungen, wobei ein angemessener Turnus zu beobachten ist, und durch Einsicht in die Revisionsprotokolle der eidgenössischen Finanzkontrolle.

**Art. 7.** Die Arbeit der Delegation vollzieht sich in erster Linie durch die Sektionen. Dieselben verkehren nach ihrer Wahl direkt mit den Vorstehern der Departemente, mit der Finanzkontrolle oder mit den Chefs der Abteilungen der Departemente. Sie sind befugt, zu den Revisionen Beamte der Finanzkontrolle zuzuziehen.

**Art. 8.** Die Sektionen berichten über ihren Befund an die Delegation und stellen ihre Anträge über die weitere Behandlung.

Die Delegation behandelt die Sektionsberichte; sie gibt von dem Befunde der Sektionen dem Finanzdepartemente und dem betreffenden Departemente, eventuell auch dem Bundesrate Kenntnis und begleitet ihre Mitteilungen nötigenfalls mit ihren Bemerkungen und Anträgen.

**Art. 9.** Handelt es sich um Angelegenheiten, welche den Räten vorliegen, so stellt die Delegation ihre Anträge an die Finanzkommissionen.

**Art. 10.** Die Delegation kann auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte, ebenso Motionen, welche in den Räten gestellt sind, in Beratung ziehen und ihre Ansichtsausserung oder ihre Anträge schriftlich oder mündlich dem Bundesrate, den Finanzkommissionen oder den Kommissionen der Räte zur Kenntnis bringen.

**Art. 11.** Für die Mitglieder der Delegation, wie auch für deren Sekretär, für die zu den Arbeiten der Delegation zugezogenen Bundesbeamten und für allfällig berufene Sachverständige besteht nach aussen die Pflicht zur Verschwiegenheit in bezug auf alle Wahrnehmungen.

**Art. 12.** Die Delegation erstattet über ihre Tätigkeit alljährlich anlässlich der Behandlung des Voranschlages Bericht an die Finanzkommissionen; der Bericht ist im Bundesblatte zu veröffentlichen.

Bern, den 25. September 1907.

Namens der Finanzdelegation,

Der Präsident:

**Leumann.**

# Bundesgesetz

über

## die Organisation der Bundesverwaltung.

(Vom 26. März 1914.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates über  
die Reorganisation der Bundesverwaltung vom 13. März  
1913,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 1.** Amtssitz des Bundesrates, seiner Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler, die beiden Vizekanzler, sowie die Chefs der in Bern befindlichen Abteilungen der Bundesverwaltung haben in Bern zu wohnen.

Mit Bezug auf den Wohnort der übrigen Bundesbeamten trifft der Bundesrat nötigenfalls die den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechenden Verfügungen.

**Art. 2.** Blutsverwandte und Verschwägte, in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein.

Ein solches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht zwischen einem Mitgliede des Bundesrates und dem Kanzler oder den Vizekanzlern, noch zwischen einem Mitgliede

des Bundesrates und dessen Departementssekretär oder den Abteilungschefs seines Departements bestehen.

Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

**Art. 3.** Die Mitglieder des Bundesrates, der Kanzler der Eidgenossenschaft und die Vizekanzler dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben oder durch dritte Personen betreiben lassen. Sie dürfen dem Verwaltungsrate oder der Direktion einer Erwerbsgesellschaft nicht angehören.

**Art. 4.** Die Verhandlungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

**Art. 5.** Die Verhandlungen des Bundesrates werden vom Bundespräsidenten, wenn dieser verhindert ist, vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, von dem Mitgliede geleitet, das am längsten im Amte steht.

Die Rangordnung der Mitglieder bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Wahl.

**Art. 6.** Den Sitzungen des Bundesrates wohnen der Kanzler und ein Vizekanzler bei. Sie führen das Protokoll und sorgen für Mitteilung der gefassten Beschlüsse.

Ist der Kanzler verhindert, so wird er durch einen der Vizekanzler, und wenn auch diese verhindert sind, durch einen mit Zustimmung des Präsidenten vom Kanzler zu bezeichnenden Beamten der Bundeskanzlei vertreten.

**Art. 7.** Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit gefasst; doch muss ein Beschluss, um gültig zu sein, die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern auf sich vereinigt haben.

Zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses werden die Stimmen von vier Mitgliedern gefordert.

Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgetheilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt.

**Art. 8.** Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat bei Wahlen schriftliche Abstimmung beschliessen.

**Art. 9.** In dem über die Verhandlungen des Bundesrates zu führenden Protokolle sollen die anwesenden und die abwesenden Mitglieder des Bundesrates verzeichnet werden.

Das Protokoll soll die gestellten Anträge enthalten und das Verhältnis der Stimmen zu denselben angeben.

In jeder Sitzung des Bundesrates legt der Kanzler ein Verzeichnis der seit der letzten Sitzung den Departementen überwiesenen Eingaben auf.

**Art. 10.** Kein Mitglied soll ohne Entschuldigung einer Sitzung des Bundesrates fernbleiben.

Urlaub für die Dauer einer Woche kann das Präsidium erteilen; für längern Urlaub ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

**Art. 11.** Bei Verhandlungen, an welchen ein Mitglied selbst oder ein mit ihm im Sinne von Art. 2 Verwandter oder Verschwägerter persönliches Interesse hat, ist das betreffende Mitglied zum Austritt verpflichtet.

**Art. 12.** Die vom Bundesrate ausgehenden Erlasse werden, im Namen der Behörde, von dem Bundespräsidenten und dem Kanzler oder im Falle der Verhinderung von deren Stellvertretern unterzeichnet.

Der Kanzler kann vom Bundesrat ermächtigt werden, gewisse Schriftstücke allein zu unterzeichnen.

**Art. 13.** Die Wahl der Beamten und ständigen Angestellten des Bundes erfolgt nach vorher ergangener öffentlicher Ausschreibung. Vorbehalten sind die Ernennung und Beförderung der Instruktionsoffiziere.

## II. Bundespräsident.

**Art. 14.** Der Bundespräsident vertritt die Eidgenossenschaft im Innern und nach aussen.

**Art. 15.** Dem Bundespräsidenten liegt die Leitung der Geschäfte des Bundesrates und die Vorprüfung der von den Departementen an den Bundesrat gelangenden Geschäfte ob.

Der Bundespräsident beaufsichtigt den Gang der gesamten Bundesverwaltung und sorgt für die beförderliche Erledigung der den Departementen zugewiesenen Geschäfte.

**Art. 16.** Dringliche Geschäfte des Bundesrates können in seinem Namen durch Verfügung des Präsidenten erledigt werden. Sie sind dem Bundesrate zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Bundesrat ist befugt, den Präsidenten zu ermächtigen, Geschäfte von mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung in seinem Namen durch Präsidialverfügung zu erledigen.

**Art. 17.** Dem Bundespräsidenten ist die Bundeskanzlei zugeteilt.

**Art. 18.** Der Bundespräsident leitet das Departement, das ihm übertragen ist.

### III. Bundeskanzler und Bundeskanzlei.

**Art. 19.** Der Bundeskanzler unterstützt den Bundespräsidenten bei der Erledigung der Präsidialgeschäfte.

**Art. 20.** Der Bundeskanzler ist der Vorsteher der Bundeskanzlei.

Für den Bundesrat bestimmte Anträge des Bundeskanzlers sind von diesem dem Bundespräsidenten vorzulegen, der sie mit seinem Befund und Antrage dem Bundesrat unterbreitet.

**Art. 21.** Die Vizekanzler sind die Stellvertreter des Kanzlers. Sie sind gleichzeitig Sekretäre des Bundesrates und nach dem Kanzler die obersten Beamten der Bundeskanzlei.

Ein Vizekanzler hat insbesondere die französische Fassung der vom Bundesrat ausgehenden Erlasse zu überwachen.

**Art. 22.** Der Bundeskanzlei liegen insbesondere ob:

1. die Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrate;
2. die Eröffnung, Registratur und Weiterleitung der an den Bundesrat gerichteten Eingaben, die Registratur und Spedition der vom Bundesrate ausgehenden Sendungen;
3. der Uebersetzungsdienst, soweit er nicht den Departementen obliegt;
4. die Organisation und Ueberwachung des stenographischen Dienstes der Bundesversammlung;
5. die Herausgabe des Bundesblattes und der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen;
6. die Verwaltung der Drucksachen;
7. die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Entgegennahme und Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse;
8. die Materialverwaltung der Bundesverwaltung;
9. die Organisation und Ueberwachung des Weibeldienstes.

#### **IV. Departemente.**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

**Art. 23.** Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Der Bundesrat ist befugt, unter Mitteilung an die Bundesversammlung bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen unterstellten Amtsstellen zur Erledigung zuzuweisen; in diesen Fällen ist die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege an den Bundesrat vorbehalten, soweit nicht die Bundesgesetzgebung die Weiterziehung an eine andere Behörde vorschreibt.

**Art. 24.** Kompetenzfragen zwischen den Departementen entscheidet der Bundesrat.

Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente, so werden diese alle zum Berichte aufgefordert. Der Bundesrat bezeichnet das Departement, das den Hauptbericht erstatten soll.

**Art. 25.** Für die Vorberathung der Zollgesetzgebung, der Zolltarife und der Handelsverträge wird aus der Mitte des Bundesrates ein ständiger Ausschuss gebildet, bestehend aus den Vorstehern des politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements und des Volkswirtschaftsdepartements.

Ebenso wird für die Vorberathung wichtiger Eisenbahnfragen ein ständiger Ausschuss gebildet aus den Vorstehern des Eisenbahndepartements, des politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements.

Der Bundesrat kann auch für die Vorberathung weiterer Geschäfte, die eine besondere Wichtigkeit und allgemeine Bedeutung haben, Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen.

**Art. 26.** Der Bundesrat verteilt zu Beginn der Amtsperiode und nach Ersatzwahlen die Departemente auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesrates ist gehalten, die Leitung des ihm zugetheilten Departementes zu übernehmen.

Für die Fälle von Verhinderung wird für jeden Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

**Art. 27.** Zur Abänderung der durch dieses Gesetz bestimmten Verteilung der Geschäfte auf die Departemente bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung.

Aenderungen mit Bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen innerhalb der Departemente ist der Bundesrat ermächtigt, von sich aus vorzunehmen.

**Art. 28.** Es werden folgende Departemente gebildet:

1. das politische Departement;
2. das Departement des Innern;
3. das Justiz- und Polizeidepartement;
4. das Militärdepartement;
5. das Finanz- und Zolldepartement;
6. das Volkswirtschaftsdepartement;
7. das Post- und Eisenbahndepartement.

## 2. Verteilung der Geschäfte auf die Departemente.

### Politisches Departement.

**Art. 29.** In den Geschäftsbereich des politischen Departementes fallen:

#### *I. Abteilung für Auswärtiges.*

1. Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft und Ordnung ihrer völkerrechtlichen Beziehungen.
2. Schweizerische Gesandtschaften und Konsulate sowie Erlass der bezüglichlichen Instruktionen.

Fremde Gesandtschaften und Konsulate.

3. Vorbereitung und, soweit sie dem Departement übertragen wird, Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.

Information des Bundesrates über politische Begebenheiten im Auslande.

Periodische Berichterstattung an den Bundesrat über den Gang der auswärtigen Angelegenheiten.

4. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande in Verbindung mit den im einzelnen Falle beteiligten Departementen; Verkehr mit den auswärtigen Regierungen und deren Vertretern in Vertragsangelegenheiten.

Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen; Prüfung von Verträgen, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschliessen befugt sind.

5. Schutz schweizerischer Landesangehöriger und Wahrung schweizerischer Interessen dem Auslande gegenüber; schweizerische Vereine und Anstalten im Auslande.
6. Ueberwachung und Regulierung der Grenzverhältnisse zum Auslande.
7. Internationale Aemter, unter Mitwirkung der beteiligten Departemente mit Bezug auf fachtechnische Fragen.

## *II. Innerpolitische Abteilung.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Schweizer Bürgerrecht, sowie über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Niederlassenen und Aufenthalter; Einbürgerung von Ausländern; Optionsangelegenheiten.
2. Interkantonale Armenpflege; Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die in einem andern Kantone erkranken oder sterben.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande betreffend die Niederlassung und das Unterstützungswesen.
4. Gesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.
5. Gesetze über Organisation der Bundesverwaltung.
6. Ordnung der Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit hierin nicht das Bundesgericht zuständig ist.
7. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Auswanderungswesen.

## *III. Handelsabteilung.*

1. Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen aller Erwerbsgruppen gegenüber dem Auslande; insbesondere Förderung des Handels und des Absatzes der schweizerischen Produktion im Auslande.
2. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
3. Anstände im internationalen Handelsverkehr.
4. Internationale Ausstellungen, mit Ausnahme der Kunst- und Schulausstellungen.
5. Redaktion und Herausgabe des Handelsamtsblattes.
6. Patenttaxen der Handelsreisenden.

## Departement des Innern.

**Art. 30.** In den Geschäftskreis des Departements des Innern fallen:

### *I. Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst.*

1. Bundesarchiv; Landesbibliothek; Zentralbibliothek; Landesmuseum; andere historische und Kunstsammlungen.
2. Eidgenössische technische Hochschule und ihre Annexanstalten; eidgenössische meteorologische Zentralanstalt.
3. Unterrichtswesen nach Massgabe der Art. 27 und 27<sup>bis</sup> der Bundesverfassung.
4. Pflege der Kunst; Sorge für Erhaltung vaterländischer Altertümer und historischer Kunstdenkmäler.
5. Stiftungen, die dem Departemente zur Verwaltung zugewiesen werden.
6. Unterstützung der Kulturbestrebungen von Vereinen und Privaten.

### *II. Oberbauinspektorat.*

1. Wasserbaupolizei nach Massgabe von Art. 24 der Bundesverfassung.
2. Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung der Gewässerkorrekturen, Strassen und anderen öffentlichen, vom Bunde finanziell unterstützten Bauwerken; Begutachtung der Projekte; Inspektionen vom Bunde unterstützter Werke; Abrechnung und Anweisung der Bundesbeiträge; Inspektionen betreffend den Unterhalt vom Bunde unterstützter Werke.
3. Begutachtung von Entwürfen für Brücken über Gewässer, die mit Bundesbeitrag korrigiert worden sind.
4. Begutachtung von Entwürfen betreffend die Binnenschifffahrt.
5. Begutachtung betreffend den Unterhalt der Poststrassen.

6. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung der Ausführung der Verträge.

### *III. Direktion der eidgenössischen Bauten.*

1. Unterhalt der eidgenössischen Gebäude; Umbauten und Erweiterungsbauten; Neubauten.
2. Unterhalt der Strassen, Wege, Brücken, Flussstrecken, Bäche und Wasserleitungen auf den Liegenschaften des Bundes; Neuanlagen.
3. Versicherung der eidgenössischen Gebäude gegen Brandschaden.
4. Beschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die eidgenössische Zentralverwaltung; Versicherung des Mobiliars.
5. Hausdienst in den Gebäuden, in denen Abteilungen der Zentralverwaltung in Bern untergebracht sind; Gärtnerdienst bei den Gebäuden der Zentralverwaltung.
6. Unterbringung der Bureaux der Zentralverwaltung.

### *IV. Eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Forstwesen, Jagd und Fischerei; Begutachtung der kantonalen Gesetzgebungen.
2. Begutachtung von Gesuchen um Bundesbeiträge an die Kosten von Aufforstungen, Verbauungen und Weganlagen; Aufsicht über die Ausführung und den Unterhalt vom Bunde unterstützter Werke; Abrechnung und Ausrichtung der Bundesbeiträge.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Fischerei und Vogelschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

*V. Abteilung für Wasserwirtschaft.*

1. Erhebungen über die Verhältnisse der schweizerischen Gewässer unter dem Gesichtspunkte der Schadensabwendung und ihrer Nutzbarmachung für Gewinnung von Wasserkraften und für die Schifffahrt.
2. Technische und wirtschaftliche Vorbereitung der Nutzbarmachung der Gewässer; Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Wasserwirtschaft; Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Vorschriften über die Abgabe von Wasserkraften in das Ausland.

**Justiz- und Polizeidepartement.**

**Art. 31.** In den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements fallen:

*I. Justizabteilung.*

1. Vorbereitung der zivil-, straf- und prozessrechtlichen Gesetze des Bundes.
2. Gewährleistung der Kantonsverfassungen; Genehmigung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die der Ueberprüfung der Bundesbehörden unterliegen und in den Geschäftsbereich des Departements fallen.
3. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen; Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten, soweit es sich um Abkommen zivil-, straf- oder prozessrechtlichen Inhalts handelt, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
4. Aufsicht über das Zivilstandswesen und Austausch von Zivilstandsakten.
5. Aufsicht über das Handelsregister.

6. Beschwerden betreffend:
  - a) das Jesuitenverbot (Art. 51 B. V.);
  - b) die Begräbnisplätze (Art. 53, Absatz 2, B. V.);
  - c) Anstände, herrührend aus Bestimmungen von Staatsverträgen, die sich auf Niederlassung und Freizügigkeit beziehen, vorbehaltlich der Mitwirkung des politischen Departements;
  - d) das schweizerische Zivilrecht, soweit sie nicht grundbuchrechtlicher Natur sind.
7. Mitbericht über die dem Bundesrate gegen Verfügungen eines Departements eingereichten Beschwerden, sofern damit nicht ein anderes Departement beauftragt wird.
8. Begutachtung von Rechtsfragen zuhanden anderer Verwaltungsstellen.
9. Ausführung der internationalen zivil- und prozessrechtlichen Uebereinkünfte mit Ausnahme des Rechtshilfeverfahrens.
10. Verlassenschaftssachen und Erteilung von Rechtsauskunft an Vertreter der Schweiz im Ausland oder des Auslandes in der Schweiz.
11. Vollziehung der bundesgerichtlichen Urteile.

## *II. Grundbuchamt.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Grundbuch und Vermessung.
2. Aufsicht über die Anlegung und Führung des Grundbuches, sowie über die Durchführung und Nachführung der Vermessung in den Kantonen.
3. Beschwerden aus Grundbuch- und Vermessungsrecht.

## *III. Polizeiabteilung.*

1. Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie Ueberwachung der Vollziehung der von der Schweiz oder vom Ausland bewilligten Auslieferungen; Veranlassung von Strafverfolgungen, die an Stelle der Auslieferungen treten.

2. Behandlung der Heimschaffungen, der Unterstützungsfälle und des Uebernahmeverkehrs mit dem Ausland.
3. Vermittlung der Rechtshilfe.
4. Polizeitransportwesen.
5. Ueberwachung der nichtpolitischen Fremdenpolizei; Einbürgerung von Heimatlosen.
6. Erkennungsdienst; Führung eines Zentralstrafenregisters und Herausgabe des schweizerischen Polizeianzeigers.
7. Vollziehung der auf Grund des Bundesstrafrechts von eidgenössischen oder kantonalen Gerichten ausgefallten Strafurteile.
8. Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen über den Uebernahmeverkehr, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.
9. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande, betreffend die Niederlassung, das Unterstützungswesen, den Uebernahmeverkehr, die Auslieferung und die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.
10. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Gegenstände des Polizeiwesens.
11. Automobil- und Fahrradverkehr.

#### *IV. Bundesanwaltschaft.*

1. Vorbereitung und Anwendung der Gesetze des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafprozessrechtes.
2. Antragstellung über Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern.
3. Handhabung der politischen Fremdenpolizei; Antragstellung betreffend die vom Bundesrat zu verfügenden Ausweisungen.
4. Behandlung von Begnadigungsgesuchen, soweit diese nicht militärgerichtliche Urteile betreffen.

### V. *Versicherungsamt.*

1. Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von konzessionierten Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.
2. Vorbereitung der Bundesgesetzgebung über das private Versicherungswesen.
3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf anderen Gebieten der Versicherung.

### VI. *Amt für geistiges Eigentum.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung:
  - a) über die Erfindungspatente;
  - b) über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen;
  - c) über die gewerblichen Muster und Modelle;
  - d) über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.
2. Vorbereitung der Verträge mit auswärtigen Staaten über diese Rechtsgebiete, in Verbindung mit dem politischen Departemente, und Ueberwachung ihrer Vollziehung.

### Militärdepartement.

**Art. 32.** Dem Militärdepartement liegt die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte ob. Dazu gehören nach Massgabe der Militärorganisation insbesondere:

1. Militärische Gebietseinteilung.
2. Militärisches Kontrollwesen.
3. Aushebung.
4. Organisation des Heeres.
5. Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Offizieren; Besetzung von Kommandostellen; Enthebung vom Kommando.
6. Ausschliessung von Wehrmännern von der Erfüllung der Dienstpflicht.

7. Ausbildung des Heeres:
  - a) Vorunterricht:
    - Turnunterricht der männlichen Jugend im schulpflichtigen Alter;
    - Militärischer Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit;
  - b) Instruktion der Wehrmänner:
    - Instruktionskorps;
    - Ausbildung der Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere, der Stäbe und Truppen in Schulen und Kursen;
    - Schiesswesen (Schiesspflicht, Unterstützung der Schiessvereine, Veranstaltung von Schützenmeisterkursen);
    - Unterstützung der freiwilligen militärischen Ausbildung;
    - Militärwissenschaftliche Abteilung der eidgenössischen Technischen Hochschule.
8. Bewaffung und persönliche Ausrüstung, Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial, insbesondere:
  - Anschaffung und Herstellung von Material (Militärwerkstätten);
  - Verwaltung des Materials;
  - Inspektion der in Händen der Wehrmänner befindlichen Ausrüstung.
9. Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen.
10. Militärjustiz.
11. Landesbefestigung.
12. Landestopographie.
13. Organisation der Kriegsbereitschaft, insbesondere:
  - Vorbereitung der Mobilisation des Heeres;
  - Anschaffung von Vorräten für die Armee;
  - Ergänzung des Heeres;
  - Vorbereitung der Anlage und Zerstörung von Bauten;
  - Vorbereitende Massnahmen des Territorialdienstes und für den Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten.
14. Militärversicherung.

15. Militärpflichtersatz.
16. Beitragsleistung an die Stellvertretungskosten der als Unteroffiziere oder Offiziere Dienst leistenden Lehrer.
17. Beitragsleistung an die Unterstützungskosten der Angehörigen Dienst leistender Wehrmänner.
18. Pulververwaltung.
19. Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.

Es bestehen nach Massgabe der Art. 168—184 der Militärorganisation vom 12. April 1907 folgende Abteilungen des Militärdepartementes:

- die Generalstabsabteilung,
- die Abteilung für Infanterie,
- die Abteilung für Kavallerie,
- die Abteilung für Artillerie,
- die Abteilung für Genie,
- die Abteilung für das Festungswesen,
- die Abteilung für Sanität,
- die Abteilung für Veterinärwesen,
- das Oberkriegskommissariat,
- die kriegstechnische Abteilung,
- die Kriegsmaterialverwaltung,
- die Abteilung für Landestopographie,
- die Pferderegianstalt.

### **Finanz- und Zolldepartement.**

**Art. 33.** In den Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements fallen:

#### *I. Finanzverwaltung.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Finanzwesen des Bundes.
2. Verwaltung der eidgenössischen Finanzen und Spezialfonds.
3. Verwaltung der eidgenössischen Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind.

4. Vorbereitung von Anleihen.
5. Aufstellung des Entwurfes zum jährlichen Voranschlag und der Entwürfe zu den Nachtragskreditbegehren.
6. Aufstellung der Staatsrechnung.
7. Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
8. Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der schweizerischen Nationalbank.
9. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Münzwesen; eidgenössische Münze und Herstellung von Postwertzeichen.
10. Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande über das Münzwesen, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

## *II. Zollverwaltung.*

1. Vollziehung der gesamten Bundesgesetzgebung und der Verträge mit dem Auslande über das Zollwesen, namentlich:
  - a) die Organisation und Verwaltung des Zollwesens;
  - b) das Tarifwesen, die Aufstellung des Gebrauchs- tarifs und des amtlichen Warenverzeichnisses;
  - c) die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande;
  - d) das Rechnungswesen;
  - e) die Grenzbewachung.
2. Vollziehung der übrigen Bundesgesetzgebung, insoweit für deren Anwendung die Mitwirkung des Zolldienstes nötig ist.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei der Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.

## *III. Alkoholverwaltung.*

1. Durchführung des Alkoholmonopols.
2. Vorbereitung der Alkoholgesetzgebung und Begutachtung der in das Gebiet des Alkoholwesens fallenden Fragen.

3. Aufsicht über die Ausführung von Art. 32<sup>bis</sup>, letzter Absatz, der Bundesverfassung (Alkoholzehntel).

#### *IV. Statistisches Bureau.*

1. Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik der Schweiz.
2. Erhebungen über Gegenstände und Fragen sozialer, volkswirtschaftlicher und polizeilicher Natur, soweit solche Erhebungen nicht durch besondere Erlasse andern Departementen oder Abteilungen zugewiesen sind.
3. Verkehr mit den statistischen Aemtern und Fachkreisen des In- und Auslandes.

#### *V. Amt für Mass und Gewicht.*

Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetzgebung über Mass und Gewicht.

#### *VI. Amt für Gold- und Silberwaren.*

Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren und Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen; Vorbereitung von Gesetzesvorlagen über diese Materie.

### **Volkswirtschaftsdepartement.**

**Art. 34.** In den Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartements fallen:

#### *I. Abteilung für Industrie und Gewerbe.*

1. Förderung von Industrie und Gewerbe.
2. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über Industrie und Gewerbe.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung der Zolltarife und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Schweizerische Ausstellungen.

5. Förderung der beruflichen Bildung (industrielles, gewerbliches, kaufmännisches und hauswirtschaftliches Bildungswesen); Vorbereitung weiterer Gesetzgebung.
6. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Arbeitsverhältnis und den Arbeiterschutz.
7. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande über Arbeiterschutz, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.
8. Mitwirkung bei der Unfallversicherung in fabrik- und gewerbepolizeilicher Hinsicht.
9. Förderung des Arbeitsnachweises und weitere Gesetzgebung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

## *II. Bundesamt für Sozialversicherung.*

1. Vorbereitung und Vollziehung des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, soweit diese der Bundesverwaltung obliegt.
2. Vorarbeiten auf andern Gebieten der Sozialversicherung.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesem Gebiete, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

## *III. Gesundheitsamt.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen.
2. Schweizerisches Maturitäts- und Medizinalprüfungswesen; schweizerisches Medizinalpersonal.
3. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über die Lebensmittelpolizei, den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und das Absinthverbot.
4. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

#### *IV. Abteilung für Landwirtschaft.*

1. Förderung der Landwirtschaft.
2. Vorbereitung und Vollziehung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung.
3. Mitwirkung bei der Zollgesetzgebung, bei Aufstellung von Zolltarifen und bei der Vorbereitung, sowie beim Abschlusse von Handelsverträgen.
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Gesetzgebung über Tierkrankheiten und polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen, sowie über den Verkehr mit Lebensmitteln, soweit landwirtschaftliche Erzeugnisse in Betracht fallen.
5. Landwirtschaftliche Berufsbildung.
6. Landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.
7. Hengsten- und Fohlendepot.

#### *V. Veterinäramt.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Bundesgesetze über Tierkrankheiten und polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen.
2. Organisation und Beaufsichtigung des grenztierärztlichen Dienstes, der Untersuchung von Tieren und Fleisch an der Grenze; Vollziehung der Lebensmittelgesetze, soweit das Schlachten, die Fleischschau und der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren in Betracht fällt; Mitwirkung bei Vorbereitung der Lebensmittelgesetzgebung, soweit die erwähnten Aufgaben in Betracht fallen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf diesen Gebieten, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.

#### **Post- und Eisenbahndepartement.**

**Art. 35.** In den Geschäftskreis des Post- und Eisenbahndepartements fallen:

*I. Eisenbahnabteilung.*

1. Vorbereitung der Gesetzgebung betreffend die Eisenbahnen, die Dampfschiffahrt und andere öffentliche Transportanstalten, die der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt sind, und Vollziehung derselben.
2. Erteilung, Aenderung und Entziehung von Konzessionen für Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie für andere öffentliche Transportanstalten, die einer Konzession von seiten des Bundes bedürfen; Aufsicht über diese Unternehmungen.
3. Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, in Verbindung mit dem politischen Departemente; Ueberwachung ihrer Vollziehung.
4. Expropriationsangelegenheiten und Verpfändung von Eisenbahnen; Betriebs- und Pachtverträge.
5. Genehmigung von Statuten und Finanzausweisen; Behandlung der Pläne und Kostenvoranschläge für Bauausführungen und Anschaffungen; Genehmigung der Dienstreglemente und der Betriebs- und Anschlussverträge der verschiedenen Transportanstalten; Aufsicht über die Ausführung der genehmigten Vorlagen.
6. Aufsicht über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und übrigen konzessionierten Transportunternehmungen; Kontrolle von Bau und Betrieb; Betriebsgefährdungen; Zugverspätungen; Bahnpolizei.
7. Prüfung und Genehmigung der Fahrpläne.
8. Tarifwesen.
9. Hilfskassen.
10. Rückkauf und Bau von Eisenbahnen durch den Bund.
11. Verkehr mit den Bundesbahnen; Behandlung der Geschäfte, die nach der Gesetzgebung über die Bundesbahnen in die Kompetenz und den Pflichtenkreis der politischen Behörden fallen.

Insbesondere: Vorbereitung der Gesetzgebung; Prüfung und Weiterleitung des Voranschlages, des Geschäftsberichtes und der Rechnungen der Bundes-

bahnen; Mitwirkung bei Anleihsoperationen; Vorlagen betreffend die dem Bundesrate zustehenden Wahlen in den Verwaltungsrat, die Generaldirektion, die Kreisdirektionen und die Kreiseisenbahnräte.

12. Aufsicht über die Starkstromanlagen und Verkehr mit dem Inspektorate für Starkstromanlagen.

## *II. Postverwaltung.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Postwesen.
2. Oberaufsicht über den gesamten Postdienst und Leitung desselben; Abschluss bezüglichlicher Verträge; das Personelle der Postverwaltung; Errichtung neuer Postbureaux und Postablagen.
3. Antragstellung für die Errichtung von Postgebäuden und deren Unterhalt, sowie für Miete und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten.
4. Einführung, Aenderung oder Abschaffung von Postwertzeichen.
5. Taxen und Gebühren; Portofreiheit.
6. Postcheck- und Giroverkehr.
7. Vorbereitung der Postverträge mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente.

## *III. Telegraphen- und Telephonverwaltungen.*

1. Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze über das Telegraphen- und Telephonwesen.
2. Oberaufsicht über den Telegraphen- und Telephondienst und Leitung desselben; Abschluss bezüglichlicher Verträge; das Personelle der Telegraphen- und Telephonverwaltung; Errichtung neuer Telegraphen- und Telephonbureaux.
3. Antragstellung für Errichtung von Gebäuden für die Telegraphen- und Telephonverwaltung und deren Unterhalt, sowie für Miete und Einrichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten.
4. Taxen und Gebühren.

5. Vorbereitung der Telegraphen- und Telephonverträge mit dem Auslande, in Verbindung mit dem politischen Departemente.
6. Erteilung von Konzessionen für Schwachstromleitungen.

**Art. 36.** Neue Geschäftszweige und Geschäfte, die in der vorstehenden Verteilung nicht erwähnt sind, werden vom Bundesrate dem ihrer Art am meisten entsprechenden Departement zugeteilt, unter Kenntnissgabe an die Bundesversammlung.

## V. Dienstabteilungen.

**Art. 37.** An der Spitze jeder Dienstabteilung steht ein Chef oder Direktor, der dem Departementsvorsteher unmittelbar unterstellt ist.

Die Abteilungschefs leiten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und des jährlichen Voranschlages die Geschäfte ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung der ihrer Abteilung zufallenden Aufgaben und für die Ausführung der ihnen erteilten Aufträge.

Die Abteilungschefs unterzeichnen die von ihnen ausgehende Korrespondenz und die von ihnen getroffenen Verfügungen, unter Angabe des Departements und der Abteilung.

**Art. 38.** Die Abteilungschefs sind befugt, über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte mit andern eidgenössischen Amtsstellen, mit kantonalen Behörden und mit Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

**Art. 39.** Der Bundesrat erlässt, soweit ein Bedürfnis besteht, besondere Dienstreglemente für die einzelnen Abteilungen und trifft für eine wirksame Kontrolle des Geschäftsganges die nötigen Verfügungen.

Mit Bezug auf die schweizerischen Bundesbahnen, die Post- und Telegraphenverwaltung und die Zollverwaltung, sowie die eidgenössischen Regiebetriebe werden die für diese Verwaltungszweige bestehenden besondern Vorschriften vorbehalten.

## VI. Schlussbestimmungen.

**Art. 40.** Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die hierfür erforderlichen Vorschriften.

**Art. 41.** Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt.

**Art. 42.** Durch dieses Gesetz werden aufgehoben die Bundesbeschlüsse vom 21. August 1878 und vom 28. Juni 1895 betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates; ferner alle übrigen mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

**Art. 43.** Die personelle Organisation der Departemente, sowie der Bundeskanzlei und die Einreihung der einzelnen Beamten in die Besoldungsklassen des Besoldungsgesetzes erfolgen durch die Bundesgesetzgebung. Einstweilen bleiben die bestehenden Organisationsgesetze der Departemente in Kraft. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, vorläufig diejenigen Veränderungen in der Zuteilung der Beamten vorzunehmen, die durch dieses Gesetz notwendig werden.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 24. März 1914.

Der Präsident: **Dr. A. v. Planta.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 26. März 1914.

Der Präsident: **Dr. Eugène Richard.**

Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 15. April 1914 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz<sup>1)</sup> ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Bern, den 18. Juli 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hoffmann.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

<sup>1)</sup> Siehe Bundesblatt vom Jahr 1914, Band II, Seite 811.

# Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften.**

(Vom 17. November 1914.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 23 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **A. Zuständigkeit der einzelnen Departemente und Amtsstellen.**

### **I. Politisches Departement.**

**Art. 1.** Das Politische Departement wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Aufsicht über die Amtsführung der Vertreter der Schweiz im Auslande; Erteilung von Instruktionen an solche, vorbehältlich der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher praktischer Tragweite.

2. Verwendung bei fremden Regierungen, unter dem gleichen Vorbehalte.

3. Verteilung der Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande.

4. Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, mit Ausnahme von bestrittenen oder zweifelhaften Fällen und vorbehältlich grundsätzlicher Fragen.

5. Wiedereinbürgerungen in unbestrittenen Fällen.

<sup>1)</sup> Vergl. Seite 155 hiervor und Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXX, S. 292.

6. Erteilung von Patenten an Auswanderungsagenturen und Entzug von solchen; Genehmigung der Anstellung von Unteragenten und Rückzug dieser Genehmigung.

7. Bussenerkenntnisse gegen Auswanderungsagenturen.

8. Erlass der in Art. 24 des Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vorgesehenen Verbote.

9. Behandlung von Anständen im Zoll- und Handelsverkehr mit dem Auslande, vorbehaltlich der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher praktischer Tragweite.

10. Ausführung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden.

11. Aufsicht über die internationalen Bureaux in der Schweiz nach Massgabe der bestehenden bundesrätlichen Verordnungen und Ausübung der in diesen dem Bundesrate zugewiesenen Kompetenzen, mit Ausschluss der Wahl, Abberufung und Besoldung der Beamten.

**Art. 2.** Die Abteilung für Auswärtiges wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate und der bezügliche Verkehr mit diesen.

2. Verkehr mit den schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande.

3. Verkehr mit den schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten in bezug auf die von Kantonen, Gemeinden oder Privaten gestellten Auskunftbegehren.

4. Uebermittlung von Aktenstücken, Drucksachen und dergleichen an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, sowie an fremde Regierungen und ihre Vertreter.

**Art. 3.** Die Innerpolitische Abteilung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Erhebungen und Mitteilungen betreffend Einbürgerungen, Wiedereinbürgerungen, Bürgerrechtsverzicht und

Optionen; bezüglichlicher Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten.

2. Erhebungen und Mitteilungen betreffend die Beförderung von Auswanderern, die damit zusammenhängenden Beschwerden, Untersuchungen wegen Uebertretungen des Gesetzes und die Lage der schweizerischen Auswanderer im Auslande; bezüglichlicher Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten.

3. Erhebungen und Mitteilungen betreffend Anstellung von Unteragenten.

**Art. 4.** Die Handelsabteilung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Einholung und Erteilung von Aufschlüssen über kommerzielle Fragen; bezüglichlicher Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten; alles vorbehaltlich der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher praktischer Tragweite.

2. Leitung des Informationsdienstes und des schweizerischen Handelsamtsblattes.

3. Bewilligungen zum ausnahmsweisen Mitführen von Waren durch die Handelsreisenden.

## II. Departement des Innern.

**Art. 5.** Das Departement des Innern wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Bewilligung der Bundesbeiträge gemäss der Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 25,000, im Rahmen der im Budget festgesetzten Kredite.

2. Bewilligung der Bundesbeiträge an Schutzwaldungen, Schutzbauten, Aufforstungen, Entwässerungen, und an Abfuhrwege und ständige Anstalten für den Holztransport bis zu einem Höchstbetrage von Fr. 10,000, im Rahmen der im Budget festgesetzten Kredite.

3. Sämtliche übrige aus dem Vollzuge des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über

die Forstpolizei sich ergebenden Geschäfte, jedoch mit Ausnahme:

- a) der Genehmigung der kantonalen Vollzugsvorschriften;
- b) der Forderung der Zusammenlegung grösserer zusammenhängender Komplexe privater Schutzwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung;
- c) der Rekursentscheide über Streitigkeiten betreffend die Pflicht zur Ablösung von Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen, sowie derjenigen über Teilung öffentlicher Waldungen zum Eigentum oder zur Nutzniessung;
- d) der Errichtung oder Subventionierung einer Anstalt zur Gewinnung von Waldsamen;
- e) der Erledigung von Rekursen gegen Entscheide kantonalen Behörden bei Zwangsent eignung;
- f) der Wahl der Mitglieder der Kommission für die forstlich praktische Prüfung.

4. Bewilligung der Bundesbeiträge gemäss der Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz und die Fischerei im Rahmen des festgesetzten Kredites.

5. Sämtliche übrige aus dem Vollzuge dieser beiden Bundesgesetze sich ergebenden Geschäfte, jedoch mit Ausnahme:

- a) des Erlasses von Verordnungen über die Jagdbannbezirke;
- b) der Wahl der Mitglieder der eidgenössischen ornithologischen Kommission und der eidgenössischen Fischereikommissäre.

6. Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen im Betrage von über Fr. 15,000.

Die Schlussnahmen nach Ziffer 1, 2 und 4 sind dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen, das, wenn es Einwendungen erhebt, berechtigt ist, den Entscheid des Bundesrates anzurufen.

**Art. 6.** Das Sekretariat des Departements wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Erhebungen, Verfügungen und Mitteilungen betreffend die laufenden Geschäfte der Dienstabteilung für Kunst und Wissenschaft, insbesondere Anweisung der Bundesbeiträge auf Grund der vorzulegenden Ausweise.

2. Anweisung der Bundesbeiträge an die Ausgaben der Kantone für die Primarschule, auf Grund der von ihnen vorgelegten Rechnungsausweise und unter Vorbehalt aller grundsätzlichen Fragen.

**Art. 7.** Die Direktion der Landesbibliothek ist zur Anstellung der provisorischen Hilfskräfte und Festsetzung ihrer Besoldungen im Rahmen der Budgetkredite ermächtigt.

**Art. 8.** Das Oberbauinspektorat wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Prüfung der Projekte, Verträge und Kostenvoranschläge, die auf die vom Bunde subventionierten öffentlichen Bauten Bezug haben, mit dem Rechte der Beanstandung und der Anbringung von Vorbehalten.

2. Genehmigung der Abänderungen, welche sich im Verlaufe der Arbeiten als notwendig erweisen sollten, im Rahmen der Gesamtkredite.

3. Bewilligung von Notarbeiten, unbeschadet der Frage der Ausrichtung einer Bundessubvention.

4. Anweisung der Bundesbeiträge auf Grund der vorzulegenden Ausweise und der Rechnungen innert dem Rahmen der festgesetzten Kredite.

5. Anstellung des Aushilfspersonals und Festsetzung seiner Besoldungen im Rahmen der Budgetkredite.

**Art. 9.** Die Direktion der eidgenössischen Bauten wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Anstellung und Entlassung der bei der Baudirektion beschäftigten Regiearbeiter und Dienstboten für den Hausdienst, sowie des provisorischen Baupersonals.

2. Ordentlicher Unterhalt der eidgenössischen Gebäude, sowie der Strassen, Wege, Flüsse, Bäche und Kanäle auf den eidgenössischen Liegenschaften.

3. Ausführung der beschlossenen Bauten, Anordnung der Konkurrenz über Bauarbeiten und Lieferungen.

4. Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen bis zu Beträgen von Fr. 15,000 an einen einzelnen Unternehmer oder Lieferanten.

5. Abschluss der Arbeitsverträge, Festsetzung der Vollendungstermine, der Garantie und der Konventionalstrafen.

6. Vorbereitungen für Wettbewerbe in Ansehung von Projekten zu grössern Bauten; Oberleitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten bei Aufstellung der Pläne und Bauleitung durch Architekten ausserhalb der Baudirektion.

7. Begutachtung von Projekten für Bauten, die vom Bunde subventioniert werden sollen, sowie der von Umbau- oder Neubauprojekten begleiteten Offerten für Vermietung von Lokalen der Bundesverwaltung.

8. Begutachtung von bautechnischen Fragen, die die eidgenössische Verwaltung betreffen und von den Departementen der Baudirektion zur Prüfung zugewiesen werden.

9. Versicherung der eidgenössischen Gebäude gegen Brandschaden; Führung der Versicherungskontrollen.

10. Anschaffung und Unterhalt des Mobiliars für die Zentralverwaltung; Führung der Inventarkontrollen.

11. Verwaltung der Gebäude der Zentralverwaltung; Leitung des Haus-, Heizer-, Nachtwächter- und Gärtnerdienstes.

12. Verträge über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die Errichtung und Löschung von Dienstbarkeiten, im Werte von höchstens Fr. 2000.

13. Mietverträge mit einem Mietzins von höchstens Fr. 2000.

**Art. 10.** Das Oberforstinspektorat wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Bewilligung der Bundesbeiträge an die Besoldungen und Taggelder der höhern Forstbeamten der Kantone, Gemeinden und Korporationen und des untern Forstpersonals, sowie an die Unfallversicherung desselben, alles nach Mass-

gabe der vom Bundesrate festgestellten Ansätze und im Rahmen der Budgetkredite.

2. Anordnung von Kursen für das höhere und untere Forstpersonal, Aufstellung, respektive Genehmigung der bezüglichen Programme, Wahl der Lehrer und Festsetzung ihrer Entschädigungen.

3. Anweisung der Bundesbeiträge auf Grund der vorzulegenden Ausweise und der Rechnungen innert dem Rahmen der festgesetzten Kredite.

4. Bewilligung zur Ausreutung von Schutzwaldungen bis zu einer Flächengrenze von zwei Hektaren und Entscheidung über Ersatzaufforstungen.

5. Genehmigung der von den Kantonen vorgelegten Detailprojekte für Aufforstungen innerhalb der Grenzen der vom Bundesrat genehmigten Generalprojekte; Genehmigung von Abänderungen, die sich während der Ausführung der Arbeiten als notwendig erweisen; Verlängerung der Fristen für die Ausführung der Projekte; ausnahmsweise Ermächtigung zur Ausführung dringender Arbeiten. Frage der Ausrichtung einer Bundessubvention.

6. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen für Gehilfen des mit der Beobachtung der Gletscherschwankungen beauftragten Forstpersonals.

7. Anordnung der Inspektion der Jagdbannbezirke; Bezeichnung der Experten und Festsetzung ihrer Entschädigungen.

8. Erteilung von Bewilligungen zur Einfuhr lebender Vögel aus dem Ausland.

9. Anordnung von Kursen zur Instruktion der Fischereiaufseher; Wahl der Lehrer und Festsetzung ihrer Entschädigungen.

**Art. 11.** Die Abteilung für Wasserwirtschaft wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Anstellung und Entlassung der provisorischen Mitarbeiter und Hilfskräfte und Festsetzung ihrer Besoldungen im Rahmen der Budgetkredite.

2. Herausgabe von Publikationen im Rahmen der Budgetkredite.

3. Ausführung im Rahmen der Budgetkredite von allen Arbeiten, die für die hydrographische Wissenschaft, die Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz, die Förderung der Schifffahrt und die Ausnützung der Gewässer von Bedeutung sind.

4. Uebernahme von Arbeiten für Behörden, Gesellschaften und Private, soweit es der Geschäftsgang der Abteilung erlaubt und gegen Verrechnung der Kosten nach den Vorschriften des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins.

5. Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen für hydrometrische Beobachtungen.

6. Anschaffung von Instrumenten und Messgerätschaften im Rahmen der Budgetkredite.

### III. Justiz- und Polizeidepartement.

**Art. 12.** Das Justiz- und Polizeidepartement wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Erteilung von Rechtsauskunft an eigene und fremde Behörden.

2. Entscheid über Beschwerden in Zivilstands- und Handelsregistersachen. Erlass allgemein verbindlicher Weisungen betreffend die Führung der Zivilstands- und Handelsregister.

3. Entscheid über Beschwerden betreffend Eintragung in das Güterregister und über Beschwerden betreffend die Amtsführung der Verschreibungsämter für Viehverpfändung.

4. Entscheid über Streitigkeiten betreffend die Vollziehung bundesgerichtlicher Urteile.

5. Genehmigung der kantonalen Vorschriften über Organisation und Beaufsichtigung der Grundbuchämter. Grundsätzliche Beschlüsse über Anlegung und Führung des Grundbuches, Ersatzeinrichtungen, sowie über die Durchführung und Nachführung der Vermessungen, über Markungsreglemente, sowie über die Subventionierung im

Vermessungswesen. Letztere Beschlüsse sind dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen, das, wenn es Einwendungen erhebt, berechtigt ist, den Entscheid des Bundesrates anzurufen.

6. Entscheid über Beschwerden aus Grundbuch- und Vermessungsrecht.

7. Grundsätzlicher Entscheid in Auslieferungs- und Durchlieferungsfragen und mit Bezug auf Strafverfolgungen, die an Stelle von Auslieferungen treten, unter Vorbehalt der Entscheidungsbefugnisse des Bundesgerichts.

8. Entscheid über Anstände betreffend Vollziehung der auf Grund des Bundesstrafrechts von eidgenössischen oder kantonalen Gerichten ausgefallten Strafurteile.

9. Entscheid betreffend die Ueberweisung von eidgenössischen Strafsachen an die zuständigen kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung und betreffend die in diesen Strafsachen weiter zu treffenden Verfügungen.

10. Genehmigung der von den Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vorzulegenden Statuten und allgemeinen Geschäftspläne, unter Vorbehalt grundsätzlich wichtiger Entscheidungen des Bundesrates.

11. Entscheid über Beschwerden betreffend Erfindungspatente. Zurückweisung von Hinterlegungen gewerblicher Muster oder Modelle und Verweigerung der Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.

**Art. 13.** Die Justizabteilung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Zivilstands- und Handelsregistersachen, soweit sie nicht dem Departemente vorbehalten sind und soweit ihre Erledigung nicht den Sekretariaten für das Zivilstandswesen und für das Handelsregister übertragen wird.

2. Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen.

3. Ausführung der internationalen zivil- und prozessrechtlichen Uebereinkünfte, soweit sie in den Geschäftskreis der Abteilung fällt.

4. Rechtsauskunftgesuche, Gesuche um Vollstreckung von Urteilen, soweit nicht das Departement für deren Erledigung zuständig ist.

5. Auskunftsbegehren von und Mitteilungen an Interessenten, Zusendung von Drucksachen u. dgl. und Rechargen, die den Geschäftskreis der Abteilung betreffen.

Für die in Ziffern 2 und 3 aufgeführten Geschäfte ist die Justizabteilung zum Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten, sowie mit auswärtigen Behörden und Amtsstellen und den Vertretern fremder Regierungen ermächtigt.

**Art. 14.** Das Sekretariat für das Zivilstandswesen wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Austausch und Beschaffung von Zivilstandsakten, Vermittlung der Anerkennung von Zivilstandsakten. Das Sekretariat ist hierfür zum direkten Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten, sowie mit fremden Vertretern und Behörden ermächtigt.

2. Mitteilung und Erteilung von Auskunft an Zivilstandsämter und Interessenten über Fragen des Zivilstandsrechts.

3. Inspektion der Zivilstandsämter und der kantonalen Zivilstandsarchive.

**Art. 15.** Das Sekretariat für das Handelsregister wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Prüfung der von den kantonalen Registerführern eingehenden Auszüge aus den Handelsregistern und Anordnung der Veröffentlichung der Handelsregisterauszüge im Handelsamtsblatt.

2. Mitteilungen und Erteilung von Auskunft an die Führer der Handelsregister und an Interessenten über Fragen des Handelsregisterrechts.

3. Inspektion der kantonalen Handelsregisterbureaux.

**Art. 16.** Das Grundbuchamt wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Genehmigung der Vorschriften über Parzellarvermessungen, der Markungsreglemente und der Vermessungsverträge.

2. Genehmigung der Kostenvoranschläge für Grundbuchvermessungen.

3. Weisungen an die kantonalen Grundbuchämter und Aufsichtsbehörden über die Einrichtungen der Grundbücher, die Verschiebung der Einführung, die Ersatzeinrichtungen und die Grundbuchführung, unter Vorbehalt grundsätzlich wichtiger Entscheidungen durch das Departement. Weisungen über die Bereinigung der dinglichen Rechte.

4. Inspektion der Grundbuchämter und Oberaufsicht über die Durchführung und Nachführung der Vermessungswerke.

**Art. 17.** Die Polizeiabteilung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Ermittlung und Verhaftung von Verfolgten. Entscheidung über Auslieferungs- und Durchlieferungsbegehren und über Strafverfolgungen, die an Stelle von Auslieferungen treten, unter Vorbehalt grundsätzlicher Entscheide des Departements. Vorbehalten sind auch die Entscheidungsbefugnisse des Bundesgerichts. Stellung von Auslieferungs- und Durchlieferungsbegehren und von Begehren um Anordnung von Strafverfolgungen, die an Stelle von Auslieferungen treten.

2. Heimschaffungsangelegenheiten und Heimschaffungsdurchtransporte, Unterstützungsfälle und Uebernahmeverkehr mit dem Auslande. Rechnungsstellung in diesen Geschäften.

3. Vermittlung der Rechtshilfe im internationalen Verkehr, Requisitorien u. dgl.

4. Behandlung der Fragen betreffend Staatsangehörigkeit, Niederlassung, Heimatlosigkeit.

5. Identifizierung, Internierung und Ausschaffung von Zigeunern. Entscheid über die Tragung der daherigen Kosten.

6. Vollziehung der auf Grund des Bundesstrafrechts von eidgenössischen oder kantonalen Gerichten ausgefallten Strafurteile.

7. Nachforschung nach dem Aufenthalt von Personen, Angelegenheiten betreffend Ausweisschriften, Auskunfts-gesuche in Polizeisachen; Rechargen, die den Geschäftskreis der Abteilung betreffen.

Für die in Ziffern 1, 2, 3, 4 und 7 aufgeführten Geschäfte ist die Polizeiabteilung zum Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten, sowie mit auswärtigen Behörden und Amtsstellen und den Vertretern fremder Regierungen ermächtigt.

**Art. 18.** Dem Zentralpolizeibureau wird zur selbständigen Erledigung übertragen: der Verkehr mit eidgenössischen, kantonalen und ausländischen Behörden und Amtsstellen, betreffend den Erkennungsdienst, die Führung des Zentralstrafenregisters und die Herausgabe des schweizerischen Polizeianzeigers.

**Art. 19.** Die Bundesanwaltschaft wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Verkehr mit den kantonalen Behörden betreffend Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern.

2. Handhabung der politischen Fremdenpolizei, vorbehältlich des Entscheides des Bundesrates über die Ausweisung Fremder.

3. Einleitung und Durchführung der Prozesse wegen Uebertretung von eidgenössischen Fiskalgesetzen vor eidgenössischen und kantonalen Instanzen.

4. Leitung der Zentralstelle für Unterdrückung des Mädchenhandels und unzüchtiger Veröffentlichungen.

**Art. 20.** Das Versicherungsamt ist zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Entscheid über den Umfang der Ausweise, die eine private, um die schweizerische Konzession sich bewerbende Versicherungsunternehmung beizubringen hat.

2. Entscheid über die Annahme und Schätzung der von den Versicherungsgesellschaften als Kautionswert hinterlegenden Werte.

3. Entscheid über die Erfordernisse, denen die jährliche Berichterstattung der konzessionierten Versicherungs-

gesellschaften zu genügen hat, unter Vorbehalt grundsätzlich wichtiger Fragen.

4. Genehmigung der technischen Rechnungsgrundlagen.

5. Entscheid über die Zulassung der Prämientarife.

6. Genehmigung der Methoden zur Bestellung der Reserven.

7. Bewilligung eines erweiterten Termins für die Bilanzlegung. (Aufsichtsgesetz Art. 6, letzter Absatz.)

8. Entscheid über die Zulassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Antrags- und Policenformulare und anderer für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften bestimmten Materialien.

9. Genehmigung des von den ausländischen Gesellschaften zu bezeichnenden schweizerischen Hauptdomizils und Entgegennahme der Vollmachtsausweise der Generalbevollmächtigten.

10. Festsetzung der von den Gesellschaften zu entrichtenden jährlichen Staatsgebühr.

11. Entscheid über die Angemessenheit der Abfindungswerte bei Umwandlung und Rückkauf von Lebensversicherungspolice, unter Vorbehalt grundsätzlich wichtiger Fragen.

12. Entscheid über die Auswechslung der von den Versicherungsgesellschaften als Kautio hinterlegten Wertbestände. Erlass der Bekanntmachung bei Erlöschen der Konzession und Entscheid über die Rückgabe der Kautio.

13. Erteilung der Ermächtigung an die konzessionierten Versicherungsgesellschaften zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes in andern Staaten, unter Vorbehalt grundsätzlicher Entscheidungen.

14. Vergütungen an die schweizerischen Gerichte für die Abschriften der Zivilurteile in Versicherungstreitsachen.

**Art. 21.** Das Amt für geistiges Eigentum ist zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

Vollziehung der Bundesgesetze über Erfindungspatente, gewerbliche Muster und Modelle, Fabrik- und Handels-

marken, Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, sowie der internationalen Konventionen über geistiges Eigentum.

#### IV. Militärdepartement.

**Art. 22.** Das Militärdepartement wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Erledigung von Anständen grundsätzlicher Natur betreffend temporäre Dienstbefreiung gemäss Art. 13 und 14 M. O.

2. Ausschluss von der Dienstpflicht (Art. 18 M. O.) und Enthebung vom Kommando (Art. 19 M. O.) von Subalternoffizieren und Hauptleuten eidgenössischer Stäbe und Einheiten. Begehren von Kommandoenthebungen betreffend Subalternoffiziere und Hauptleute kantonaler Einheiten und Truppenkörper. Behandlung von Gesuchen um Reaktivierung von Subalternoffizieren und Hauptleuten eidgenössischer Stäbe und Einheiten.

3. Anordnung des Uebertrittes Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm. Austritt aus der Wehrpflicht.

4. Ernennung, Einteilung, Versetzung und Entlassung der Subalternoffiziere und Hauptleute der eidgenössischen Stäbe und Einheiten und der Feldprediger. Kommandoübertragungen. Ernennung der Subalternoffiziere und Hauptleute der Stäbe der von mehreren Kantonen gestellten Bataillone und Kompagnien. Unterzeichnung der Brevets für die vorerwähnten Offiziere.

5. Allgemeine Anordnungen für die Aushebung. Ernennung der Aushebungsoffiziere und ihrer Stellvertreter und der eidgenössischen pädagogischen und turnerischen Experten. Prüfung und Genehmigung der Rekrutierungsprogramme der Aushebungsoffiziere.

6. Genehmigung der allgemeinen Unterrichtsordnungen für die militärischen Uebungen und Kurse, die von den Armeekorpskommandanten und den Abteilungschefs kommandiert werden. Genehmigung der Verlegung von Schulen und Kursen ausserhalb der Waffenplätze.

Genehmigung von Truppentransporten durch die Verkehrsanstalten.

7. Entscheid über besondere Besammlungs- und Entlassungstage, soweit ausnahmsweise die in Art. 115 M. O. festgesetzten Zahlen überschritten werden.

8. Dotierung der Wiederholungskurse mit Korpsmaterial, Requisitionsfuhrwerken, Automobilen, Munition, Pferden, eventuell Maultieren.

9. Allgemeine Programme und Vorschriften betreffend den Vorunterricht, das Schiesswesen ausser Dienst, die Skikurse und das Turnwesen.

10. Gesuche um Gratisabgabe von Exerzierpatronen für Kadettenzusammenzüge.

11. Genehmigung des Verzeichnisses der Militärschulen.

12. Prüfung und Genehmigung der Anregungen und Anträge, die in den Schul- und Kursberichten, soweit sie dem Departement vorzulegen sind, und in den Jahresberichten der Kommandanten der Heeresseinheiten gestellt werden.

13. Genehmigung des Unterrichtsprogramms und Erteilung der Lehraufträge an der militärwissenschaftlichen Abteilung der eidgenössischen technischen Hochschule.

14. Genehmigung der Exerzierreglemente.

15. Genehmigung der Turnschule für den Vorunterricht und der Turnvorschriften.

16. Aufstellung, Abänderung und Ergänzung des Dienstbüchleins für die Wehrpflichtigen.

17. Jährliche Herausgabe der Armee-Einteilung.

18. Herausgabe des Militäramtsblattes.

19. Untergeordnete Abänderungen und Ergänzungen des Distanzenzeigers.

20. Vereinbarungen betreffend Organisation und Verwendung des freiwilligen Automobilwesens.

21. Abänderung von Ordonnanzen für persönliche Ausrüstung und Korpsausrüstung der Stäbe und Einheiten in Fällen von untergeordneter finanzieller Bedeutung.

22. Austausch von Waffen und Munition, sowie von Ausrüstungsgegenständen mit fremden Staaten.

23. Verträge betreffend Dienstbarkeiten auf Waffen- und Schiessplätzen und in Festungsanlagen, Pacht von Grund und Boden zur Erstellung temporärer Feldbefestigungen, Ankauf kleiner Landparzellen u. dgl. bis zu einem Wertbetrage von Fr. 3000 im einzelnen Falle.

24. Genehmigung der jährlichen Pferdelerieungstabelle der Pferderegieanstalt.

25. Jährliche Festsetzung der Pferderationsvergütung für rationsberechtigte Offiziere.

26. Entscheid über Ausrichtung erhöhter Logisentschädigungen von Offizieren in Schulen und Kursen gemäss Art. 213 des Verwaltungsreglements.

27. Erledigung von Beschwerden von Behörden und Privaten betreffend Anweisung von Lokalen, Sammelplätzen und Schiessplätzen zu den in Art. 31 M. O. aufgeführten Zwecken.

28. Haftpflichtfälle und Reklamationen betreffend Sachbeschädigungen (Art. 27 und 28 M. O.), verursacht durch militärische Uebungen, wenn eine gütliche Erledigung möglich ist und der Schadenersatz Fr. 1000 nicht übersteigt.

29. Entscheid über Erledigung der aus der Anwendung des Verwaltungsreglements sich ergebenden Rechnungsdifferenzen und Anstände, soweit die streitigen Beträge Fr. 1000 nicht übersteigen.

30. Festsetzung des Beitrages an den Verein der Kreiskommandanten und Sektionschefs.

31. Ueberweisung von Wehrmännern an die Militärgerichte nach Massgabe von Art. 16 M. O., an die bürgerlichen Gerichte gemäss Art. 5 der Militärstrafgerichtsordnung; Entscheid über Zuständigkeitsfragen und Kompetenzkonflikte (Art. 7, 47, 48, 49 und 50 des gleichen Gesetzes).

32. Anordnung der Vollziehung der militärgerichtlichen Urteile. (Art. 207 der Militärstrafgerichtsordnung.)

33. Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Oberfeldarztes in Angelegenheiten der Militärversicherung.

34. Entscheid über Anerkennung oder Weiterziehung der Schlussnahmen der Pensionskommission nach Militärversicherungsgesetz. Genehmigung der Entscheide der

Pensionskommission betreffend Fälle, die noch dem alten Pensionsgesetz unterstehen, sofern es sich nicht um Rekurse handelt.

35. Versetzung von Subalternoffizieren und Hauptleuten des Instruktionskorps auf Halbsold.

36. Bewilligung von Invalidenunterstützungen und Unterstützungen an die Hinterlassenen verstorbener Arbeiter und von Dienstaltersgratifikationen an Arbeiter der Militärwerkstätten und Militäranstalten.

37. Ernennung der Mitglieder der Artilleriekommission und der Militäreisenbahnkommission.

Die Schlussnahmen nach Ziffern 7, 11, 20, 23, 26, 28, 29, 35 und 36 sind dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen, das, wenn es Einwendungen erhebt, berechtigt ist, den Entscheid des Bundesrates anzurufen.

**Art. 23.** Das Sekretariat des Departementes wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Ueberweisungen der einlaufenden Geschäfte an die Abteilungen des Departements und an die kantonalen Militärbehörden.

2. Besorgung der Korrespondenz in Geschäften, die nicht durch das Departement erledigt werden und nicht in die Kompetenz der Abteilungen fallen, insbesondere betreffend das Militärkontrollwesen, Dispensationsfragen, Aufschlussbegehren, Stellengesuche, Drucksachen, Auskunfterteilung an Militärsteuerpflichtige und Wehrmänner, Rechargen u. dgl., unter Vorbehalt grundsätzlicher Fragen.

3. Ausstellung der Fahrkarten zur halben Taxe für Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen. (Art. 92, Ziffer 2, des Militärtransportreglements.)

**Art. 24.** Alle Abteilungen des Departements werden im allgemeinen zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Anordnung der gemäss Budget und Vorschriften erlaubten Ausgaben, Unterzeichnung der Bordereaux, Rechnungsauszüge, summarischen Rechnungsberichte und andern

Belege und Uebermittlung an das Oberkriegskommissariat zur Zahlungsanweisung.

2. Ausschreibung gesetzlicher, im Budget berücksichtigter Stellen und Beamtungen.

3. Anstellung und Entlassung, sowie Belohnung der ständigen und provisorischen Angestellten und des übrigen Personals, bei ständigen Angestellten unter Anzeige an das Departement.

4. Direkte Meldungen von Erkrankungen und Unfällen des dem Militärversicherungsgesetz unterstellten Personals an die Militärversicherung.

5. Entscheid über Lohnentschädigung an provisorische Angestellte und Arbeiter in Fällen von Krankheit und Unfall bis auf drei Monate.

**Art. 25.** Die Abteilungen, denen Truppen unterstellt sind, werden im allgemeinen zur Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Kontrollführung über das Personelle der Stäbe und Einheiten, soweit nicht die Kantone zuständig sind. Kontrolle über die Erfüllung der Dienstpflicht; entsprechende Massnahmen.

2. Spezialweisungen an die Aushebungsoffiziere betreffend die Aushebung für die Truppengattung. Nachträgliche Versetzung von Rekruten zu andern Truppengattungen.

3. Zuteilung der erforderlichen Soldaten, Gefreiten, Unteroffiziere, Subalternoffiziere und Hauptleute zu den Stäben und Einheiten, soweit dies nicht Sache der Kantone ist; bei Zuteilungen und Versetzungen von Offizieren und Unteroffizieren nach Anhörung der betreffenden Kommandanten. Urlaubsbegehren.

4. Kommandierung und Abkommandierung von Adjutanten (Art. 41 M. O.).

5. Ausschluss von Unteroffizieren eidgenössischer Truppengattungen von der Erfüllung der Dienstpflicht gemäss Art. 18 M. O.

6. Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung von Subalternoffizieren, gestützt

auf den Vorschlag der zuständigen Truppenkommandanten. Direkte Zustellung an die Wahlbehörde. Mitteilung der Ernennung, Beförderung oder Neueinteilung an die vom Departement oder vom Bundesrat ernannten Offiziere.

7. Aufgebot des Personals aller eidgenössischen Stäbe, mit Ausnahme der Kommandanten der Heereseinheiten, zum Instruktionsdienst und bezüglich Dispensationsgesuche. Vorbehalten bleiben die in Art. 141 und 142 M. O. vorgesehenen Anordnungen.

8. Allgemeine Anordnungen für die Organisation und den Unterricht der der Abteilung unterstellten Militärschulen und Kurse. Jährlicher Erlass des Einberufungskreisschreibens an die Kantone. Genehmigung der Arbeitspläne und Ausmarschprogramme, wenn der Abteilungschef nicht selbst das Kommando führt. Dotation mit Pferden, Instruktionsmaterial und Munition.

9. Annahme und Verwendung von Instruktionsaspiranten. Kommandierung zur Militärschule an der eidgenössischen technischen Hochschule.

10. Beurlaubung der Instruktionsoffiziere ins Ausland während der dienstfreien Zeit.

11. Bewilligung von Ersatzpferden gemäss Ziffer 42 der Verordnung betreffend die besondere Entschädigung des Instruktionspersonals und die Dienstpferde der Militärbeamten und Instruktoren vom 28. Februar 1908.

12. Berittenmachung nicht rationsberechtigter Instruktionsoffiziere nach den Weisungen des Departementes.

13. Verteilung der Instruktionsoffiziere auf die Schulen und Kurse; Bezeichnung ihres Dienstdomizils und Vergütung allfälliger Umzugskosten bei Versetzungen, im Benehmen mit dem Oberkriegskommissariat und unter Anzeige an die eidgenössische Finanzkontrolle.

14. Anordnung der Anweisung der Entschädigung an Offiziere und Feldprediger für Equipement und Berittenmachung.

15. Kommandierung von Instruktoren in Schulen und Kurse anderer Truppengattungen gemäss allgemeiner Weisung des Departementes und Verständigung der Abteilungs-

chefs unter sich. In Differenzfällen bleibt der Entscheid dem Militärdepartement vorbehalten. Für Wiederholungskurse ist die Verständigung mit dem zuständigen Truppenkommando erforderlich.

16. Unterstützung freiwilliger Militärvereine nach den vom Bundesrat und vom Militärdepartement erteilten Vorschriften und Weisungen. Genehmigung von Voranschlägen, Jahresrechnungen und Jahresberichten.

17. Bewilligung der starken Ration für Pferde der Schulen und Kurse nach Weisung des Departementes.

**Art. 26.** Die Generalstabsabteilung wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Kontrollführung über den Armeestab.

2. Aufgebot von Generalstabs-, Eisenbahn- und Truppenoffizieren, der letzteren im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungschef, zu Arbeitsarbeiten.

3. Erstellung und Anordnungen für die Versendung des Aufgebotsplakates für die jährlichen Wiederholungskurse.

4. Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für Stabssekretäre.

5. Zuteilung der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre an die Stäbe nach Anhörung der Kommandanten. Einteilung der Offiziere des Etappen- und des Territorialdienstes, sowie der Funktionäre des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes.

6. Verwaltung der Militärbibliothek und der Armeekartenbestände. Bezügliche Anschaffungen.

7. Bewilligung für den Besuch der Festungswerke.

8. Verkehr mit den Bahnverwaltungen in allen Fragen des Kriegsfahrplanes, des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und der Mobilmachungstransporte.

9. Verkehr mit dem Eisenbahndepartement über Bauten, Einrichtungen, Rollmaterial, Personal, Kohlenvorräte u. dgl.

10. Bezeichnung der Kunstbauten an Strassen und Eisenbahnen, die zur Zerstörung vorzubereiten sind.

11. Leitung der militärischen Statistik (Rekrutierung, Kontrollbestände der Heeresklassen, Truppenkörper und Heeresseinheiten, Pferde und Maultiere, Leistungsfähigkeit

der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffe und der Transportanstalten der Nachbarstaaten, Personen- und Lastautomobile).

12. Organisation des Briefftaubendienstes. Leitung der eidgenössischen Stationen. Ausstellung der Diplome und Anweisung der Prämien und Medaillen auf Grund der jährlichen Leistungen. Erteilung der Einfuhrbewilligungen für Briefftauben. Verbot von Briefftauben-Trainierungen.

**Art. 27.** Die Abteilung für Infanterie wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Bearbeitung des Offiziersetats.
2. Kontrollführung über die Armeekorps- und Divisionsstäbe durch die zuständigen Divisionsbureaux.
3. Angelegenheiten des Vorunterrichtes, des Turnwesens und der Skikurse mit Inbegriff der Genehmigung der Voranschläge, der Kursrechnung und Jahresberichte.
4. Alle Angelegenheiten, die das Schiesswesen der Infanterie betreffen. Entscheid über Schiessplatzfragen, wo eine direkte Einigung und Erledigung möglich ist.
5. Ernennung und Entlassung der Schiessoffiziere für das Schiesswesen ausser Dienst.

**Art. 28.** Die Abteilung für Kavallerie wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Ankauf und Dressur der Kavalleriepferde. Abgabe von dressierten Pferden an Kavalleristen. Kontrollführung und Verwaltung betreffend die Kavalleriepferde gemäss Kavalleriepferdeverordnung. Verwaltung des Kavallerieremontendepots gemäss der Verordnung über dieses Depot.
2. Bestellung der Remontenankaufskommissionen in Verbindung mit dem Oberpferdarzt und unter Anzeige an das Departement.
3. Verkauf und Rücknahme, Ausrangierung und Abschachtung von Kavalleriepferden im Einvernehmen mit der Abteilung für Veterinärwesen. Entscheidung der Rekurse über Abrechnungen des Remontendepots mit den Reitern.
4. Nachprüfung der Habhaftigkeitszeugnisse der sich anmeldenden Kavallerierekruten und der Vorbedingungen

für gute Haltung und Pflege der Kavalleriepferde durch Inspektionen an Ort und Stelle.

5. Abschluss von Drittmannsverträgen.

6. Versetzung von Kavalleristen, die aus irgend einem Grunde nicht mehr in der Lage sind, ein Pferd zu halten, zu einer andern Truppengattung, im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungschef.

7. Anordnung von Pferdeinspektionen ausser Dienst.

8. Abgabe von Pferden und Wärtern an Reitkurse nach den Weisungen des Departements.

9. Beschaffung von Fourage und andern Futtermitteln im Einvernehmen mit dem Oberkriegskommissariat.

**Art. 29.** Die Abteilung für Artillerie wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Angelegenheiten der Verwaltung und Ausbildung der Traintruppe und der Offiziersordonnanzen, sowie deren Zuteilung an die Stäbe und Einheiten.

2. Leitung der Geschäfte der Artilleriekommission.

**Art. 30.** Die Abteilung für Genie wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Berufung von Ingenieuroffizieren zu Abteilungsarbeiten auf die Abteilung für Genie.

2. Erstellung von behelfsmässigen Feldbefestigungen zur Landesverteidigung im Rahmen der festgesetzten Kredite und Ausarbeitung von Plänen mit ähnlichem Zwecke im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung.

3. Geschäfte betreffend Minenanlagen, im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung und der technischen Abteilung des Eisenbahndepartementes, sowie mit den beteiligten Bahnverwaltungen und den kantonalen Behörden, soweit der Bund nicht zu finanziellen Leistungen von Belang verpflichtet ist.

4. Angelegenheiten betreffend vorbereitende Massnahmen für den Kriegsbetrieb des Telegraphen- und Telephonnetzes im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung und der Obertelegraphendirektion.

**Art. 31.** Die Abteilung für Sanität wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Bestellung der sanitarischen Untersuchungskommissionen für die Aushebung, für Zwischenuntersuchungen, Rekurse und Revisionen und für die Mobilmachung.

2. Vorladung vor die sanitarische Untersuchungskommission zur Beurteilung der Diensttauglichkeit. Rekurse und Revisionsgesuche gegen Entscheide der Untersuchungskommissionen.

3. Festsetzung des täglichen Krankengeldes versicherter Militärpersonen.

4. Prüfung der von den kantonalen Militärbehörden gemeldeten Fälle betreffend Befreiung von der Militärsteuer gemäss Art. 2, lit. b, des Gesetzes über den Militärflichtersatz.

**Art. 32.** Die Abteilung für Veterinärwesen wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Erledigung der Abschätzungsansprüche. Zuteilung der Veterinäroffiziere und der Hufschmiede.

2. Vorprüfung der ausgehobenen angemeldeten Hufschmiederekruten und Entscheid über die Annahme, Versetzung der Ungeeigneten zu andern Truppengattungen, im Einvernehmen mit den betreffenden Abteilungschefs.

3. Errichtung und Organisation der erforderlichen Pferdekuranstalten nach Verständigung mit den interessierten Truppenkommandanten. Bezügliche Verträge.

4. Ernennung der Pferdeschätzungsexperten für den Friedens- und Kriegsdienst nach Anhörung der kantonalen Militärbehörden und der Pferdestellungsoffiziere.

5. Kontrolle über die Dienstpferde der rationsberechtigten Offiziere und Anweisung der Entschädigungen.

6. Verkauf, Rücknahme, Ausrangierung, Abschlachtung von in Schätzung stehenden Dienstpferden.

7. Entscheid über die Tauglichkeit von Regie- und Kavalleriebundespferden, Ausrangierung und Abschlachtung im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungschef.

8. Entschädigungsansprüche für Minderwert bei Dienstpferden infolge Militärdienstes, vorbehaltlich der Entscheidung in Rekursfällen.

**Art. 33.** Das Oberkriegskommissariat wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Abschluss der Verträge für Lieferung von Brot, Fleisch, Hafer, Heu und Stroh auf den ständigen Waffenplätzen.

2. Abschluss der Verträge über Verpachtung der Kantinen in eidgenössischen Kasernen im Einvernehmen mit den interessierten Abteilungen und dem eidgenössischen Finanzdepartement.

3. Verträge betreffend Fuhrleistungen, Verkauf von Dünger etc.

4. Bestimmung der Verkaufspreise der Lebensmittel, die aus den Armeeverpflegungsmagazinen für die Festungen bezogen werden, im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung und dem eidgenössischen Finanzdepartement.

5. Bewilligung zur Benutzung von eidgenössischen Kasernen für aussermilitärische Zwecke und der eidgenössischen Reitbahnen und Stallungen für die Abhaltung von freiwilligen Reitkursen.

6. Entscheid über Abschreibung unerhältlicher Gerichtskosten militärgerichtlich Verurteilter, unter Anzeige an das eidgenössische Finanzdepartement.

7. Beschaffung von Verpflegungsmitteln, Stroh, Fouflage und dergleichen als Kriegsvorrat nach erfolgtem Konkurrenzverfahren.

8. Erledigung der Fälle von Notunterstützungen für Angehörige von Wehrmännern und von Vergütungen für Lehrerstellvertretungskosten, im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden und unter Vorbehalt aller grundsätzlichen und aller streitigen Fälle.

9. Expedition und Verwaltung des Militäramtsblattes, der Reglemente und Formulare und sonstigen Drucksachen. Verkauf von Reglementen und Dienstvorschriften. Vergebung der Druck- und Buchbinderarbeiten und der Papier-

bestellungen, in der Regel nach erfolgtem Konkurrenzverfahren. Devisierung und Vergebung der Druckerarbeiten der Abteilungen, wenn im einzelnen Falle voraussichtlich der Kostenbetrag Fr. 100 übersteigt.

**Art. 34.** Die kriegstechnische Abteilung wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Kontrollführung über Automobile und das dem Automobildienst zugewiesene Personal und Aufgebot des letztern zur Dienstleistung. Dispensationen.

2. Anordnung der nötigen Schiessversuche, der Versuche betreffend Pulver und Munition, Sprengstoffe, Waffen, Fuhrwerke, persönliche Ausrüstung und die Erstellung von Modellen.

3. Genehmigung der Schusstafeln und der Vorschriften über Pulver und Sprengstoffe und Festsetzung der Detailkonstruktionen und Zeichnungen über Waffen und Munition, Material und Ausrüstung, soweit solche nicht im besondern durch Fachkommissionen genehmigt werden, alles im Rahmen der Ordonnanzen.

4. Festsetzung, bzw. Genehmigung der Qualitäts-, Fabrikations-, Lieferungs- und Abnahmevorschriften (auch für Beschaffungen der Militärwerkstätten, soweit letztere nicht zuständig sind).

5. Organisation der Materialabnahmen, Bezeichnung des Abnahmepersonals und Festsetzung des Verfahrens. Rückweisung von den Vorschriften nicht entsprechenden Lieferungen (auch bei Anschaffungen durch die Militärwerkstätten, soweit letztere nicht selbst zuständig sind).

6. Vergebung der Lieferung von Ausrüstung und Kriegsmaterial aller Art, nach eröffneter Konkurrenz und im Rahmen der bewilligten Budgetkredite; vorbehaltlich Bestellungen und Verträge mit langfristigen Lieferterminen und solche für grössere Lieferungen aus dem Auslande.

7. Festsetzung oder Genehmigung der Preise von Material und Munition, soweit es sich nicht um die Lieferung von persönlicher Ausrüstung durch die Kantone oder um Tarife für den Verkauf an Private handelt.

8. Genehmigung der Kostenberechnungen der Militärwerkstätten und Zuweisung der Aufträge an dieselben auf Grund der bewilligten Kredite. Genehmigung des jeweiligen Konkurrenzverfahrens für grosse Bestellungen von Rohmaterialien und Halbfabrikaten. Genehmigung derjenigen Bestellungen und Verträge, für die die Werkstätten nicht zuständig sind.

9. Genehmigung der Lohnordnung, der Fabrikordnungen, sowie der sonstigen Reglemente für die eidgenössischen Militärwerkstätten, nach Massgabe von Art. 12, Alinea 3, der Verordnung betreffend die Angestellten und das «Uebrige Personal» des Militärdepartementes vom 10. März 1911.

10. Gesuche um Besichtigung der Militärwerkstätten, soweit nicht das Militärdepartement direkt verfügt.

11. Anordnung von Nachkontrollen und Revisionen des Zustandes der Kriegsmunitionsbestände, sowie von Austausch, letzteres im Einverständnis mit der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung und den Festungen.

12. Dringliche Massnahmen bei unerwartet auftretenden Uebelständen an Waffen, Munition oder Material.

**Art. 35.** Die Kriegsmaterialverwaltung wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Prüfung der Büchsenmacherrekruten und Entscheid über deren Annahme, in Verbindung mit den Aushebungs-offizieren.

2. Abrechnung mit den Kantonen über den Unterhalt der Reserven und über den Ersatz- und Austauschverkehr.

3. Festsetzung der Waffeninspektionen in Schulen und Kursen im Einvernehmen mit den Schul- und Kurskommandanten und Genehmigung der Programme der Waffenkontrollreure für die gemeindeweisen Inspektionen im Einvernehmen mit den kantonalen Militärbehörden.

4. Behandlung der Reklamationen und Begehren der Truppenkommandanten betreffend persönliche Ausrüstung und Bewaffnung und Erledigung ihrer Berichte über die Korpsmaterialinspektionen.

5. Anstände, die sich aus der Anwendung von Art. 94 M. O. ergeben.

6. Entscheid über Ersatzgesuche betreffend unverschuldet im Dienste verlorene oder verdorbene Offiziersausrüstung. (Art. 14 und 15 der Verordnung über die Offiziersausrüstung.)

7. Verkauf von Fahrrädern und Zubehörenden an die Radfahrer des Auszuges. (Art. 89 M. O.)

8. Gesuche von Militärvereinen betreffend das Tragen der Uniform zu Versammlungen und Uebungen ausser Dienst, im Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungschefs.

9. Anordnungen betreffend die Abgabe der Munition an das ausserdienstliche Schiesswesen durch das eidgenössische Munitionsdepot.

10. Konzessionierung von Büchsenmachern zur Ausführung von Waffenreparaturen.

11. Erteilung der Ausfuhrbewilligung für Handfeuerwaffen.

12. Leihweise Abgabe von altem Kriegsmaterial an Zeughäuser, Sammlungen u. dgl.

13. Abgabe von Decken an festliche Anlässe, im Einvernehmen mit dem Oberkriegskommissariat.

14. Verkauf von veraltetem Kriegsmaterial, Ausrüstungsgegenständen, Waffen und Munition bis zum Betrage von Fr. 3000 im einzelnen Falle.

15. Leitung der Fabrikation und Verwaltung des Schwarzpulvers und Beschaffung der nötigen Rohmaterialien im Einvernehmen mit den zugeteilten technischen Experten.

16. Erteilung und Entzug von Patenten für den Munitions- und Pulververkauf, sowie die bezügliche Kontrolle.

**Art. 36.** Die Pferderegianstalt wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Ankauf von Pferden für die Anstalt und von Artilleriebundespferden.

2. Bestellung der Ankaufskommissionen, unter Anzeige an das Departement.

3. Inventar-, Verkaufs- und Dienstschatzung der Regiepferde, Artilleriebundespferde und Maultiere, im Einvernehmen mit dem Oberpferdarzt.

4. Bezeichnung der unverkäuflichen Regiepferde für drei Monate.

5. Stellung der Regie-, Artilleriebundes- und Mietpferde und Maultiere in Schulen und Kurse. Ernennung und Instruktion der Pferdlieferungs-offiziere. Verträge mit Lieferanten.

6. Festsetzung der Mietpreise für Pferde und Maultiere.

7. Bewilligung von Probepferden an Offiziere, gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. Januar 1910.

8. Verkauf von Pferden an Offiziere, Rücknahme von solchen, Ausrangierung und Abschachtung von dienstuntauglichen Regiepferden, im Einvernehmen mit dem Oberpferdarzt.

9. Abgabe von Pferden an freiwillige Offiziersreitkurse nach den allgemeinen Weisungen des Departements.

**Art. 37.** Die Abteilung für Landestopographie wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Behandlung der Fragen der Landesvermessung und der offiziellen Kartographie (Erstellung und Erhaltung der Landesvermessung, Schreibweise der Lokalnamen für die eidgenössischen Kartenwerke u. dgl.).

2. Erstellung und Abgabe der Karten für die Armee, im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung.

3. Bewilligung für Vervielfältigung des der Öffentlichkeit zugänglichen amtlichen Kartenmaterials.

4. Abschluss der Verträge mit den Kartendepots und Wiederverkäufern der publizierten Kartenwerke.

5. Bestimmung des Verkaufspreises der Kartenwerke, nach Wegleitung des Militärdepartements.

6. Abschluss der Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern für Errichtung trigonometrischer Signale.

**Art. 38.** Die Abteilung für Militärjustiz wird zur selbständigen Erledigung folgender Geschäfte ermächtigt:

1. Ausübung der Kontrolle über die Militärgerichtsbarkeit und über das Personelle der Militärjustiz.

2. Ausübung der Kontrolle über Ausschlüsse von der Erfüllung der Dienstpflicht und über Fälle, die von den Militärgerichten zur disziplinarischen Erledigung überwiesen werden.

### V. Finanz- und Zolldepartement.

**Art. 39.** Das Finanz- und Zolldepartement wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. An- und Verkauf von Liegenschaften, deren Wert Fr. 3000 nicht übersteigt.

2. Genehmigung der Errichtung und der Löschung von Dienstbarkeiten zugunsten und zulasten von Liegenschaften.

3. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins Fr. 1000 übersteigt.

4. Erlass von Instruktionen an die Liegenschaftsverwalter.

5. Oberaufsicht über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Bundes, mit Ausnahme der Bundesbahnverwaltung.

6. Erledigung von Revisionsanständen, welche von der eidgenössischen Finanzkontrolle nicht behoben werden können.

7. Grundsätzliche Entscheidungen von allgemeiner Tragweite betreffend die Kassen- und Rechnungsführung.

8. An- und Verkauf von Wertschriften für Rechnung des Bundes und seiner Spezialfonds.

9. Ankauf von Edelmetallen für die Münzprägung.

10. Aufstellung der Fabrik- und Lohnordnung der eidgenössischen Münzstätte.

11. Entscheidung in allen Zollangelegenheiten, welche nach geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in die Kompetenz des Zolldepartements fallen und nicht der Oberzolldirektion zur Erledigung zugewiesen werden.

12. Errichtung und Schliessung von Haupt- und Nebenzollämtern, sowie von Zollniederlagen; Festsetzung ihrer Befugnisse.

13. Bewilligung von Besoldungsnachgenüssen an die Beamten der Kreisdirektionen (ausgenommen Direktoren, Sekretäre, Revisoren und Kassiere), an das Personal der Zollämter und des Grenzwachtkorps. Entscheid über Verabfolgung von Dienstaltersgratifikationen und von Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen.

14. Genehmigung von Mietverträgen, Ausgaben (Zollrückvergütungen), Anschaffungen und Lieferungsaufträgen in der Zollverwaltung im Betrage von über Fr. 5000 im einzelnen Falle.

15. Strafentscheid bei Zollstraffällen mit umgangenem Zollbetrag von über Fr. 50.

16. Ueberweisung von Zollstraffällen, welche nicht administrativ erledigt werden können, zur gerichtlichen Aburteilung, mit Ausnahme solcher Fälle, die vom Bundesrat direkt ans Bundesgericht überwiesen werden. Erteilung von Prozessvollmachten.

17. Genehmigung der Monats- und Jahresrechnungen der Zollverwaltung.

18. Bezeichnung der Warengattungen, die mit Zollgeleitschein auf zwölf Monate Frist abgefertigt werden können, und einschränkende Massnahmen im Falle von Missbrauch.

19. Wahl und Entlassung der Angestellten der Alkoholverwaltung mit öffentlichrechtlichem Charakter und Festsetzung ihrer Besoldungen.

20. Erteilung der Indemnität für die durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter gemachten Bestellungen von Auslandsprit und Denaturierstoffen.

21. Beurteilung von Uebertretungen des Alkoholvergesetzes, bei denen die unterschlagene Summe Fr. 50 übersteigt.

22. Bewilligung einmaliger Ausgaben der Alkoholverwaltung von mehr als Fr. 5000 im einzelnen Falle.

23. Anstellung und Entlassung des Hilfspersonals des statistischen Bureaus und des Amtes für Mass und Gewicht; Festsetzung der Besoldungen.

24. Anordnung kleinerer statistischer Arbeiten, die nicht im Jahresprogramm figurieren.

25. Erlass von Instruktionen grundsätzlicher Bedeutung an die Kontrollämter für Gold- und Silberwaren.

26. Genehmigung der Voranschläge und der Rechnungen der Kontrollämter.

27. Ermächtigung zum Handel mit Gold- und Silberabfällen.

**Art. 40.** Das Finanzbureau wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Verwaltung der dem Finanzdepartement unterstellten Liegenschaften, insbesondere: Genehmigung von Anstellungs- und Arbeitsverträgen, sofern die jährliche Ausgabe Fr. 1000 nicht übersteigt; Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins bis zu Fr. 1000; Bewilligung einmaliger Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000 im Rahmen der bewilligten Kredite; Genehmigung des Verkaufs von Inventargegenständen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern der Kaufpreis im einzelnen Falle Fr. 1000 nicht übersteigt.

2. Leitung der Banknotenkontrolle nach Massgabe der vom Bundesrate und vom Finanzdepartement aufgestellten Vorschriften.

**Art. 41.** Die Finanzkontrolle wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Aufstellung und Mitteilung der Revisionsergebnisse an die rechnungslegenden Amtsstellen, Erledigung der Revisionsbemerkungen, insofern mit dem Rechnungssteller eine Einigung über obwaltende Anstände erzielt werden kann und die Finanzkontrolle zur Erledigung der Bemerkung überhaupt kompetent ist.

2. Verfügung zur Vornahme von unvermuteten Kassen- und Inventarinspektionen.

3. Visierung der Reisediätenbelege der Beamten der Finanzkontrolle, mit Ausschluss solcher, die Reisen ins Ausland betreffen.

4. Auskunfterteilung an die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte betreffend die Ueberwachung der Budgetkredite und des Finanzhaushaltes des Bundes und Verfügungsstellung des Beamtenpersonals an die eidgenössische Finanzdelegation für die Protokollführung und für besondere Prüfungen und Untersuchungen.

**Art. 42.** Die Direktion der Abteilung Kassen- und Rechnungswesen wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Prüfung und Erledigung buchhaltungstechnischer Fragen betreffend die Rechnungsführung der Verwaltungsabteilungen und Regiebetriebe.

2. Prüfung und Erledigung der Gesuche um Abgabe von Silber- und Nickelmünzen (Münzauswechslung) aus den Barvorräten der eidgenössischen Staatskasse.

3. Inspektionsweise Kontrolle über die Führung der Bücher der Verwaltungsabteilungen und Regiebetriebe, soweit es die Rechnungsführung des eidgenössischen Staatshaushaltes betrifft.

**Art. 43.** Die Oberzolldirektion wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über das Zollwesen und aller Materien der Bundesgesetzgebung, bei welchen die Betätigung des Zolldienstes in Anspruch genommen wird. Aufstellung allgemeiner Dienstvorschriften und Anordnung ihrer Vollziehung durch die Dienstorgane.

2. Abschluss und Vollziehung von Verträgen aller Art über Lokalmiete, Anschaffungen, Lieferungen, bis zu Fr. 5000 im einzelnen Falle; Bewilligung von Zollrückvergütungen und andern Ausgaben bis zum gleichen Betrage, alles innert dem Rahmen des Budgets.

3. Anstellung und Entlassung von provisorischen Zollgehilfen, Kanzlisten, Kopisten, Aufsehern, Abwarten, Grenz-

wächtern und Hilfsarbeitern, mit Einschluss der Grenz- wächter-Einnehmer und Zollbezügler, und Festsetzung der Besoldungen; Neuschaffung solcher Stellen innert den Schranken des Budgets.

4. Erteilung der Bewilligung zur Betreibung eines Nebenberufes oder einer Nebenbeschäftigung durch Zollpersonal im Sinne von Art. 5, 2. Absatz, des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1899.

5. Strafentscheid bei Zollstraffällen (Art. 56 des Zollgesetzes) mit umgangenem Zollbetrag bis Fr. 50 und Durchführung des Strafverfahrens.

6. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Art. 58 des Zollgesetzes, mit Ordnungsbusse bis auf Fr. 30.

7. Entscheid über Anwendung des Zolltarifes und Erlass der bezüglichlichen Publikationen; Auskunfts- und Beschwerdewesen.

8. Mit Bezug auf die Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1893:

- a) Bezeichnung der zollamtlich erlaubten Strassen und Landungsstrecken;
- b) Erstreckung der Frist zur Abgabe der Zolldeklaration;
- c) Entscheid über die Aufnahme verzollter Güter in die Zollniederlagen; Bewilligung zur Behandlung oder Bearbeitung von Niederlagsgütern;
- d) Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

9. Festsetzung der Honorare an die Schätzungsexperten für die Aufstellung der handelsstatistischen Wertungen.

**Art. 44.** Die Direktion der eidgenössischen Münzstätte wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Anordnung aller Massnahmen, die zur Ausführung der jeweiligen im Voranschlag vorgesehenen Arbeiten der Münzstätte notwendig sind, mit Ausnahme des Ankaufs der Edelmetalle.

2. Anstellung und Entlassung des Arbeiterpersonals der Münzstätte, sowie Festsetzung der Löhne und Arbeits-

zeiten dieses Personals nach Massgabe der vom Finanzdepartement genehmigten Fabrikordnung und Lohnordnung.

3. Ankauf von Inventargegenständen, die den Preis von Fr. 500 nicht übersteigen.

4. Ankauf von Verbrauchsgegenständen und Anordnung von Reparaturen, sofern die Ausgabe für den einzelnen Posten Fr. 3000 nicht übersteigt.

**Art. 45.** Die Direktion der Alkoholverwaltung wird zur selbständigen Erledigung aller diese Verwaltung beschlagenden Geschäfte ermächtigt, die nicht nach Gesetz und bisheriger Uebung in die Befugnis des Bundesrates oder nach Gesetz und dieser Verordnung in die Befugnis des Finanzdepartementes fallen.

**Art. 46.** Die Direktion des statistischen Bureaus wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

Anordnung und Leitung der statistischen Arbeiten nach Massgabe des aufgestellten Jahresprogrammes und im Rahmen der Budgetkredite.

**Art. 47.** Die Direktion des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Anstellung und Entlassung der Arbeiter, sowie Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten nach Massgabe der vom Finanzdepartement genehmigten Fabrikordnung und Lohnordnung.

2. Erteilung von Instruktionen an die kantonalen Eichstätten.

**Art. 48.** Die Direktion des Amtes für Gold- und Silberwaren wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Aufsicht über die Kontrollämter für Gold- und Silberwaren.

2. Erteilung von Instruktionen an die Kontrollämter, vorbehältlich derjenigen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung.

3. Inspektion der Kontrollämter, der Gold- und Silberwarengeschäfte und der Souchenregister über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

4. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

5. Aufsicht über die Kurse und die Prüfungen der beeidigten Gold- und Silberprobierer.

6. Entscheid über Anstände bei den Gold-, Silber- und Platinproben.

## **VI. Volkswirtschaftsdepartement.**

**Art. 49.** Das Volkswirtschaftsdepartement wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Vollzug der Bundesbeschlüsse zur Förderung der beruflichen Bildung (industrielles, gewerbliches, kaufmännisches und hauswirtschaftliches Bildungswesen), insbesondere Bewilligung der bezüglichen Beiträge an die Kantone.

2. Unterstellung von Betrieben unter das Fabrikgesetz und deren Aufhebung in zweifelhaften Fällen.

3. Bewilligung der ausnahmsweisen Anordnung der Tagesarbeit in Fabriken.

4. Bewilligung der Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit in Fabriken, im einzelnen Falle.

5. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

6. Vollzug des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises.

7. Entscheid über Streitigkeiten, ob ein Betrieb unter das erweiterte Haftpflichtgesetz falle.

8. Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmung über die Krankenversicherung, unter Vorbehalt der Entscheidung in Fragen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder von grosser praktischer Tragweite.

9. Mitwirkung beim Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung, unter Vorbehalt der dem Bundesrate zustehenden Wahlen, der Ge-

nehmung der Reglemente über die Organisation der Anstalt, der Jahresberichte und Jahresrechnungen, sowie der Entscheidung in Fragen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder von grosser praktischer Tragweite.

10. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und der internationalen Sanitätskonventionen, insbesondere:

- a) Ausrichtung der Vergütungen an die Kantone auf Grund von Art. 8 dieses Gesetzes;
- b) Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge für Neu- und Umbauten von Absonderungshäusern und Desinfektionsanstalten und Ausrichtung von Beiträgen an solche, alles im Rahmen der Budgetkredite.

11. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals.

12. Vollzug der Bundesgesetze betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und das Absinthverbot, insbesondere:

- a) Bewilligung von Beiträgen an die Kantone an die Kosten der Erstellung und Einrichtung neuer, sowie an den Umbau und die Erweiterung bestehender Untersuchungsanstalten, im Rahmen der Budgetkredite;
- b) Bewilligung von Beiträgen an die Kosten des Unterhalts und Betriebes der Untersuchungsanstalten, die Besoldung der Chemiker und des Personals derselben, die Besoldung der Lebensmittelinspektoren und die von den Kantonen angeordneten Instruktionkurse, im Rahmen der Budgetkredite;
- c) Ausrichtung von Entschädigungen an die durch das Absinthverbot Geschädigten gemäss Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1910.

13. Vollzug der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, insbesondere:

- a) Bewilligung von Beiträgen für das landwirtschaftliche Bildungswesen, die Förderung der Tierzucht,

die Hagel- und Viehversicherung, die Förderung des Weinbaues, sowie für andere landwirtschaftliche Veranstaltungen von Kantonen, Vereinen, Genossenschaften und Privaten;

- b) Bewilligung von Beiträgen für Bodenverbesserungen, wenn die Kosten des einzelnen Werkes nicht mehr als Fr. 25,000 betragen und der Bundesbeitrag 25 % derselben nicht übersteigt, sowie an die Besoldungen der kantonalen Kulturingenieure, alles im Rahmen der im Budget festgesetzten Kredite.

14. Schliessung und Oeffnung der Grenze für den Tier- und Pflanzenverkehr.

15. Vollzug der Bundesgesetze über polizeiliche Massregeln gegen Tierseuchen.

16. Ausrichtung von Beiträgen aus dem Tierseuchenfonds an die den Kantonen aus der Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten erwachsenden Kosten und an die Besoldungen der Kantonstierärzte.

17. Verfügungen betreffend die Privatpraxis der ständigen Grenztierärzte und die vorübergehende Ausserdienststellung von Grenztierärzten.

Die Schlussnahmen über Beiträge nach Ziffern 1, 10, 12 und 13 sind dem Finanzdepartement zur Kenntnis zu bringen, das, wenn es Einwendungen erhebt, berechtigt ist, den Entscheid des Bundesrates anzurufen.

**Art. 50.** Die Abteilung für Industrie und Gewerbe ist zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Erledigung der Gesuche um Bundesbeiträge für berufliche Bildung, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheide handelt.

2. Unterstellung unter das Fabrikgesetz und deren Aufhebung in nicht zweifelhaften Fällen.

3. Bewilligung der Einfuhr und Verwendung von gelbem Phosphor.

4. Erledigung der Gesuche um Bundesbeiträge für die Förderung des Arbeitsnachweises und für Arbeiterkolonien.

5. Beaufsichtigung der vom Bunde subventionierten Einrichtungen.

**Art. 51.** Die Direktion des Bundesamtes für Sozialversicherung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Anerkennung von Krankenkassen, in nicht zweifelhaften Fällen.

2. Zuteilung der Bundesbeiträge an die anerkannten Krankenkassen.

3. Beaufsichtigung der vom Bunde subventionierten Einrichtungen für Krankenversicherung.

4. Entscheide über Beschwerden betreffend Verletzung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Krankenversicherung und Erlass bezüglicher Verfügungen.

5. Mitwirkung beim Vollzuge der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung.

**Art. 52.** Die Direktion des Gesundheitsamtes ist zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien und der internationalen Sanitätskonventionen, unter Vorbehalt der Schlussnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher praktischer Tragweite.

2. Aufsicht über das Medizinalprüfungswesen, Erledigung der von der eidgenössischen Maturitätskommission und vom leitenden Ausschuss der Medizinalprüfungen gestellten Anfragen und Anträge.

3. Vollzug der Bundesgesetze betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln (mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren), das Verbot von Kunstwein und Kunstmost und das Absinthverbot, vorbehältlich Schlussnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher praktischer Tragweite. Organisation und Ueberwachung des Lebensmittelkontrolldienstes an der Landesgrenze (in Verbindung mit der Oberzolldirektion).

4. Begutachtung hygienischer und sanitätspolizeilicher Fragen, welche die Bundesverwaltung betreffen und von ihren Abteilungen dem Gesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

5. Konsultationen von Fachmännern in wichtigen sanitären Fragen.

6. Anstellung und Entlassung des Hilfspersonals und Festsetzung seiner Besoldung im Rahmen der Budgetkredite.

**Art. 53.** Die Abteilung Landwirtschaft wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Genehmigung der Unterrichtsprogramme der vom Bunde unterstützten landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, sowie der Tätigkeitsprogramme der vom Bunde unterstützten landwirtschaftlichen Vereinigungen.

2. Genehmigung der kantonalen Vorschriften über die Tierschauen und die Tierprämierungen.

3. Genehmigung der Abrechnungen über subventionierte Unternehmungen.

4. Bewilligung von Pflanzeneinfuhr.

5. Bewilligung von Abänderungen an Bodenverbesserungsprojekten, wenn sie keine Erhöhung des Bundesbeitrages bedingen, sowie von Verlängerungen der Fristen zur Einreichung der Rechnungen über Bodenverbesserungen.

6. Bewilligung zur Anlage von Versuchsfeldern mit widerstandsfähigen Reben in Kantonen, wo die Anpflanzung grundsätzlich bereits gestattet ist.

**Art. 54.** Das Veterinäramt wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Veröffentlichung der periodischen Berichte über den Stand der Tierseuchen.

2. Ueberwachung und Unterstützung der Seuchenbekämpfung in den Kantonen.

3. Ueberwachung der Reinigung und Desinfektion des zur Tierbeförderung benutzten Materials der Transportanstalten.

4. Leitung des grenztierärztlichen Dienstes; Anordnung und Leitung von Instruktionkursen für die Grenztierärzte.

5. Vorübergehende Schliessung einzelner Grenzstrecken für den Tierverkehr.

6. Erteilung und Rückzug von Bewilligungen zur Einfuhr von Tieren.

7. Oberaufsicht über die Handhabung der Fleischschau.

8. Konsultation von Fachmännern in wichtigen Fragen der Tierseuchenpolizei, der Seuchenforschung und der Fleischschau.

#### **VII. Post- und Eisenbahndepartement.**

**Art. 55.** Die dem Post- und Eisenbahndepartement, Abteilungen Post, Telegraph und Telephon, übertragenen Befugnisse sind in der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1910 zum Gesetze über das Postwesen und im Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1910 betreffend Abänderung der Art. 1 bis 4 der Verordnung über den Geschäftsgang der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung umschrieben.

**Art. 56.** Die Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Genehmigung der Statuten und Finanzausweise von Eisenbahngesellschaften.

2. Massnahmen betreffend Zwangsliquidation einer Bahngesellschaft.

3. Massnahmen betreffend Vollziehung des Gesetzes über das Stimmrecht der Aktionäre.

4. Entscheidung von Streitigkeiten betreffend vorzeitige Besitzeseinweisung im Expropriationsverfahren.

5. Bewilligung der Verpfändung einer Eisenbahn.

6. Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte.

7. Verfügungen über die Bewilligung von Ausnahmen gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, in wichtigeren Fällen.

8. Genehmigung der Jahresrechnungen und Bilanzen der Bahnen.

9. Anordnung von Taxherabsetzungen bei Ueberschreitung der in den Konzessionen festgesetzten Ertragsgrenze.

10. Entscheidung über Führung von Prozessen des Bundes in Eisenbahnangelegenheiten.

**Art. 57.** Das Sekretariat des Eisenbahndepartements wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Veröffentlichung der Begehren betreffend Verpfändung einer Eisenbahn.

2. Bewilligung des ausserordentlichen Expropriationsverfahrens an Transportanstalten.

3. Erteilung des Expropriationsrechtes für elektrische Anlagen, wenn keine Einsprachen vorliegen.

4. Festsetzung und Erhebung der Gebühren für Erteilung, Ausdehnung, Uebertragung und Aenderung von Konzessionen von Transportanstalten, sowie für die Verlängerung einer konzessionsmässigen Frist.

**Art. 58.** Die Direktion der technischen Abteilung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Genehmigung der Detailpläne für den Bahnbau, die Ergänzungsbauten und das Rollmaterial.

2. Bewilligung betreffend die Eröffnung des Betriebes auf neuen Eisenbahnlinien oder -strecken.

3. Entscheid betreffend die Ausführung von Ergänzungsanlagen und betreffend die Vermehrung des Fahrparkes.

4. Entscheid über Beschwerden, welche sich auf den Bahnbau gemäss genehmigten Plänen beziehen.

5. Entscheid über Anstände betreffend die Benützung des Bahnkörpers für Wasserleitungen, Strassen, elektrische Anlagen usw.

6. Entscheid über die Erweiterung und Verlegung von Stationen, sowie die Umänderung von solchen, vorbehältlich wichtiger Fälle.

7. Verfügungen betreffend die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

8. Ausstellung von Schiffahrtsbewilligungen.

9. Genehmigung der Fahrpläne der Transportanstalten.

10. Genehmigung der Dienstvorschriften der Transportanstalten.

11. Genehmigung der Vorlagen über die Vollziehung des Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Bestimmung von Art. 55, Ziffer 7.

12. Genehmigung von Vorlagen betreffend Bau von Schiffen und Landungsstegen für konzessionierte Unternehmungen.

13. Genehmigung von Vorlagen betreffend Bauten und Betrieb der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen, soweit diese Unternehmungen von der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements konzessioniert worden sind.

**Art. 59.** Die Direktion der administrativen Abteilung wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt:

1. Genehmigung der Tarife (Beförderungsbedingungen und Taxen) für den schweizerischen und den internationalen Verkehr.

2. Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des Transportreglementes, soweit solche im Reglement als zulässig erklärt werden.

3. Festsetzung der Konzessionsgebühren der Eisenbahn- und der Schiffahrtsunternehmungen, der Automobilunternehmungen, der Aufzüge und der Luftseilbahnen.

4. Genehmigung der Tarifansätze für Bautransporte der Bahnen.

5. Festsetzung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds der Bahnen und Genehmigung der Sollbestände.

6. Bestimmung der Tilgungsfristen für die zu amortisierenden Verwendungen.

7. Aufstellung der Jahresrechnung für säumige Bahnverwaltungen.

8. Genehmigung der Statuten der Hilfskassen.

9. Genehmigung der versicherungstechnischen Bilanzen der Hilfskassen und Verfügungen betreffend die Deckung von Fehlbeträgen.

10. Genehmigung der Jahresrechnungen und der Vermögensausweise der Hilfskassen und Verfügungen betreffend die Anlage ihres Vermögens.

11. Verfügungen bei Betriebs- oder Besitzwechsel und bei der Liquidation von Hilfskassen.

12. Entscheidungen betreffend die Kranken- und Unterstützungskassen und die Unfallversicherung der Schiffsfahrts- und Automobilunternehmungen.

13. Genehmigung der jährlichen Einlagen in besondere Reserven und der Höchstbestände dieser Reserven, soweit die Feststellung des Reingewinnes gemäss Bundesbeschluss vom 17. Juni 1914 in Betracht kommt.

14. Anordnungen betreffend die Eisenbahnstatistik.

## **B. Mitwirkung mehrerer Departemente.**

**Art. 60.** Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Departemente, so werden diese alle zum Berichte aufgefordert. Der Bundespräsident bezeichnet, unter Vorbehalt anderweitiger Schlussnahmen des Bundesrates, das Departement, das den Hauptbericht erstatten soll.

Desgleichen ist er jederzeit befugt, durch Präsidialverfügung den Mitbericht eines Departements zu dem von

einem andern Departement eingereichten Bericht und Antrag zu veranlassen.

**Art. 61.** Wird gegen den Entscheid eines Departements die Beschwerde an den Bundesrat ergriffen, so hat der Bundespräsident ein zweites Departement, in der Regel das vom Stellvertreter geleitete Departement, zum Mitberichte einzuladen.

**Art. 62.** Der ständige Ausschuss zur Vorberatung der Zollgesetzgebung, der Zolltarife und der Handelsverträge steht unter der Leitung des Chefs des Politischen Departements, derjenige zur Vorberatung wichtiger Eisenbahnfragen unter der Leitung des Chefs des Post- und Eisenbahndepartements.

Werden für die Vorberatung anderer Geschäfte vom Bundesrate Ausschüsse aus seiner Mitte bestellt, so bezeichnet er den Departementschef, dem die Leitung zukommt.

**Art. 63.** In allen Fällen, in denen die Vorbereitung von Verträgen mit dem Auslande in Verbindung mit dem Politischen Departement vorgeschrieben ist, soll dieses von Anfang an über die Vorarbeiten, die Absichten des Fachdepartements und die in Aussicht genommene Lösung orientiert und zur Mitarbeit herangezogen werden.

Bei dieser Vorbereitung wird der Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten und mit fremden Regierungen und ihren Vertretern durch Vermittlung des Politischen Departements besorgt.

**Art. 64.** Beschwerden und Gesuche fremder Regierungen oder ihrer Vertreter, die sich auf den Vollzug von Verträgen beziehen, sind, mit Ausnahme von Fragen untergeordneter Bedeutung und soweit durch diesen Bundesratsbeschluss keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, dem Politischen Departement zu überweisen, das sie im Einvernehmen mit dem Fachdepartement behandelt.

Unter den gleichen Vorbehalten sind Beschwerden und Gesuche, die sich auf den Vollzug von Verträgen be-

ziehen und die die Schweiz gegenüber fremden Regierungen geltend macht, dem Politischen Departemente zu überweisen, das sie im Einvernehmen mit dem Fachdepartemente behandelt.

Bei dieser Behandlung wird der Verkehr mit ausländischen Vertretern in der Schweiz und schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten im Ausland durch Vermittlung des Politischen Departements besorgt.

### C. Allgemeine Vorschriften.

**Art. 65.** Die durch diesen Bundesratsbeschluss ausgesprochene Ermächtigung der den Departementen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften erfolgt unbeschadet dem Rechte des Departementsvorstehers auf Erteilung von Weisungen für die Behandlung der Geschäfte, sowie auf Entzug oder Einschränkung der in diesem Bundesratsbeschluss erteilten Ermächtigungen.

**Art. 66.** Die Departemente und Abteilungen sind befugt, über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte mit eidgenössischen Amtsstellen, kantonalen Behörden, Korporationen, Gesellschaften oder Privaten in direkten Verkehr zu treten.

Soweit den Abteilungen durch diesen Bundesratsbeschluss nicht ausdrücklich die Befugnis zum Verkehr mit schweizerischen Gesandtschaften und Konsulaten und mit fremden Regierungen und ihren Vertretern erteilt ist, ist dieser Verkehr im Rahmen der den Departementen und ihren Abteilungen zugewiesenen Geschäfte Sache der Departementsvorsteher. Art. 63 und 64 bleiben vorbehalten.

### D. Schlussbestimmung.

**Art. 67.** Gegenwärtiger Bundesratsbeschluss tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt sind der Bundesratsbeschluss vom 9. April 1897 betreffend die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs,<sup>1)</sup> sowie alle andern mit gegenwärtigem Beschluss in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 17. November 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hoffmann.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

<sup>1)</sup> Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XVI, S. 117.

## Auszug

aus der Textausgabe des

### **Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege unter Berücksichtigung der durch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1911 getroffenen Abänderungen.<sup>1)</sup>**

(Die abgeänderten Artikel oder Absätze sind mit \* bezeichnet.)

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

\* **Art. 1.** Das Bundesgericht besteht aus 24 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

**Art. 2.** In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger gewählt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 108 der Bundesverfassung).

**Art. 3.** Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben (Art. 108 der Bundesverfassung).

Sie dürfen auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, welche einen Erwerb bezwecken, die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen.

**Art. 4.** Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes beträgt sechs Jahre.

<sup>1)</sup> Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXVIII, S. 129.

Ledig gewordene Stellen werden bei der nächstfolgenden Session der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

**Art. 5.** Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

**Art. 12.** Blutsverwandte und Verschwägte, in auf- und absteigender Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem vierten Grade, Ehemänner von Schwestern, sowie durch Adoption verbundene Personen können nicht gleichzeitig das Amt eines Mitgliedes, Ersatzmannes oder Kanzleibeamten des Bundesgerichtes, eines eidgenössischen Untersuchungsrichters, des Generalanwalts oder eines sonstigen Vertreters der Bundesanwaltschaft bekleiden.

Der Schriftführer eines eidgenössischen Untersuchungsrichters darf weder zu diesem noch zu dem Vertreter der Bundesanwaltschaft in einem der angeführten Ausschlussverhältnisse stehen.

\* Wer durch Eingehung einer Ehe in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

**Art. 13.** Die Beamten der Bundesrechtspflege werden vor ihrem erstmaligen Amtsantritt auf getreue Pflichterfüllung beeidigt.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes leisten den Eid vor der Bundesversammlung oder, im Verhinderungsfalle, vor dem Bundesgerichte in der ersten Gerichtssitzung, der sie beiwohnen.

• Die Gerichtsschreiber, die Sekretäre, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch das Bundesgericht beeidigt. Das Bundesgericht ist indessen befugt, die Beeidigung der Untersuchungsrichter und ihrer Schriftführer einer anderen Bundesbeamtung oder einer kantonalen Amtsstelle zu übertragen.

Der Generalanwalt und die übrigen Vertreter der Bundesanwaltschaft leisten den Eid vor dem Bundesrate.

Beamte, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

#### IV. Staatsrechtspflege.

**Art. 175.** Das Bundesgericht beurteilt als Staatsgerichtshof:

1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits;
2. Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3. Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger, sowie solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die in Art. 189 bezeichneten staatsrechtlichen Streitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend (Art. 113 der Bundesverfassung).

**Art. 176.** Das Bundesgericht hat Kompetenzkonflikte nach Art. 175, Ziff. 1, auch dann zu entscheiden, wenn seine eigene Kompetenz von einer Kantonsbehörde streitig gemacht wird.

**Art. 177.** Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175, Ziff. 2) ist begründet, wenn eine Kantonsregierung seinen Entscheid anruft.

Zu diesen Streitigkeiten gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen Kantonen, Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone und Anstände betreffend die Anwendung interkantonalen Verträge, sofern nicht ausschliesslich die Verletzung von Interessen oder Rechtsansprüchen von Privaten in Frage steht.

**Art. 178.** Die Beschwerdeführung beim Bundesgerichte wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und wegen Verletzung von Konkordaten und andern Verkommnissen unter den Kantonen oder von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 175, Ziff. 3) ist nach Massgabe nachstehender Bestimmungen zulässig:

1. die Beschwerde kann nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden;
2. das Recht zur Beschwerdeführung steht Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben;
3. die Beschwerde ist binnen sechzig Tagen, von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet, dem Bundesgerichte schriftlich einzureichen und soll die Anträge des Beschwerdeführers, sowie deren Begründung enthalten.

**Art. 179.** Vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof sind Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen zu beurteilen, wenn von dem einen oder andern Teile sein Entscheid angerufen wird.

• **Art. 180.** Das Bundesgericht beurteilt nach dem für staatsrechtliche Beschwerden vorgeschriebenen Verfahren:

1. Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903);
2. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und einer Eisenbahngesellschaft über die Aufstellung der Jahresbilanz der Gesellschaft (Art. 12, 16 und 20 des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896);
3. Streitigkeiten zwischen Kantonen über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen

Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891;

4. Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone über die in Art. 377 und 378 des ZGB geregelten Befugnisse und Obliegenheiten;
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, auf Grund sämtlicher einschlägiger Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechtes und des Bundesrechtes;
6. Beschwerden über die Verweigerung des Armenrechtes wegen Verletzung der Bestimmungen des Art. 6, Ziff. 1, des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887, und des Art. 22, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post, vom 28. März 1905.

**Art. 181.** Das Bundesgericht entscheidet über Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892, nach Massgabe der Artikel 23 und 24 des genannten Gesetzes.

**Art. 182.** Wegen Verletzung privatrechtlicher oder strafrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden kann eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgerichte nicht erhoben werden.

Vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Bestimmungen der Staatsverträge, soweit die kantonale behördlichen Entscheidungen nicht mittelst der in den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel anfechtbar sind.

• **Art. 189.** Der Beurteilung des Bundesrates (Art. 102, Ziff. 2, und Art. 113, Abs. 2, der Bundesverfassung) oder der Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 12, der Bundesverfassung) sind unterstellt die Beschwerden, welche sich

auf die nachstehenden Bestimmungen der Bundesverfassung oder die entsprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassungen beziehen:

1. Art. 18, Abs. 3, der Bundesverfassung betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2. Art. 27, Abs. 2 und 3, der Bundesverfassung betreffend das Schulwesen der Kantone;
3. Art. 51 der Bundesverfassung betreffend das Jesuitenverbot;
4. Art. 53, Abs. 2, der Bundesverfassung betreffend Begräbnisplätze.

Vom Bundesrat oder von der Bundesversammlung sind überdies zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Bundesrechtspflege abweichende Vorschriften enthalten.

Der Rechtsprechung des Bundesgerichts bleiben indessen in allen Fällen die Gerichtsstandsfragen vorbehalten.

Endlich sind vom Bundesrate oder von der Bundesversammlung zu behandeln: Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Freizügigkeit, Niederlassung und Befreiung vom Militärpflichtersatz beziehen.

**Art. 190.** Die Bestimmungen der Artikel 178 und 182 sind auf die vom Bundesrate zu beurteilenden staatsrechtlichen Streitigkeiten anwendbar, sofern nicht ein Beschwerdefall vorliegt, wo der Bundesrat als Vollziehungsbehörde auch von Amtes wegen einzuschreiten hat.

Die Bestimmungen der Artikel 183, Absatz 1, 184, 186 und 187, Absatz 1, finden auf das Verfahren vor dem Bundesrate und der Bundesversammlung entsprechende Anwendung.

**Art. 191.** Bei den vom Bundesrate zu erledigenden staatsrechtlichen Streitigkeiten steht die Befugnis zum Erlass vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Art. 185 ausschliesslich dem Bundesrate selbst zu.

**Art. 192.** Innerhalb sechzig Tagen nach Mitteilung der bundesrätlichen Entscheidung kann die Sache durch Einlegung einer Rekurschrift beim Bundesrate an die Bundesversammlung weiter gezogen werden, sofern die Weiterziehung nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

**Art. 193.** Ist eine Entscheidung des Bundesrates an die Bundesversammlung weitergezogen worden, so bleibt der Bundesrat solange zum Erlass oder zur Aufrechthaltung vorsorglicher Verfügungen befugt, als nicht die Bundesversammlung in der Sache selbst endgültig entschieden hat.

**Art. 194.** Wenn eine Beschwerde gleichzeitig beim Bundesgerichte und beim Bundesrate erhoben wird oder wenn bei einer dieser Behörden Zweifel darüber bestehen, ob die Beurteilung einer ihr eingereichten Beschwerde in ihre eigene Zuständigkeit oder in die der andern Behörde falle, so soll vor der Entscheidung ein Meinungs-austausch über die Kompetenzfrage zwischen den beiden Behörden stattfinden.

Die Bundesbehörde, welche in der Hauptsache kompetent ist, hat auch alle Vor- und Zwischenfragen zu erledigen.

**Art. 195.** Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

**Art. 196.** Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesrates sind rechtskräftig und vollziehbar, sobald die für die Weiterziehung an die Bundesversammlung festgesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist.

Dem Bundesrate steht indessen das Recht zu, Entscheidungen, welche ihrer Natur nach keine Aufschiebung des Vollzuges gestatten, als sofort vollziehbar zu erklären.

Die staatsrechtlichen Entscheidungen der Bundesversammlung werden mit der Ausfällung rechtskräftig und vollziehbar.

---

## Vorschriften über die Portofreiheit.

### **Auszug aus dem Bundesgesetz vom 5. April 1910 betreffend das schweizerische Postwesen.<sup>1)</sup>**

**Art. 56.** Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

a) die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, während der Dauer der Sitzungen, für die ein- und ausgehenden Sendungen;

die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden.

### **Auszug aus der Postordnung (Vollziehungsverordnung vom 15. November 1910 zum Bundesgesetz betreffend das schweizerische Postwesen).<sup>2)</sup>**

Art. 145.

#### **Formelle Vorschriften.**

1. Die Behörden, Amtsstellen und Personen, denen die gesetzliche Portofreiheit zukommt, haben, sofern sie diese in Anspruch nehmen, die formellen Vorschriften zu beachten, die hiernach im einzelnen bezeichnet sind.

2. Die Mitglieder der Bundesversammlung (Art. 56, lit. a, erster Absatz, des Postgesetzes) haben auf der Adresse der Gegenstände, die sie absenden, ihren Namen, sowie die Eigenschaft, vermöge deren sie auf Portofreiheit Anspruch machen (Nationalrat oder Ständerat), anzugeben.

Die Sendungen, welche an sie gelangen, müssen auf der Adresse die betreffende Eigenschaft ebenfalls enthalten.

<sup>1)</sup> Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVI, S. 1015.

<sup>2)</sup> Eidg. Gesetzsammlung n. F. XXVI, S. 1125.

Die Präsidien der eidgenössischen Räte und der Kommissionen haben den Charakter von eidgenössischen Behörden im Sinne von Art. 56, lit. *b*, des Postgesetzes und geniessen daher auch während der Zeit, in welcher sie sich nicht am Sitzungsorte befinden, Portofreiheit für die ausgehenden Korrespondenzen, jedoch nur in Amtssachen. Die Korrespondenzen müssen zu diesem Zweck auf der Adressseite mit dem Namen, der behördlichen Eigenschaft des Versenders und der Bezeichnung « Amtlich » oder « Amtssache » versehen sein.

Auf Sendungen von Mitgliedern oder an Mitglieder von Kommissionen der Bundesversammlung (Art. 56, lit. *a*, erster Absatz, des Postgesetzes) muss der Absender oder Empfänger als Mitglied einer Kommission der Bundesversammlung bezeichnet sein. Die Sendungen müssen auf der Adressseite die Bezeichnung « Amtlich » oder « Amtssache » tragen.

Das nämliche in bezug auf die formelle Behandlung gilt auch, wenn es amtliche Akten betrifft, welche Mitglieder solcher Kommissionen unter sich und mit Bundesbehörden ausserhalb der Sitzungen auswechseln (Art. 56, lit. *a*, zweiter Absatz, des Postgesetzes, und Art. 146, Ziffer 1, hiernach).

#### Art. 146.

##### **Portofreier Aktenwechsel.**

1. In bezug auf den Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen unter sich und mit den Bundesbehörden wird auf Art. 56, lit. *a*, zweiter Absatz des Postgesetzes, sowie auf Art. 145, Ziffer 2, zweit- und letzter Absatz hiervor, verwiesen.

2. Den in Art. 56, lit. *b* und *c*, des Postgesetzes aufgeführten Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden, sowie den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen (Art. 149) ist die portofreie Auswechslung von Akten in Amtssachen (Art. 57 des Postgesetzes) unter den Mitgliedern der Behörde gestattet.

In allen übrigen Fällen, wo es sich nicht um die Auswechslung von amtlichen Akten handelt, genießen die einzelnen Mitglieder von Behörden für den dienstlichen Verkehr unter sich nicht Portofreiheit, indem die letztere nur der Behörde als solcher, d. h. dem Präsidenten, Bureau, Direktor, Vorsteher usw., zukommt.

3. Der in Ziffer 2 bezeichnete portofreie Aktenwechsel ist folgenden Bedingungen unterstellt:

- a) die Namen und Wohnorte der Mitglieder sind vom absendenden Präsidenten oder Bureau der Behörde auf der Adresse zum voraus gesamthaft vorzumerken, und die Adresse ist mit dem Amtsstempel oder dem Namen des absendenden Präsidenten oder Bureaus der Behörde und mit der Bezeichnung « Amtlich » zu versehen;
  - b) jedes Mitglied einer Behörde, das sich mit dem Aktenwechsel zu befassen hat, hat vor der Weiterleitung der Akten seinen Namen und Wohnort auf der Adresse zu streichen, so dass der Name und Wohnort des folgenden Mitglieds als oberste und für die Post zunächst gültige Adresse erscheint;
  - c) nachdem die Sendung beim letzten der auf der Adresse vorgemerkten Mitglieder gewesen und von diesem der Post zurückgegeben worden ist, wird sie an die absendende Stelle (Präsidium oder Bureau), deren Name auf der Adresse als Absender vorgemerkt sein soll, zurückgeleitet;
  - d) falls aus irgend einem Grund unterwegs ein neuer Umschlag notwendig wird, so ist die Adresse des alten Umschlags mit dem Stempel der Absendungsbehörde und den von ihr angegebenen Namen der Mitglieder auf den neuen Umschlag zu kleben.
-